Kommunal
Akademie NÖ

Community Management Academy

Modernes Finanzmanagement

Ein Leitfaden für den
Einsatz von Finanzinstrumenten
in nö. Gemeinden

Band 8

Zu den Autoren

Dr. Christian Koch

Jg. 1973, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Wien und Linz. Seit 2006 Mitarbeiter der HYPO NOE im Bereich Public Finance, seit 2012 Abteilungsleiterstellvertreter Public Finance. Vortragender in der Kommunalakademie sowie an der Donau-Universität Krems. Davor Tätigkeiten als Copyrightmanager bei einem großen Medienunternehmen und Regional Manager eines internationalen Medizintechnikunternehmens.

Mag. Michael Gruber

Jg. 1977, Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftsuniversität Wien, Absolvent des Lehrganges Verwaltungsmanager/in an der Donau-Universität Krems. Seit 2003 Mitarbeiter der HYPO NOE, seit 2011 Kundenbetreuer in der Abteilung Public Finance mit Schwerpunkt Kundengruppe Gemeinden.

MMag. Hellfried Florian Aubauer

Jg. 1985, Studium der Volkswirtschaft und Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien. Seit 2013 als Trainee bei der HYPO NOE.

Impressum

Herausgeber: Kommunalakademie Niederösterreich
(Community Management Academy)
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
DVR: 0481751 ZVR: 239860116

Schriftleiter: Dir. Harald Bachhofer, MPA MBA
Für den Inhalt verantwortlich: Autoren

Gestaltung: Österreichischer Kommunal-Verlag
1010 Wien, Löwelstraße 6/2
Druck: Gutenberg Druck, Wr. Neustadt
Auflage: 1.500 Stück, Stand: 27.08.2014

Modernes Finanzmanagement

Ein Leitfaden für den Einsatz von Finanzinstrumenten in nö. Gemeinden

Mit Unterstützung der HYPO NOE Gruppe Bank AG

HYPO NOE

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 5

Abkürzungsverzeichnis 6

Vorwort 7

Vorwort 8

1. Einleitung 9

2. Zahlungsverkehr 10

3. Liquiditätsmanagement 12

3.1 Cash Management 13

3.2 Cash Pooling 14

3.3 Überliquidität – Festgeld 14

3.4 Unterliquidität – Kassenkredit 15

3.5 Unterliquidität – Barvorlage 15

4. Finanzierung 16

4.1 Merkmale des Kredites 16

4.1.1 Kreditnehmer 16

4.1.2 Verwendungszweck 16

4.1.3 Kredithöhe 17

4.1.4 Laufzeit 17

4.1.5 Verzinsung 18

4.1.6 Rückzahlungsmodalitäten 24

4.2 Exkurs Fremdwährungsfinanzierung 25

4.3 Praxisbeispiel 26

4.4 Zusammenfassung – Finanzierungsausschreibung 27

5. Sonderfinanzierungsformen 28

5.1 Leasing 28

5.1.1 Finanzierungsleasing 28

5.1.2 Operate Leasing 29

5.1.3 Kautionsmodell 29

5.1.4 Full-Pay-Out Modell (Vollamortisationsmodell) 29

5.1.5 Exkurs: 1. Stabilitätsgesetz 2012 29

5.2 Totalunternehmermodell 30

5.2.1 Allgemeines 30

5.2.2 Exkurs: Praxisbeispiel Totalunternehmermodell 31

5.3 Contracting 32

5.3.1 Energie-Contracting 33

5.3.2 Anlagen-Contracting 33

5.3.3 Einspar-Contracting 33

5.4 Public Private Partnership 34

5.5 Verfügbarkeitsmodell 35

6. Veranlagung 36

6.1 Das magische Dreieck 36

6.2 Kurzfristige Veranlagungen (§ 69b NÖ GO 1973) 39

6.3 Langfristige Veranlagungen (§ 69c NÖ GO 1973) 39

6.4 Wohlverhaltensregeln 40

6.5 Die Beurteilung von Risiken im Rahmen einer Veranlagung 41

7. Instrumente zur Zinsabsicherung 42

7.1 Gesetzliche Regelungen – NÖ Gemeindeordnung 42

7.2 Zinsswap 42

7.3 Zinscap 44

8. Zusammenfassung 46

9. Praktische Umsetzung 47

10. Quellenverzeichnis 48

11. Rechtliche Hinweise 50

12. Anhänge 51

A. Beispiel einer Finanzierungsausschreibung 51

B. Auszüge aus der NÖ GO 1973 in der Fassung Mai 2014 53

C. Auszüge aus dem NÖ STROG in der Fassung Mai 2014 56

D. Muster zur Bestimmung des Kundenanlageprofils 60

13. Glossar 66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Beispiele für Zahlungseingänge sowie Zahlungsausgänge bei Girokonten	10
Abbildung 2:	Beispiel für eine aktive Liquiditätsplanung mit Skonti und Kassenkredit	12
Abbildung 3:	Beispiel für laufende Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde	12
Abbildung 4:	Beispiel für die Notwendigkeit der Liquiditätsplanung	13
Abbildung 5:	Beispiele für übliche Nutzungsdauern	17
Abbildung 6:	Marktentwicklung seit 2002 anhand der Beispiele 6-M-EURIBOR, 6-M-LIBOR für CHF und USD	19
Abbildung 7:	Veränderung der relativen Anteile des Zinssatzes	19
Abbildung 8:	Fixzinsvereinbarung: Zinsentwicklung des 5 Jahres bzw. 10 Jahres ISDA-Satzes im Vergleich zum 6-M-EURIBOR	20
Abbildung 9:	Beispiel für Chancen und Risiken bei variabler bzw. fixer Verzinsung – Indikation per Juni 2014	21
Abbildung 10:	Zinsstrukturkurve zu unterschiedlichen Zeitpunkten	22
Abbildung 11:	Darstellung der Zinsberechnungsmethoden anhand eines Beispiels	23
Abbildung 12:	Unterschied durch Rückzahlungsmodalitäten anhand eines Beispiels dargestellt	24
Abbildung 13:	Darstellung zu Fremdwährungsfinanzierung, Verlauf der 3-Monats Kurven für EURIBOR, LIBOR in CHF und USD	25
Abbildung 14:	Wechselkursschwankungen anhand der Wechselkurse EUR/CHF und EUR/USD	25
Abbildung 15:	Finanzierung Praxisbeispiel	26
Abbildung 16:	Aufbau eines Totalunternehmermodells	30
Abbildung 17:	Praxisbeispiel eines Totalunternehmermodells anhand des Projektes Kindergarten (KIGA) Korneuburg © Architekten Wallner & Partner	31
Abbildung 18:	Darstellung der Wirkung von Contracting	32
Abbildung 19:	Chancen und Risiken bei Public Private Partnership (PPP)	34
Abbildung 20:	Aufbau eines Privat Public Partnerships (PPP) anhand eines Verfügbarkeitsmodells dargestellt	35
Abbildung 21:	Das „Goldene Dreieck“ im Finanzgeschäft	36
Abbildung 22:	Ratingskalen (Bonitätseinstufungen) der drei führenden Rating-Agenturen im Vergleich	37
Abbildung 23:	Die Anlagerisikopyramide	40
Abbildung 24:	Instrumente zur Zinsabsicherung	42
Abbildung 25:	Beispiel – Zinsswap Gemeinde	43
Abbildung 26:	Beispiel eines Caps, Beispielsstruktur: 3,5 % Zinsobergrenze, Laufzeit 5 Jahre	44
Abbildung 27:	Anwendungsbeispiel eines Zinscap’s bei einer Gemeinde	45
Abbildung 28:	Beispiel eines Kassen-IST-Abschlusses	47
Abbildung 29:	Beispiel einer Finanzierungsausschreibung	51
Abbildung 30:	Begrenzung der Darlehensaufnahmen für Städte nach § 61 (3) NÖ STROG	57
Abbildung 31:	Muster zur Bestimmung des Kundenanlageprofils	60

Abkürzungsverzeichnis

BGBl	Bundesgesetzblatt
BIC	Business Identifier Code
BWG	Bankwesengesetz
CHF	Schweizer Franken
DaKRÄG	Darlehen- und Kreditrechtsänderungsgesetz
EIB	Europäische Investitionsbank
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
EUR	Euro
EURIBOR	European Interbank Offered Rate
EZB	Europäische Zentralbank
FRA	Forward Rate Agreement
GBP	Britische Pfund
GO	Gemeindeordnung
IBAN	International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer)
IFRS	International Financial Reporting Standards
IRS	Interest Rate Swap
ISDA	International Swaps and Derivatives Association
JPY	Japanische Yen
KöR	Körperschaft öffentlichen Rechts
LIBOR	London Interbank Offered Rate
NÖ	Niederösterreich
NÖ EEG	NÖ Energieeffizienzgesetz
NÖ GO 1973	Niederösterreichische Gemeindeordnung 1973
NÖ STROG	Niederösterreichisches Stadtrechtsorganisationsgesetz
OS	Optionsscheine
OTC	Over the counter, außerbörslicher Handel
PPP	Public Private Partnership
SEPA	Single Euro Payments Area
SMR	Sekundärmarktrendite
StGB	Strafgesetzbuch
StROG	Stadtrechtsorganisationsgesetz
USD	United States Dollar
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
WAG	Wertpapieraufsichtsgesetz
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz

Vorwort

Die Herausforderungen an die Gemeinden nehmen zu. Knappere budgetäre Mittel, steigender Bedarf an Instandhaltungen der Infrastruktur sowie deren Ausbau steigern zunehmend die Komplexität des Finanzmanagements. Diese Situation wird sich nach derzeitigem Stand durch steigenden Wettbewerb betreffend Standortattraktivität, zunehmend geringeren Budgetmitteln sowie veränderten gesetzlichen Regelungen (Risikoeinstufungen, Maastricht-Kriterien etc.) nicht verbessern. Die Weltwirtschaftskrise 2008 zeigte Grenzen von Finanzierungsmethoden auf, die so nicht erwartet werden konnten. Die Länder- und Staatsbudgets verschlechterten sich und führten bzw. führen zu Einsparungen aller Art.

Die Kommunalakademie NÖ hat mit der HYPO NOE diese neuen Rahmenbedingungen zum Anlass genommen, um einen Leitfaden für den Einsatz von Finanzinstrumenten in niederösterreichischen Gemeinden zu entwickeln.

Die Broschüre hat das Ziel, Sie in Ihrer täglichen Arbeit zu unterstützen. Sie zeigt auf, welche Grundbegriffe für eine Finanzierung von Bedeutung sind, nimmt aber auch Bezug auf Themen wie Veranlagung und Zinsabsicherung.

Unser besonderer Dank gilt dem Autorenteam der HYPO NOE, Dr. Christian Koch und Mag. Michael Gruber, die aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung im Bereich Public Finance sowie der täglichen Zusammenarbeit mit Gemeinden maßgeblich zur Entstehung dieses Werkes für Gemeinden beigetragen haben.

Für den Herausgeber

MMag. Gerald Kammerhofer

Vorsitzender

Vorwort

Gemeinsam mit der Kommunalakademie NÖ ist die HYPO NOE um die Aus- und Weiterbildung in den Kommunen bemüht. Neben der Unterstützung des Lehrgangs „Verwaltungsmanager/in“ an der Donau-Universität Krems und der laufenden Vortragstätigkeit im Rahmen von Veranstaltungen der Kommunalakademie NÖ wollen wir mit dem vorliegenden Leitfaden eine solide Grundlage zum Thema „Modernes Finanzmanagement“ bieten.

Als langjähriger und verlässlicher Partner vieler Gemeinden sowie des Landes NÖ ist sich die HYPO NOE den Herausforderungen und veränderten Rahmenbedingungen bewusst, denen die kommunalen Entscheider gegenüberstehen. Die Broschüre soll den GemeindevertreterInnen helfen, die umfangreichen und komplexen Anforderungen an ein modernes, kommunales Finanzmanagement noch besser zu analysieren und das Know-how daraus für ihr Umfeld anwenden zu können.

Unsere kompetenten und regional verankerten Public Finance-Experten durchlaufen regelmäßig Fortbildungen, um stets auf dem aktuellsten Stand zu sein und stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wir unterstützen Sie auch in Zukunft gerne als verlässlicher Partner bei Ihren Finanzangelegenheiten!

Dr. Peter Harold

Generaldirektor HYPO NOE Gruppe

1. EINLEITUNG

Das gegenwärtige angespannte wirtschaftliche Umfeld und die daraus entstehenden Rahmenbedingungen zeigen ihre Auswirkung für die öffentlichen Haushalte, insbesondere jener der Gemeinden. Die Aufgabenstellungen werden vielfältiger und komplexer, die Budgetmittel knapper. Dies stellt Gemeinden vor große Herausforderungen, denn einerseits sollen diese die Infrastruktur erhalten bzw. ausbauen, um eine gewisse Standortattraktivität zu gewährleisten, andererseits sind die Mittel hierfür zunehmend begrenzt. In Folge dessen werden zu den bestehenden herkömmlichen Finanzierungsvarianten weitere alternative Finanzierungsmodelle entwickelt, häufig auf Basis des Grundgedankens von Public Private Partnership-Modellen.

Die Anforderungen an die Steuerung des Gemeindehaushaltes werden in Folge immer größer – erwähnt seien hier die Maastricht-Kriterien sowie das Stabilitätsgesetz 2012. Hinzu kommen die zunehmende Komplexität von Finanzinstrumenten und die Erkenntnis aus der Finanzkrise des Jahres 2008, dass Marktentwicklungen nicht dauerhaft vorhersehbar und mit bisher gültigen Theorien nicht immer erklärbar sind.

Neue gesetzliche Vorgaben hinsichtlich einer risikoaversen Finanzgebarung – Stichwort „Spekulationsverbot“ – machen einen qualifizierten und transparenten Umgang mit öffentlichen Mitteln notwendiger denn je. Vor diesem Hintergrund gewinnt ein umsichtiges, nachhaltiges und verantwortungsvolles Finanzmanagement nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit immer mehr an Bedeutung. Diese gesetzlichen Regulierungen im Finanzbereich wirken sich auch auf den Unterlagenumfang bei Finanzierungs- und Veranlagungsgeschäften im kommunalen Bereich aus.

Die vorliegende Broschüre soll ein Ratgeber und Leitfaden für Gemeindevertreter und Gemeindeverwaltungsmitarbeiter sein und sie bei den umfangreichen und komplexen Anforderungen an ein modernes kommunales Finanzmanagement in der Entscheidungsfindung unterstützen.

Bei dieser Broschüre handelt es sich weder um eine Finanzanalyse, noch um eine Marketingunterlage. Ziel unserer Autoren war es, Ihnen eine grobe Zusammenfassung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, mit Stand August 2014, als Grundlage zur Erleichterung der Gemeindetätigkeit im Bereich Finanzmanagement zu geben.

In den einzelnen Themenbereichen wird beispielhaft auf die NÖ GO 1973 Bezug genommen, wobei hier auf die entsprechenden Regelungen im NÖ STROG für die niederösterreichischen Statutarstädte hingewiesen wird.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Formen verzichtet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer, Leserinnen und Leser, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mögen sich bitte von den Inhalten gleichermaßen angesprochen fühlen. Wir danken für Ihr Verständnis!

2. ZAHLUNGSVERKEHR

Die Anforderungen an den Zahlungsverkehr haben sich in der jüngsten Vergangenheit massiv verändert. Die Grundlage für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr bildet das Girokonto, welches auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der kontoführenden Bank und der Gemeinde basiert. Im Rahmen des Kontovertrages werden neben Gebühren und Konditionen auch die Berechtigungen definiert.

Die Gebühren für Konten finden sich in verschiedenen Ausprägungen wie bspw. Kontoführungs-, Zeilen- oder Zahlscheingebühr wieder und sind wie die Verzinsung für Soll- und Habenstände mit Hinblick auf eine Optimierung der Kosten laufend zu vergleichen.

Hinsichtlich der Berechtigungen wird zwischen dem Verfügungs- und dem Zeichnungsberechtigten unterschieden. Während der Zeichnungsberechtigte Dispositionen am Konto beauftragen und Kontostände abfragen darf, sind die Rechte des verfügungsberechtigten Kontoinhabers weit umfassender. Nur der Verfügungsberechtigte darf ein Konto eröffnen bzw. schließen, die quartalsweisen Kontoabschlüsse (Salden) anerkennen, Karten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr bestellen oder Zeichnungsberechtigte ernennen bzw. widerrufen.

Abbildung 1: Beispiele für Zahlungseingänge sowie Zahlungsausgänge bei Girokonten

In den Geldverkehr der Gemeinden haben in der jüngsten Vergangenheit technische Entwicklungen wie Telebanking, Electronic Banking, Bankomatkassa oder das Quick-Zahlungssystem Einzug genommen. Unter Zuhilfenahme dieser Innovationen wird der Zahlungsverkehr nicht mehr als mühsame Notwendigkeit betrachtet, sondern es werden bewusste Rationalisierungen und damit Kosteneinsparungen aktiv angestrebt. Die technische Entwicklung umfasst aber auch die Bürgerinnen der Gemeinde, die damit auch höhere Ansprüche an die Zahlungsmöglichkeiten stellen.

Da jede Transaktion in der Gemeinde in einen Zahlungseingang bzw. -ausgang mündet, besteht eine hohe Notwendigkeit, den Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren und Möglichkeiten der Rationalisierung aufgrund der technischen Möglichkeiten zu ergreifen.

Grundlage dazu bildet der Einsatz von Telebanking-Systemen, die zu jedem Zeitpunkt den Zugang zu den Konten der Gemeinde ermöglichen. Informationen über Kontostände oder die Durchführung von Buchungen können damit unabhängig von den Banköffnungszeiten jederzeit erledigt werden.

Auf Seite des Forderungsinkassos für tourliche Gebührenvorschreibungen empfiehlt sich die Umstellung auf Einziehungsaufträge. Der postalische Versand der Vorschreibungen kann zwar nicht entfallen, jedoch wird eine lückenlose Erfassung der Forderungen ermöglicht. Dies bildet die Grundlage für ein qualifiziertes Mahnwesen und birgt erhebliches Rationalisierungspotenzial in sich.

Schließlich soll auch der Einsatz von Bargeld auf ein Minimum reduziert werden. Bankomatkassen verringern den Manipulationsaufwand für Bargeld wie Zählung, Verwahrung, Verwaltung und gesicherte Aufbewahrung sowie das damit verbundene Risiko deutlich.

Mit der Umsetzung eines einheitlichen EURO-Zahlungsverkehrs (SEPA) erfolgte eine Harmonisierung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs innerhalb der EU und damit ein europaweit einheitliches Überweisungs- und Lastschriftverfahren. Anstelle der früher gültigen Kontonummern und Bankleitzahlen stehen nun IBAN und BIC. Überweisungen in EURO innerhalb der gesamten EU dauern nun, entsprechend dem Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG), wie im nationalen Raum einen Bankarbeitstag und werden zu den gleichen Preisen

wie die entsprechenden Inlandstransaktionen angeboten.

Durch die zunehmende Vernetzung der Finanzplätze der Welt wurden Identifikationsprozedere nötig, die von vielen Kunden häufig als unangenehm und aufwendig empfunden werden. Dennoch, oder gerade deshalb, möchten wir kurz darauf hinweisen, weshalb diese notwendig sind.

In Österreich muss sich jeder Kunde identifizieren, der

- eine dauernde Geschäftsbeziehung mit einem Finanzinstitut eingeht (im klassischen Fall die Eröffnung eines Sparbuchs)
- eine Transaktion im Wert von mindestens EUR 15.000 durchführt, die nicht in den Rahmen einer dauernden Geschäftsbeziehung fällt
- eine Einzahlung auf oder eine Auszahlung von Spareinlagen ab EUR 15.000 tätigt
- den Verdacht von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung erweckt und wenn Zweifel an den bereits erhaltenen Identifikationsdaten bestehen.

Die Identifizierung erfolgt durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Ist der Kunde eine minderjährige oder juristische Person, so muss neben der eigenen Identität auch die Vertretungsbefugnis und die Identität der vertretenen Person nachgewiesen werden. Auch im Treuhandverhältnis ist die Identität des Treugebers bekannt zu geben. Kommt ein Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung auf, muss eine Meldung an die österreichische Geldwäschemeldestelle im Bundesministerium für Inneres erstattet werden.

Diese Maßnahmen sollen die in Österreich unter Strafe stehende Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verhindern (§§ 165 und 278d StGB). Unter Geldwäscherei versteht man das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus bestimmten kriminellen Aktivitäten, den sogenannten Vortaten. Jeder Finanzplatz birgt in sich das Risiko, für Geldwäscherei missbraucht zu werden. Schwerer noch als Geldwäscherei ist der Umfang der Terrorismusfinanzierung festzumachen. Darunter versteht man das Bereitstellen von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes. In Anlehnung an die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung bestehen internationale Standards zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, da auch die Verbreitung (Proliferation) von Massenvernichtungswaffen eine ernsthafte Gefahr für den internationalen Frieden darstellt.

In Österreich gibt es kein explizites Geldwäschereigesetz. Die Regelungen sind in verschiedenen Gesetzen zu finden. Da der Finanzsektor naturgemäß einer der anfälligsten Bereiche ist, enthalten auch Bankwesen-, Versicherungsaufsichts- und Wertpapieraufsichtsgesetz eigene Regelungen zu Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Daneben gibt es Bestimmungen u.a. in der Gewerbeordnung, dem Glücksspielgesetz sowie in der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung. Diese Bestimmungen legen großes Gewicht auf das Prinzip „Know your customer“, das Geldwäschern den Vorteil der Anonymität nehmen soll und damit die Identifikation des Kunden notwendig macht.

3. LIQUIDITÄTSMANAGEMENT

Die aktive Steuerung der Geldflüsse innerhalb einer Organisation wird unter dem Begriff Liquiditätsmanagement zusammengefasst. Dieser umfasst nicht nur alle Maßnahmen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde, sondern zielt vielmehr auf eine finanzwirtschaftliche Optimierung des Gemeindehaushaltes ab.

Einleitend verdeutlicht nachfolgendes Beispiel, wie durch eine aktive Liquiditätsplanung mit Hilfe der Inanspruchnahme von Skonti ein geldwerter Vorteil durch einen höheren Zinsabzug erzielt werden kann, selbst wenn die erforderlichen Mittel durch Fremdmittel wie beispielsweise einem Kassenkredit (vgl. Kapitel 3.4) vorfinanziert werden.

Der Umfang des Liquiditätsmanagements ist abhängig von der Anzahl der untergeordneten Einheiten einer Gemeinde (eigene Rechnungskreise, Gebührenhaushalte, gemeindeeigene Betriebe oder ausgegliederte Gesellschaften) sowie den Charakteristika der Ein- und Auszahlungen bzw. Buchungen.

Die Abbildung 3 zeigt auszugsweise einen Überblick über die Periodizität der Zahlungsströme eines Gemeindehaushaltes, welche es, mit Hilfe eines professionellen Liquiditätsmanagements, zu optimieren gilt, um einerseits der laufenden Verpflichtung der Bedienung aller Verbindlichkeiten zu den gegebenen Zeitpunkten nachkommen zu können und andererseits die zuvor erwähnten Finanzierungsvorteile zu generieren.

Der Mehrwert aus dieser strukturierten Planung ist die Vermeidung von Liquiditätsüberschüssen am Zahlungsverkehrskonto. Mit der einhergehenden Möglichkeit einer kurzfristigen Veranlagung und der Generierung von Zinsvorteilen können Liquiditätsüberschüsse vorteilhaft für die Gemeinde genützt werden. Wird der Zahlungsverkehr einer Gemeinde über mehrere Konten abgewickelt, so bedarf es einer aktiven Planung in Form von Cash Management, sodass zu jeder Zeit der Ausgleich von Soll- und Habensalden stattfinden kann.

Abbildung 2:
Beispiel für eine aktive Liquiditätsplanung mit Skonto und Kassenkredit

Ausgangslage:
Gemeinde kauft für die Volksschule Möbel im Wert von € 5.000
Zahlungsziel 30 Tage; 2 % Skonto innerhalb von 7 Tagen

Skontoausnutzung:
Wenn Rechnung spätestens am 7. Tag beglichen wird:

$$\text{Skonto} = 5000 * \frac{2\,\%}{100} = 100$$ somit kann der Rechnungsbetrag um 100 Euro, bis zum 7. Tag, vermindert überwiesen werden.

Kassenkredit:
Dient der Vorfinanzierung von kurzfr. Zahlungen:
Annahme: Zinssatz Kassenkredit 2,5 %
Zinsenbelastung 23 Tage: $(5000 - 100) * \frac{2{,}5\%}{100} * \left(\frac{23}{360}\right) = 7{,}74€$

Am 7. Tag wird die Rechnung nach Abzug des Skontos beglichen und dieser Betrag wird mittels Kassenkredits finanziert.

Kosten- sowie Liquiditätsvorteil von 92,26 €:
Skonto abzüglich der Zinsen des Kassenkredits 100-7,74=92,26 €

--> **Vorfinanzierung von Skonto über den Kassenkredit erspart viel Geld.**

© HYPO NOE

Abbildung 3:
Beispiel für laufende Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde

Beispiele für laufende Einnahmen	
Ertragsanteile	monatlich
Bedarfszuweisung	jährlich
Grundsteuer	vierteljährlich
Kanal- und Wassergebühren	vierteljährlich
Kommunalsteuer	monatlich
Mieten	monatlich
Zinserträge	nach Fälligkeit

Beispiele für laufende Ausgaben	
Personalkosten	monatlich
Betriebskosten	monatlich
Energiekosten	vierteljährlich
Hauskrankenhilfe	vierteljährlich
Mieten	monatlich
Schuldendienst	nach Fälligkeit
Schulumlagen	vierteljährlich
Sozialhilfe, NÖKAS-Beitrag	monatlich
Versicherung	monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich

© HYPO NOE

3.1 Cash Management

Cash Management umfasst die Analyse der Zahlungsströme entsprechend ihres Valutadatums. Dabei werden Zahlungseingänge hinsichtlich der Differenz zwischen Gutschrifts- und Valutadatum analysiert. Abbuchungen werden erst nach valutarischer Gutschrift der Zahlungseingänge freigegeben, um die Anlastung von Sollzinsen am Girokonto zu vermeiden. Eine optimale Unterstützung bietet dabei die Verwendung von Electronic Banking Systemen, da hiermit jederzeit ein Überblick über die aktuellen Valutastände gewonnen werden kann.

Eine weitere Stufe des Cash Managements bildet die aktive Disposition der Gelder. Voraussetzung hierfür ist die Kenntnis über die Höhe und den Zeitpunkt der geplanten Einnahmen und Ausgaben, mit dem Ziel einer umfassenden Liquiditätsplanung. Zentrale Fragestellungen können hierbei sein:

- Auf welches Konto gehen die Eingänge, in welcher Höhe und mit welchem Valutadatum ein?
- Ist die Planbarkeit der Eingänge zu bestimmten Zeiten gesichert?
- Bestehen Einziehungs- bzw. Abbuchungsaufträge?
- Besteht ein aktives Forderungsmanagement mit effizientem Mahnwesen?
- Wann sind bestehende Zahlungsverpflichtungen seitens der Gemeinde fällig?
- Werden Skonti ausgenützt?
- Finden die Auszahlungen durch Eingänge Deckung?
- Bestehen ausreichende Kreditlinien für kurzfristige Liquiditätsengpässe?
- Ist es möglich, die Eingänge zu optimieren bzw. steuerbare Ausgänge mit Eingängen abzustimmen – z.B. Möglichkeit der zeitlichen Anpassung von Kreditraten (Achtung bei Förderdarlehen)?

Die in der Liquiditätsplanung abgebildeten Zahlungsströme bilden die Grundlage für die Disposition auf den einzelnen Konten. Die Höhe des Kreditrahmens ist jedenfalls so zu bemessen, dass auch Spitzen im Liquiditätsbedarf abgedeckt werden können. Bei der Planung der Rahmenhöhe sollten verschiedene Szenarien, wie Verspätung oder Ausfall von Eingängen mitberechnet werden. Mit der richtigen Rahmenhöhe werden zusätzlich Verzugszinsen vermieden, welche bei Überschreitung der Kreditlinien, neben den Sollzinsen, am Geschäftskonto in Rechnung gestellt werden.

Als Ergebnis der konsequenten und langfristigen Liquiditätsplanung ist der Finanzstatus permanent kontrollierbar.

Abbildung 4: Beispiel für die Notwendigkeit der Liquiditätsplanung

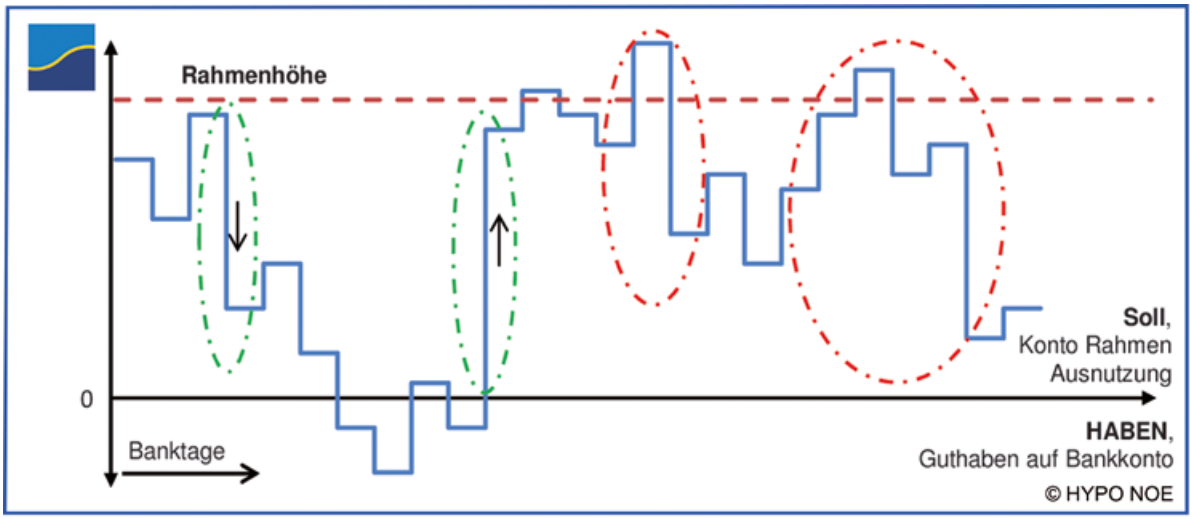

3.2 Cash Pooling

Bestehendes Cash Management kann in weiterer Folge zu dem sogenannten Cash Pooling vertieft werden. Dabei werden mit Unterstützung von EDV-Lösungen sämtliche Konten aller Organisationseinheiten der Gemeinde entsprechend den vorherigen Überlegungen zum Cash Management (vgl. Kapitel 3.1) aufeinander abgestimmt. Ziel ist hierbei die valutamäßige Aufrechnung der Kontensalden hinsichtlich einer Maximierung der Zinserträge und einer Minimierung der Zinsaufwendungen.

Cash Pooling dient damit dem kurzfristigen Ausgleich von Über- bzw. Unterliquiditäten und zielt auf eine Verbesserung der Ertragssituation der Gemeinde aus dem Zahlungsverkehr ab. Diese kann bei Unterliquidität durch Planung der Verfügbarkeit von entsprechenden Fremdmitteln oder bei Überliquidität durch gewinnbringende Veranlagung von freien Mittel erzielt werden.

3.3 Überliquidität – Festgeld

Als Festgeld oder auch Termingeld wird die kurz- oder mittelfristige Geldanlage bei Kreditinstituten bezeichnet. Bei Geschäftsabschluss wird eine fixe Laufzeit, in der Regel zwischen 1 bis 12 Monate, sowie ein unveränderbarer Fixzinssatz für die gesamte Veranlagungsdauer vereinbart.

Als Basis für die Zinssatzberechnung dient der jeweilige EURIBOR (vgl. Kapitel 4.1.5) – z.B. Festgeld für 6 Monate → der Zinssatz ergibt sich aus dem 6-Monats-EURIBOR minus Ab- bzw. plus Aufschlag (je nach vorliegendem Zinsniveau). Bei Fälligkeit wird der veranlagte Betrag zuzüglich der Zinsen für den Veranlagungszeitraum seitens der Bank der Gemeinde wieder gutgeschrieben.

Da mit Hilfe einer Festgeldveranlagung in der Regel höhere Renditen als am Geschäftskonto erzielt werden können, zielt diese auf eine Steigerung der Zinserträge der Gemeinde ab. Die NÖ GO 1973 erkennt die Festgeldveranlagung als eine kurzfristige Anlegemöglichkeit zur Kassenhaltung für Gemeinden an.

In der Praxis erfolgen kurzfristige Veranlagungen von Gemeinden häufig auch in Form von Sparbüchern (vgl. Kapitel 6.2).

3.4 Unterliquidität – Kassenkredit

Der Kassenkredit dient der kurzfristigen Überbrückung des Liquiditätsbedarfs, welcher durch das zeitliche Auseinanderklaffen von Einnahmen und Ausgaben entsteht. Daraus kann abgeleitet werden, dass der Kassenkredit nicht für die Finanzierung bestimmter Vorhaben des ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltes sondern einzig der Stärkung der Kassenmittel vorgesehen ist. Die Rückführung des Kassenkredites erfolgt aus den ordentlichen Einnahmen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im § 79 der NÖ GO 1973 sowie im § 59 NÖ STROG (vgl. Anhang B und C).

Wesentliches Charakteristikum des Kassenkredites ist die vom Gesetzgeber definierte Höhe. So kann der Kassenkredit maximal in Höhe von 10 % der im Voranschlag budgetierten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes bzw. 20 % bei Städten mit eigenem Statut vereinbart werden. Der Kassenkredit wird als Rahmen am Geschäftskonto der Gemeinde eingerichtet und kann während der Laufzeit entsprechend des Liquiditätsbedarfs in Anspruch genommen werden. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme besteht nicht.

Im Regelfall werden Kassenkredite mit einer Laufzeit von maximal 5 Jahren angeboten, wobei die maximale Höhe entsprechend der oben beschriebenen gesetzlichen Vorgaben jährlich zu prüfen ist.

Die Gesamtverzinsung für Sollstände ergibt sich aus einem Basisindikator zuzüglich eines Aufschlages (vgl. Kapitel 4.1.5). Im Juni 2014 hat sich der Zinssatz bspw. wie folgt zusammengesetzt: 6-Monats-EURIBOR + 0,75 % Aufschlag entspricht: 0,306 % + 0,750 % = 1,056 %

3.5 Unterliquidität – Barvorlage

Neben dem Kassenkredit steht die Barvorlage als weitere kurzfristige Finanzierungsform zur Verfügung. Im Unterschied zum Kassenkredit wird bei der Barvorlage der Gemeinde die Liquidität effektiv für einen im Vorhinein vereinbarten Zeitraum (maximal 12 Monate) zur Verfügung gestellt. Die Inanspruchnahme erfolgt damit obligatorisch mit der Annahme der Barvorlage. Am Laufzeitende besteht für die Gemeinde die Rückzahlungsverpflichtung des Kapitals zuzüglich der ebenfalls im Vorhinein definierten Sollzinsen. Dieses Instrument ist das Pendant zum Termin-/Festgeld, z.B. Barvorlage für 3 Monate → Basis 3-Monats-EURIBOR + Aufschlag ergibt den Sollzinssatz: 0,306 % + 0,850 % = 1,156 %.

Für die Aufnahme einer Barvorlage gelten die gesetzlichen Bestimmungen der NÖ GO 1973 bzw. NÖ STROG analog zu dem oben dargestellten Kassenkredit. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber definierten maximalen Aushaftungshöhen sind die Summen von Kassenkredit und Barvorlagen zu kumulieren.

4. FINANZIERUNG

Zur Umsetzung von Vorhaben, für die Eigenmittel oder Direktförderungen nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen, ist die Aufnahme von Fremdmitteln erforderlich. Die Beschaffung von Kapital zur Deckung des Finanzbedarfs für die Realisierung von Investitionsvorhaben im außerordentlichen Haushalt wird als Finanzierung bezeichnet.

Wesentlich für eine optimale Finanzierung ist eine umfangreiche Planung im Vorfeld, welche in den folgenden Kapiteln ausführlicher beschrieben wird.

In einem ersten Schritt sind die Projektkosten, auch Gesamtinvestitionskosten genannt, zu ermitteln. Nach Abzug der eingebrachten Eigenmittel sowie der Förderungen verbleibt die Finanzierungshöhe. Die Laufzeit der Finanzierung richtet sich im Wesentlichen nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Finanzierungsgegenstandes. Neben diesen Hauptkriterien spielen auch die Planung von tilgungsfreien Phasen sowie der Rückzahlungsbeginn unter Berücksichtigung von Rückflüssen aus dem Finanzierungsgegenstand eine Rolle.

Die Wahl der richtigen Finanzierungsform hängt vom Finanzierungsgegenstand ab. Daneben können auch steuerliche Motive oder Produkte, die mit Dienstleistungen gekoppelt sind (z.B. Leasing), ausschlaggebend sein.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden für die Finanzierung häufig die Begriffe Kredit bzw. Darlehen verwendet. Nach den jüngsten Änderungen im Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz (BGBl I Nr. 28/2009) spricht man bei Finanzierungen generell nur noch von Krediten. Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt dadurch auch Kreditvertrag. Dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel aus dem vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsbetrag. Im Gegensatz dazu verpflichtet sich der Darlehensgeber im Darlehensvertrag, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben, dass der Darlehensnehmer über die Sachen nach seinem Belieben verfügen kann. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

4.1 Merkmale des Kredites

Eine Kreditfinanzierung basiert ausschließlich auf einer schriftlichen Vertragsvereinbarung und läuft im Normalfall über einen längerfristigen Zeitraum. Der Kreditbetrag wird für eine einmalige Ausnützung zur Verfügung gestellt und in weiterer Folge in periodischen Raten rückgeführt. Die Raten beinhalten sowohl die Tilgung als auch die Zinsen, welche für den Kreditbetrag in Rechnung gestellt werden.

Bei der schriftlichen Vertragsvereinbarung handelt es sich um den Kreditvertrag. **Dieser beinhaltet im Wesentlichen folgende Parameter:**

- Kreditnehmer
- Verwendungszweck
- Kredithöhe
- Laufzeit
- Verzinsung
- Rückzahlungsmodalitäten
- Sicherstellung

4.1.1 Kreditnehmer

Der Kreditnehmer oder auch Empfänger der Finanzierung kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein.

Gemäß dem Bankwesengesetz (BWG) sind Kreditinstitute verpflichtet für die ausgegeben Kredite Eigenmittel zu hinterlegen. Damit soll für den Fall eines Rückzahlungsausfalles Vorsorge getroffen werden und die volkswirtschaftliche Stabilität des Finanzsektors gestärkt werden.

Die Höhe der Eigenmittelhinterlegungsverpflichtung richtet sich nach der Art des Kreditnehmers. So sind Gebietskörperschaften und alle Körperschaften öffentlichen Rechts hinsichtlich der zu hinterlegenden Eigenmittel gegenüber natürlichen Personen oder juristischen Personen des Privatrechts bevorzugt. Dies

führt dazu, dass Kredite für Gebietskörperschaften oder Kredite mit Haftung von Gebietskörperschaften aufgrund geringerer Eigenkapitalkosten eine günstigere Verzinsung aufweisen.

Neben der Rechtsform des Kreditnehmers hat die Bonität einen maßgeblichen Einfluss auf die Kreditbewilligung und die Finanzierungskosten. Die Kreditinstitute sind aufgrund von Bestimmungen im BWG verpflichtet, jährlich die Bonität ihrer Kreditnehmer zu ermitteln. Die Bonität von Gemeinden wird auf Basis der vergangenen Rechnungsabschlüsse sowie dem zukunftsgerichteten Voranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung festgestellt.

4.1.2 Verwendungszweck

Der Verwendungszweck definiert, wofür das zur Verfügung gestellte Finanzierungsvolumen eingesetzt wird. Einerseits kann dadurch die Angemessenheit der Finanzierungshöhe verifiziert werden, andererseits ist dieser maßgeblich für das Lukrieren bestimmter Förderungen.

So vergibt bspw. die Europäische Investitionsbank (EIB) im Rahmen sogenannter Globaldarlehen vergünstigte Finanzierungsmittel an finanzierende Kreditinstitute. Diese Mittel werden für bestimmte öffentliche Investitionen im Umweltschutz-, Energie-, Infrastruktur-, Gesundheits- und Bildungsbereich an die zuständigen Stellen weitergegeben und vergünstigen die Finanzierungskosten.

Daneben bestehen Förderungen der Bundesländer, wie die NÖ Landesfinanzsonderaktion oder Förderungen durch den Schul- und Kindergartenfonds, aber auch Bundesförderungen wie bspw. durch den Wasserwirtschaftsförderungsfonds. Hier sind die jeweiligen Förderbedingungen zu berücksichtigen, die sich wiederum in den Kreditverträgen wiederfinden müssen (zB. Zinstageberechnung 30/360, vgl. Kapitel 4.1.5.2).

4.1.3 Kredithöhe

Die Kredithöhe hat maßgeblichen Einfluss auf die laufende Rückzahlungsverpflichtung und ist ein wichtiger Faktor für die Ermittlung der Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers.

Neben der Kredithöhe werden auch die Gesamtinvestitionskosten beurteilt. Diese gliedern sich in Eigen- und Fremdmittel. Während bei bestimmten Bundes- oder Landesförderungen das Einbringen von Eigenmitteln vorausgesetzt wird, ermittelt sich bspw. die Förderhöhe einer EIB-Finanzierung aus einem Betrag in Höhe von 50 % der anerkannten Gesamtinvestitionskosten.

4.1.4 Laufzeit

Die Laufzeit einer Finanzierung hat sich aus wirtschaftlichen Gründen nach dem Verwendungszweck zu richten und darf grundsätzlich nicht länger als die gewöhnliche wirtschaftliche Nutzungsdauer der Investition sein. Der Haushalt soll damit nicht durch Kreditverpflichtungen für nicht mehr verwendete Vermögensgegenstände belastet werden.

Beispielhaft ist hierfür die Finanzierung eines Gemeindefahrzeuges auf 25 Jahre anzuführen, welches nach fünfjähriger Nutzung ersetzt werden muss. Bereits im sechsten Jahr hätte die Gemeinde die Finanzierungsbelastung für das ausgeschiedene Fahrzeug und die

Beispiele für übliche Nutzungsdauern	
Betriebsmittel	1 - 12 Monate
Autos, Maschinen, Geräte	1 - 10 Jahre
Straßenbau, Beleuchtung etc	10 - 20 Jahre
Gebäude (Schulen, Kindergarten)	15 - 25 Jahre
Wasserleitung, Kanal	25 Jahre und länger

© HYPO NOE

Abbildung 5:
Beispiele für übliche Nutzungsdauern

Neuanschaffung kumulativ zu tragen. Dies würde zu einer zu hohen und nicht planbaren Gesamtbelastung führen. Regelungen zur Laufzeit einer Finanzierung finden sich auch in § 69 (3) der NÖ GO 1973 wieder.

Die Laufzeit hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung. Grundsätzlich gilt: Je länger die Laufzeit desto niedriger der periodisch für die Rückführung des Kredites aufzuwendende Betrag. Umgekehrt führt eine längere Rückführungsvereinbarung zu einer höheren Gesamtbelastung wegen der höheren Zinsbelastung, da die Fremdmittel länger ausgeborgt werden. Unabhängig davon erhöhen längere Kreditlaufzeiten die Höhe der Verzinsung des Kredites, da den finanzierenden Instituten für längere Laufzeiten höhere Refinanzierungskosten entstehen.

4.1.5 Verzinsung

Die Verzinsung kann als „Preis“ einer Finanzierung bezeichnet werden. Ziel jeder Finanzierungsausschreibung ist die Ermittlung der niedrigsten Verzinsung auf Basis von exakt definierten Finanzierungsparametern.

In der Finanzwirtschaft steht eine Vielzahl möglicher Zinsberechnungsmethoden zur Verfügung. Nach ihrer Fristigkeit unterscheidet man zwischen den kurzfristigen Geldmarktsätzen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr und den Kapitalmarktsätzen, welche für längerfristige Fixzinsvereinbarungen herangezogen werden.

Den Ausgangspunkt für die Wahl des Zinsindikators sollte immer die eigene Zinsmeinung über die künftige Entwicklung der Zinssätze bilden. In der Praxis können Stellungnahmen von Wirtschaftsforschungsinstituten oder Banken die Grundlage für diese Einschätzung bilden. Diese Erhebungen sind in einer gleichbleibenden Periodizität zur Überprüfung der zuletzt festgelegten Zinsmeinung oder auch anlassbezogen, bei Neuaufnahmen von Finanzierungen, zu tätigen.

Die Geldmarktsätze werden aufgrund ihrer Fristigkeit auch als variable Zinssätze bezeichnet. Die Verzinsung erfolgt durch Bindung an einen, im Vertrag festgelegten, objektiv feststellbaren Indikator, welcher in regelmäßigen Abständen angepasst wird. Dadurch wird immer das aktuelle Zinsniveau abgebildet. Diese Art der Verzinsung bringt für den Kreditnehmer einen Vorteil bei sinkenden Zinssätzen. Diese höhere Flexibilität kann bei steigendem Zinsniveau aber auch zu Nachteilen führen, da in diesem Fall die Zinsbelastung für die Gemeinde steigt.

Der in der Praxis gängigste Indikator für variable Zinssätze ist der sogenannte EURIBOR. Dabei handelt es sich um einen Referenz-Zinssatz für Termingelder in der Währung EURO (im Bereich Interbankengeschäft), mit Laufzeiten von 1 Woche bis hin zu 12 Monaten. Die Ermittlung des EURIBORs erfolgt täglich durch Bekanntgabe der Angebotssätze der größten europäischen Banken und dient als wichtige Bezugsgröße für kurzfristige Kredite (zB. Barvorlage) oder Festgeldveranlagungen. Fällt die Entscheidung bei einer Kreditaufnahme auf eine variable Verzinsung, so wird im Regelfall, je nach Fälligkeit, der sogenannte 3 Monats- bzw. 6-Monats-EURIBOR als Basiswert zur Verrechnung herangezogen.

Das internationale Äquivalent zu dem auf EURO-Werten basierenden EURIBOR ist der LIBOR als täglich festgelegter Referenz-Zinssatz im Interbankengeschäft der wichtigsten international tätigen Banken. Die LIBOR-Sätze werden in den Währungen USD, CHF, JPY und GBP gebildet. Diese sind, analog zum EURIBOR, für Kreditaufnahmen oder Veranlagungen in der jeweiligen Fremdwährung maßgeblich (vgl. Kapitel 4.2).

Abbildung 6 stellt die Entwicklung des 6-Monats-EURIBOR denen des 6-Monats-LIBOR für CHF und USD gegenüber. Aus dieser Kurve kann abgeleitet werden, dass sich die Zinssätze für alle Währungen aktuell auf einem historisch tiefen Niveau befinden. Das ist der Grund, warum Kredite und Veranlagungen derzeit verhältnismäßig niedrig verzinst sind.

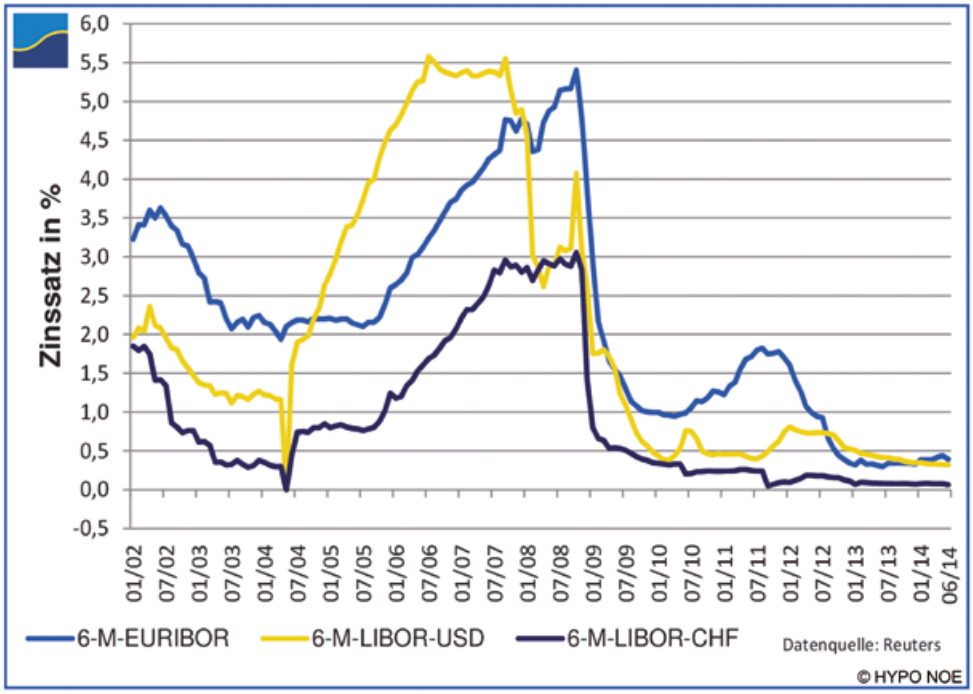

Abbildung 6: Marktentwicklung seit 2002 anhand der Beispiele 6-M-EURIBOR, 6-M-LIBOR für CHF und USD

Ergänzend zu den in Abbildung 6 genannten EURIBOR- und LIBOR-Zinssätzen ist zu erwähnen, dass bei älteren Kreditverträgen in einzelnen Fällen noch die Sekundärmarktrendite (SMR) als Basiswert für variable Zinssätze definiert wurde. Diese ergibt sich aus der durchschnittlichen Rendite aller im Umlauf befindlichen inländischen festverzinslichen Wertpapiere bester Bonität, also vor allem Staatsanleihen. Aufgrund des fehlenden internationalen Bezuges hat die Sekundärmarktrendite bei Neukrediten heute keine praktische Bedeutung mehr.

Den finalen Zinssatz, also den Preis für die Finanzierung, bildet der Zinsindikator zuzüglich eines Aufschlages der Bank. Der Zinsindikator bildet die Basis für den Kreditzinssatz. Die Höhe des Aufschlages ist, wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben, abhängig von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Kreditnehmer, Bonität oder Laufzeit). In Folge der Finanzkrise hat sich bei dem Gesamtzinssatz das Verhältnis zwischen Referenz-Zinssatz und Aufschlag deutlich verändert. Zum einen sind vor dem Hintergrund einer schwächelnden Konjunktur die Referenz-Zinssätze deutlich gesunken, zum anderen sind die Aufschläge aufgrund höherer Liquiditätskosten und Risikokosten für Banken gestiegen. Die Finanzkrise des Jahres 2008 entwickelte sich zu einer Vertrauenskrise, in deren Folge die Geldbeschaffung für Banken erheblich teurer wurde, was wiederum zu gestiegenen Aufschlägen geführt hat. Diese Veränderung wird in Abbildung 7 dargestellt.

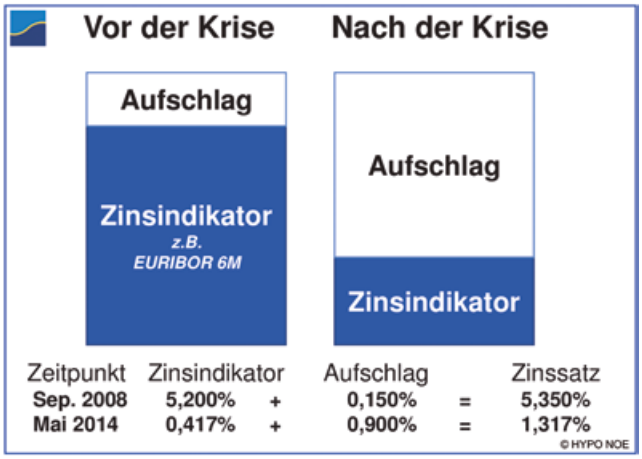

Abbildung 7: Veränderung der relativen Anteile des Zinssatzes

Im Gegensatz zu den sich laufend anpassenden variablen Zinssätzen kann für einen längeren Zeitraum eine Fixzinsvereinbarung getroffen werden. Der Fixzinssatz wird über einen festgelegten Zeitraum bis hin zur gesamten Kreditlaufzeit vertraglich vereinbart. Wesentliches Charakteristikum ist, dass dieser über die Laufzeit von keiner der Vertragsparteien verändert oder gekündigt werden kann. Will eine der Kreditvertragsparteien vorzeitig aus dem Fixzinsgeschäft aussteigen, so muss von dieser eine Vorfälligkeitsentschädigung (entspricht einer Pönale) für die nichtein-

gehaltene Fixzinslaufzeit bezahlt werden. Der Vorteil der Fixzinsvereinbarung liegt in der Planbarkeit der laufenden Rückzahlungsverpflichtung und sollte in Erwägung gezogen werden, wenn steigende Zinsniveaus prognostiziert werden oder wenn aus dem Finanzierungsgenstand stabile Rückflüsse in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu erwarten sind. Üblicherweise sind die langfristig getroffenen Fixzinsvereinbarungen jedoch höher als eine variable Verzinsung.

Die Festlegung des Fixzinssatzes kann mit der Preisermittlung des variablen Zinssatzes verglichen werden. Den Referenz-Zinssatz bilden dabei ISDA-Sätze welche ebenfalls täglich für verschiedene Währungen festgelegt werden. Die ISDA-Sätze werden für einen Zeitraum von 1 bis 30 Jahre ermittelt und bilden gemeinsam mit dem Aufschlag der Bank den Fixzinssatz für die jeweilige Periode.

Die Abbildung 8 zeigt die Entwicklung des 5- und 10-Jahres-ISDA-Satzes im Vergleich zum 6-Monats-EURIBOR. Auch hier zeigt sich, dass sich die langfristigen ISDA-Sätze auf einem historisch tiefen Niveau befinden und daher einen verhältnismäßig attraktiven Einstiegszeitpunkt für eine Fixzinsvereinbarung bieten.

Das nachfolgende Berechnungsbeispiel in Abbildung 9 stellt abschließend eine Finanzierung mit variabler und fixer Verzinsung sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken zusammengefasst gegenüber. Für die Wahl der Verzinsung ist bei tilgenden Strukturen zu berücksichtigen, dass sich das zu verzinsende Kapital zum Laufzeitende reduziert, was in Folge dazu führt, dass steigende variable Zinsen mit zunehmender Kreditlaufzeit geringere Auswirkungen auf das Budget nach sich ziehen.

Neben Geld- und Kapitalmarktzinssätzen wird in den Medien häufig der Begriff Leitzins genannt. Dieser allgemeine Zinsindikator wird von der Zentralbank eines Staates oder einer Staatengemeinschaft festgelegt. Für den EURO ist hierfür die EZB verantwortlich. An dem Leitzins orientiert sich das allgemeine Zinsniveau. Dieses beeinflusst damit sowohl die Kredit- als auch die Veranlagungszinsen.

Abbildung 8:
Fixzinsvereinbarung: Zinsentwicklung des 5 Jahres bzw. 10-Jahres-ISDA-Satzes im Vergleich zum 6-Monats-EURIBOR

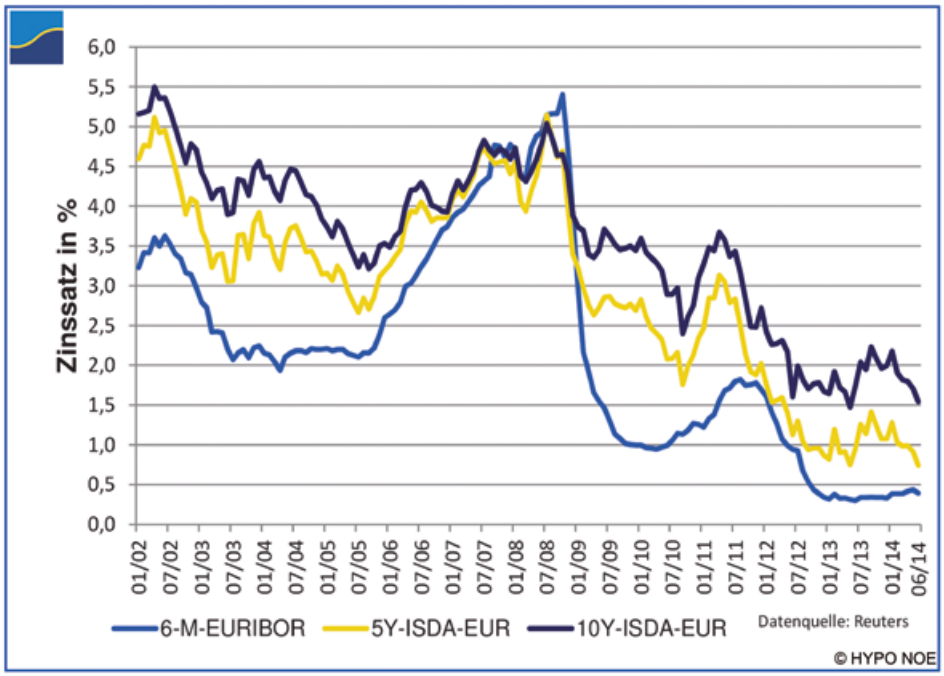

Dem Leitzins kommen wesentliche volkswirtschaftliche Steuerungsfunktionen zu. Per Definition handelt es sich um jenen Zinssatz, zu dem sich die Geschäftsbanken bei der Zentralbank Kapital ausleihen können. In erster Linie ist der Leitzins also ein Regulierungsinstrument, mit dessen Hilfe die Zentralbank unter anderem die im Umlauf befindliche Geldmenge steuern kann. Die Geldmengensteuerung beeinflusst die Konjunktur und dient als Instrument zur Steuerung der Inflation. Befindet sich eine Volkswirtschaft zum Beispiel im Abschwung, versucht die Zentralbank durch eine Senkung der Leitzinsen die im Umlauf befindliche Geldmenge zu erhöhen und damit Privatpersonen zum Konsum bzw. Unternehmen zu Investitionen zu ermutigen, was wiederum die Wirtschaft positiv belebt.

Abbildung 9:
Beispiel für Chancen und Risiken bei variabler bzw. fixer Verzinsung – Indikation per Juni 2014

Variable Verzinsung - Zinsvereinbarung gültig für 3 Jahre, danach Neuverhandlung		
	06/2008	06/2014
Finanzierungshöhe	100 000	100 000
6-Monats-EURIBOR	5,126%	0,306%
Aufschlag der Bank	0,050%	0,850%
Gesamtzinssatz aktuell	5,176%	1,156%
Budgetäre Zinsbelastung pro Jahr in EUR	5 176	1 156

Chancen/ Risiken

Anpassung des Referenzzinssatzes:

Alle 6 Monate wird der 6-Monats-EURIBOR angepasst

Risiko: steigende Zinsen!
--> Budgetbelastung steigt

Chance: fallende Zinsen!
--> Budgetbelastung sinkt

Neuverhandlung nach 3 Jahren

Nach 3 Jahren wird der Aufschlag auf den Referenzzinssatz neu verhandelt

Risiko: höhere Aufschläge!
--> Budgetbelastung wird höher

Chance: niedrigere Aufschläge!
--> Budgetbelastung geht zurück

Fixe Verzinsung für gesamte Laufzeit von 10 Jahren		
	06/2008	06/2014
Finanzierungshöhe	100 000	100 000
10 Jahres ISDA-Satz	4,991%	1,492%
Aufschlag der Bank	0,350%	1,100%
Gesamtzinssatz aktuell	5,341%	2,592%
Budgetäre Zinsbelastung pro Jahr in EUR	5 341	2 592

Chancen/ Risiken

Anpassung des Referenzzinssatzes:

Es kommt 10 Jahre lang zu keiner Anpassung des Zinssatzes

Risiko: fallende, gleichbleibende Zinsen!
--> Variabler Zins wäre günstiger

Chance: steigende Zinsen!
--> Variabler Zins wäre teurer

Aufschläge der Bank sind 10 Jahre fix

Es kommt zu keiner Aufschlagsanpassung

Risiko: niedrigere Aufschläge in 3 Jahren!
--> Variabler Zins wäre günstiger

Chance: höhere Aufschläge in 3 Jahren!
--> Variabler Zins wäre teurer

© HYPO NOE

4.1.5.1 Exkurs Zinsstrukturkurve:

Die Zinsstrukturkurve stellt den Zusammenhang zwischen Restlaufzeit und Höhe der Verzinsung dar. Sie spiegelt die Erwartungen der Finanzmärkte wider und ist damit ein wichtiger Indikator der konjunkturellen Entwicklung. Dies hat große Bedeutung für Anlagestrategien und volkswirtschaftliche Entscheidungen. Die folgende Abbildung zeigt den Normalverlauf einer Zinsstrukturkurve (steigende Zinsen für lange Laufzeiten). Je länger die Laufzeit, desto höher die Verzinsung. Für kurzfristig angelegtes Geld erhält man weniger, für langfristiges mehr Zinsen.

Eine inverse Zinsstruktur beschreibt die Lage, in der für längere Laufzeiten weniger Zinsen gezahlt werden als für kürzere. Die Erwartung der Finanzmärkte ist in diesem Fall, dass die Zinsen in naher Zukunft fallen, was auf ernstzunehmende Konjunkturprobleme hinweisen kann. Unter der Erwartung einer schwächeren Konjunktur werden die Marktteilnehmer versuchen, in langfristige Wertpapiere zu investieren, wodurch der Kurs dieser steigt und die Rendite entsprechend fällt. Diese Konstellation hat es zuletzt im Jahr 2008 zu Beginn der Finanzkrise gegeben.

Zu beachten ist, dass von den historischen Zinsverläufen nicht auf eine zukünftige Entwicklung geschlossen werden kann!

Abbildung 10: Zinsstrukturkurve zu unterschiedlichen Zeitpunkten

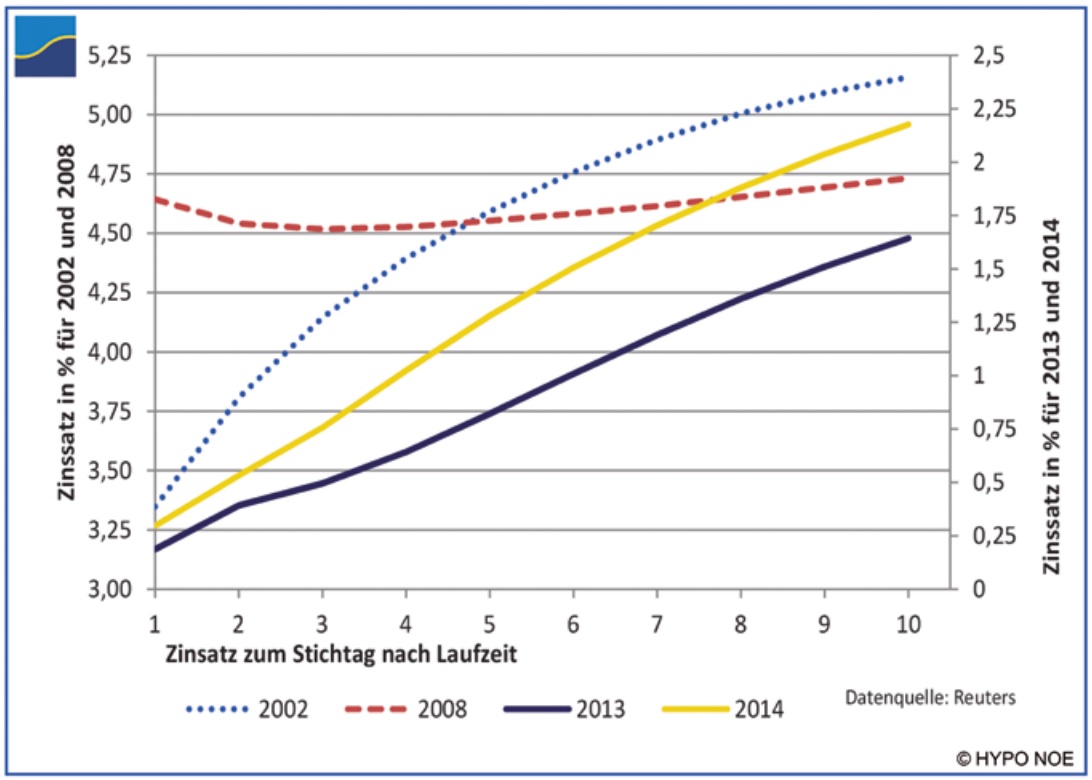

4.1.5.2 Zinsberechnungsmethoden

Ausgangspunkt für die Berechnung der Zinsen bildet die Zinsformel:

$$\text{Zinsen} = \text{Kapital} * \frac{p}{100} * \frac{t}{T}$$

Die Zinsen werden dabei als Multiplikation des eingesetzten Kapitals mal Höhe der Verzinsung (p) mal Veranlagungs- bzw. Ausleihungsdauer (t) durch Tage des Kalenderjahres (T) ermittelt.

Je nach Annahme zur Zahl der Kalendertage pro Monat bzw. Jahr finden sich unterschiedliche Zinsberechnungsmethoden. Die jeweilige Kurzform der Methoden zeigt an, welche Daten zur Berechnung herangezogen werden. Die „Deutsche Methode“ wird in Bankenkreisen 30/360 abgekürzt. Das heißt: Je Monat wird von 30 Tagen und auf das Jahr gerechnet von 360 Tagen ausgegangen. Bei der „Eurozinsmethode“ (act [actual]/360) sind es ebenfalls 360 Tage im Jahr, allerdings gilt die exakte Zahl der Tage je Monat. Ähnlich wird bei der „englischen Zinsmethode“ (act/365) verfahren, mit dem Unterschied, dass 365 Tage zugrunde gelegt werden. Die exakteste Methode ist act/act, die sich strikt am Kalender orientiert.

Im Folgenden werden die verschiedenen Zinsberechnungsmethoden anhand eines Beispiels verglichen:

Abbildung 11: Darstellung der Zinsberechnungsmethoden anhand eines Beispiels

Kredit: EUR 100.000
Zinssatz: 1,5% p.a.
Laufzeit: 1. März – 17. Juni (=31 Tage, 30 Tage, 31 Tage, 16 Tage à 108 Tage)

März 31 Tage April 30 Tage
Mai 31 Tage Juni 16 Tage á 108 Tage in Summe

Berechnungs-methode	Parameter	Berechnung Zinstage	Berechnung	Zins-aufwand
30/360	Zinsmonat: 30 Tage / Zinsjahr: 360 Tage	Zinsen für (30+30+30+16) 106 Tage	$100.000 * 1,5\ \% * \frac{106}{360}$	€ 441,67
act / 360	Zinsmonat: tatsächliche Tage / Zinsjahr: 360 Tage	Zinsen für (31+30+31+16) 108 Tage	$100.000 * 1,5\ \% * \frac{108}{360}$	€ 450,00
act / 365	Zinsmonat: tatsächliche Tage / Zinsjahr: 365 Tage	Zinsen für (31+30+31+16) 108 Tage	$100.000 * 1,5\ \% * \frac{108}{365}$	€ 443,84
act / act*	Zinsmonat: tatsächliche Tage / Zinsjahr: tatsächliche Tage	Zinsen für (31+30+31+16) 108 Tage	$100.000 * 1,5\ \% * \frac{108}{366^{**}}$	€ 442,62

*Unterschied zu act/365 nur in einem Schaltjahr gegeben **Annahme Schaltjahr

© HYPO NOE

4.1.6 Rückzahlungsmodalitäten

Auch hinsichtlich der Rückführung können unterschiedliche Vereinbarungen getroffen werden.

Die Annuitätentilgung erfolgt bei gleichbleibender Verzinsung durch gleichbleibende periodische Raten, die sich aus einem Anteil an Kapital- und Zinsentilgung zusammensetzen. Mit Fortdauer der Laufzeit wird die Zinsbelastung durch gesunkenes Kapital geringer und der Tilgungsanteil der Rate höher.

Im Gegensatz dazu enthalten Kapitalraten immer einen gleichbleibenden Tilgungsanteil. Die Zinsen sind gesondert zu bezahlen. Die gesamte Rate nimmt über die Laufzeit ab. Kapitalraten führen über die Gesamtlaufzeit betrachtet zu einer geringeren Gesamtbelastung für den Kreditnehmer.

Bei endfälliger Tilgung werden während der Laufzeit nur die periodisch verrechneten Zinsen bezahlt, das gesamte Kapital wird am Ende der Laufzeit getilgt. Diese Rückzahlungsvereinbarung eignet sich beispielsweise, wenn die Tilgung durch Verwertung eines Vermögensgegenstandes erfolgen soll.

Tilgungsfreie Zeiten werden schließlich vereinbart, wenn Rückflüsse aus dem Finanzierungsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erwartet werden. Beispiel hierfür wäre der Ankauf einer Immobilie, mit anschließender Adaptierung und schließlich einer Vermietung, aus der folglich erst zu einem späteren Zeitpunkt (nach Adaptierung) Einnahmen lukriert werden können. Während den tilgungsfreien Zeiten kann gegebenenfalls auch der Zinsendienst zur Gänze entfallen.

Nachfolgendes Beispiel zeigt die Unterschiede auf:

Eine Gemeinde nimmt 100.000 Euro auf, ein Fixzinssatz von 2,218% (ISDA-Fixing 10Y 1,418% + Aufschlag 0,80%) wird angenommen. Die Laufzeit wird mit 10 Jahren veranschlagt.

Es zeigt sich, dass die Gesamtbelastung für den Kreditnehmer bei endfälligen Rückzahlungen am höchsten ist, da das aushaftende Kapital erst am Ende getilgt wird. Dies ist anhand der durchschnittlichen Kapitalbindung zu erkennen. Etwas geringer ist die Belastung bei Kapitalraten mit tilgungsfreier Zeit. Wie zuvor erwähnt ist die Annuitätentilgung etwas teurer als die Kapitalratentilgung.

Zur Verdeutlichung der Unterschiede wird in der Abbildung der Anteil der Zinsen vergrößert dargestellt.

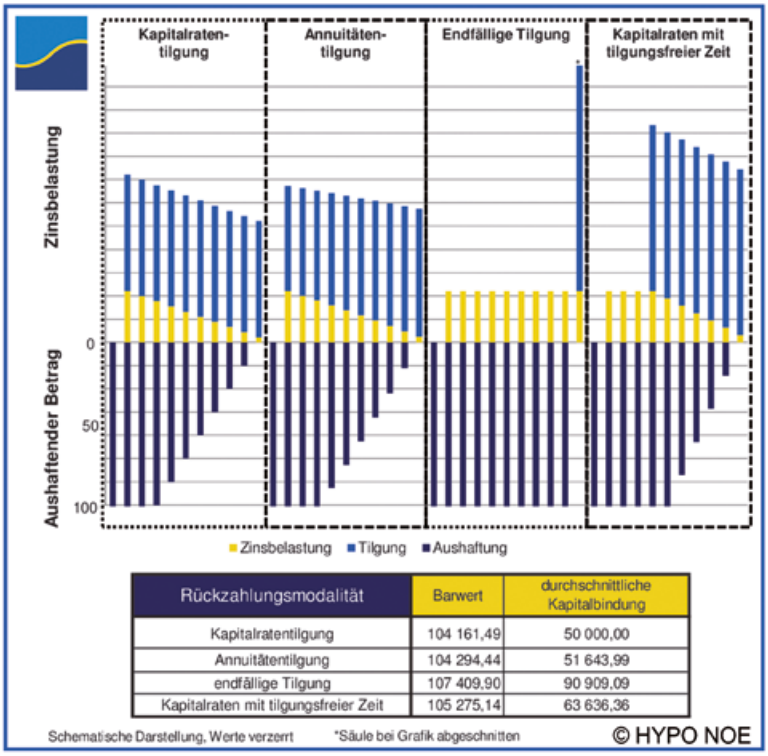

Rückzahlungsmodalität	Barwert	durchschnittliche Kapitalbindung
Kapitalratentilgung	104 161,49	50 000,00
Annuitätentilgung	104 294,44	51 643,99
endfällige Tilgung	107 409,90	90 909,09
Kapitalraten mit tilgungsfreier Zeit	105 275,14	63 636,36

Abbildung 12:
Unterschiedliche Rückzahlungsmodalitäten anhand eines Beispiels

4.2 Exkurs Fremdwährungsfinanzierung

Eine Finanzierung kann grundsätzlich in jeder beliebigen Währung aufgenommen werden. Im Rahmen der letzten Novellierungen der NÖ GO 1973 wurden neue Bestimmungen für Finanzierungen formuliert, wobei u.a. Fremdwährungsfinanzierungen in den Fokus der Regelungen gerückt wurden. Seit 2014 sind neue Fremdwährungsfinanzierungen generell nicht zulässig, finden sich aber nach wie vor in einzelnen bestehenden Finanzierungsportfolios.

Die Chancen sowie auch die Risiken bei Fremdwährungsfinanzierungen bestehen im Zinsniveau und dem Wechselkurs. In manchen Währungen ist das Zinsniveau unter jenem des EURO-Raumes, was Zinsvorteile im Vergleich zum EURIBOR ermöglicht. Die folgende Abbildung 13 zeigt zeigt den Verlauf der 3-Monats-Referenz-Zinssätze von EUR, USD und CHF seit 2002. Hierbei wird deutlich, dass bspw. Zinsen für CHF deutlich unter jenen des EUR liegen. Die Grafik zeigt aber auch, dass sich ein evtl. Zinsvorteil auch in einen Nachteil wandeln könnte, wie am Beispiel USD vs. EUR im Jahr 2012 zu sehen ist (Schnittpunkt bei 07/2012). Daneben ist zu erkennen, dass derzeit kaum Unterschiede in der Höhe der Zinssätze feststellbar sind, womit das Argument des Zinsvorteils für Fremdwährungskredite aktuell keine Gültigkeit besitzt.

Neben dem unterschiedlichen Zinsniveau bilden die Wechselkurse zwischen den Währungen die zweite wesentliche Komponente von Fremdwährungsfinanzierungen. Die nachfolgende Abbildung 14 zeigt den Verlauf des Wechselkurses zwischen EUR und CHF bzw. EUR und USD im Zeitraum 2002 bis 2014.

Im Rahmen einer CHF-Fremdwährungsfinanzierung wird der Finanzierungsbetrag in CHF aufgenommen und im Anschluss in EUR konvertiert, um das Kreditvolumen in Österreich investieren zu können. In der Regel hat ein Kreditnehmer Einkünfte in der Landeswährung, die Tilgungen müssen aber in der jeweiligen Währung der Finanzierung erfolgen.

In vielen Fällen wurden Fremdwährungsfinanzierungen endfällig ausgestaltet. Zur Tilgung wurde ein sogenannter Tilgungsträger angespart, aus welchem ein Renditevorteil aus der Veranlagung gegenüber den Kosten der Finanzierung erwartet wurde. Dieser sollte am Laufzeitende der Finanzierung zur Tilgung herangezogen werden. Aktuell zeigt sich, dass dieser Ausgestaltung modelltheoretische Annahmen einer Entwicklung zugrunde gelegt wurden, welche in der Folge nicht im erwarteten Ausmaß eingetreten sind. Wie die Grafiken in Abbildung 13 und 14 zeigen, schwand einerseits der Zinsvorteil, anderseits kam es zu einer negativen Kursentwicklung, sodass der Kreditnehmer einen höheren Eurobetrag zur Tilgung der CHF-Verbindlichkeiten aufwenden muss. Darüber hinaus blieb in vielen Fällen auch die Rendite des Tilgungsträgers

Abbildung 13:
Darstellung zu Fremdwährungsfinanzierung, Verlauf der 3-Monats Kurven für EURIBOR, LIBOR in CHF und USD

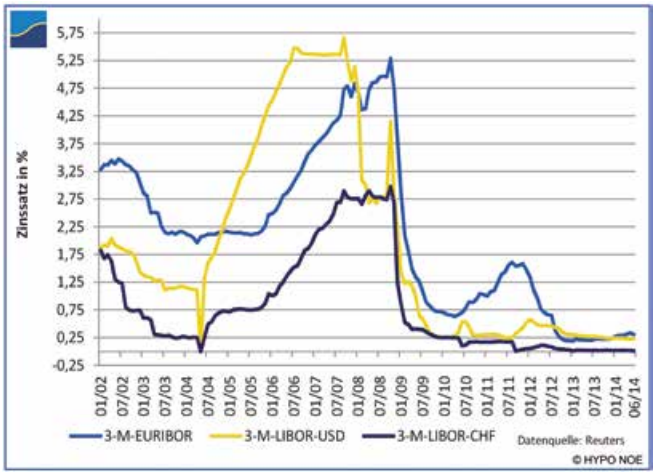

Abbildung 14:
Wechselkursschwankungen anhand der Wechselkurse EUR/ CHF und EUR/ USD

hinter den Erwartungen zurück, womit das geplante Tilgungserfordernis nicht angespart werden konnte.

Verfügt der Kreditnehmer über Einkünfte in der Fremdwährung hätte dies zur Folge, dass er die laufenden Zahlungen ohne Konvertierung der Währungen abwickeln kann. Das Wechselkursrisiko wird dadurch ausgeschlossen.

Die Betrachtung und Analyse einer Fremdwährungsfinanzierung darf sich nie einseitig nur auf die Kursentwicklung beschränken, vielmehr sind bei der Gesamtbeurteilung auch die lukrierten Zinsvorteile einzuberechnen.

4.3 Praxisbeispiel

Der Finanzierungsgegenstand bestimmt im Wesentlichen die Finanzierungsform. Anhand des nachfolgenden Beispiels eines Immobilienprojektes werden die vorhin theoretisch genannten Komponenten einer Finanzierung in ihrer praktischen Bedeutung dargestellt.

Eine Gemeinde finanziert annahmegemäß ein Wohn- oder Geschäftshaus mittels Kredit und erhält von den Mietern lfd. Mieteinnahmen. Diese Mieteinnahmen stellen Zahlungseingänge dar, welche wiederum zur Bedienung der Forderung der Bank (Tilgung des Kredits) verwendet werden können. Diese erhöhen sich allenfalls durch Indexierung, sind also relativ stabil. Hier wäre eine Fixverzinsungsvariante heranzuziehen und somit das Zinsänderungsrisiko bei der Erwartung steigender Zinsen ausgeschaltet.

Vermindern sich nun die Mieteinnahmen durch bspw. leerstehende Wohnungen, könnte es zu Engpässen bei der Kreditrückzahlung kommen. Auch die Periodizität der Einzahlungen ist hier zu beachten. Eine quartalsweise Tilgung bei jährlichen Mieteinnahmen könnte ebenfalls zu Problemen bei der Rückzahlung führen.

Der Beginn der Tilgung hängt vom Beginn der Rückflüsse aus dem Projekt ab. Wird die Immobilie aus unserem Beispiel erst nach zwei Jahren Bauzeit vermietet, bietet sich eine tilgungsfreie Zeit über die Dauer der Bauphase hinweg an. Im Falle einer Veräu-

Abbildung 15:
Finanzierung Praxisbeispiel

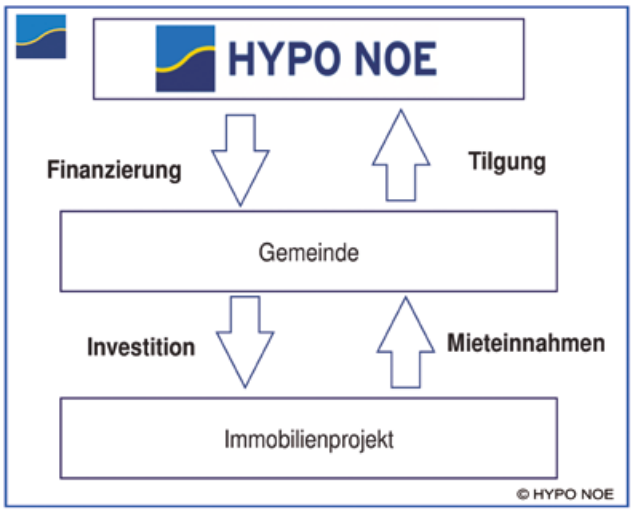

ßerung des Objekts nach dem Bau könnte der Kredit mit einer Laufzeit von 2 Jahren und endfälliger Tilgung ausgerichtet werden. Bei all diesen Punkten ist eine entsprechende Planungssicherheit zu gewährleisten, damit der restliche Gemeindehaushalt nicht beeinträchtigt werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass die laufenden Rückzahlungsverpflichtungen durch entsprechende Mieteinnahmen unter Berücksichtigung der Laufzeit bedeckt werden können. Mietausfälle sowie Änderungen des Basiszinssatzes (Zinsindikators) sollten in die Kalkulationen miteinberechnet werden. Die Laufzeit der Finanzierung muss fristenkonform auf die Nutzung der Immobilie abgestellt werden.

4.4 Zusammenfassung – Finanzierungsausschreibung

Ziel einer Finanzierungsausschreibung ist die Ermittlung des besten Angebotes, also im Rahmen einer Kreditfinanzierung die niedrigste Verzinsung für die aufzunehmenden Fremdmittel. Die Verzinsung eines Kredites setzt sich aus dem Basisindikator und dem Aufschlag zusammen. In Addition ergeben diese beiden Werte die Höhe des Zinssatzes der Finanzierung.

Um die Vergleichbarkeit der eingehenden Angebote zu gewährleisten, sind seitens der ausschreibenden Stelle sämtliche beschriebene Finanzierungsparameter exakt zu definieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen und damit der Bestbieter mit dem geringsten Aufschlag auf nachvollziehbare Weise ermittelt werden kann. Im Anhang A findet sich dazu ein Musterausschreibungstext.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass wesentliche Komponenten der Finanzierungskosten durch den Kreditnehmer beeinflussbar sind. So bedeutet eine kürzere Kreditlaufzeit niedrigere Liquiditätskosten, gute wirtschaftliche Unterlagen erhöhen die Bonität und reduzieren somit die zu hinterlegenden Risikokosten und schließlich sind Körperschaften öffentlichen Rechts aufgrund einer Besserstellung der Eigenmittelhinterlegungsverpflichtungen von Kreditinstituten gegenüber anderen Kreditnehmer bevorteilt.

5. SONDERFINANZIERUNGSFORMEN

5.1 Leasing

Der Begriff Leasing kann aus dem Englischen mit der Bedeutung „überlassen, mieten“ übersetzt werden. In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich die eigenständige Finanzierungsform, die heute vielseitig genutzt wird. Es gilt Leasing von den Begriffen „to hire“ und „to rent“, die ebenfalls „mieten“ bedeuten, zu unterscheiden. Die Nutzung des Investitionsobjektes (zB. Maschine, Gebäude, KFZ etc.) durch den Leasingnehmer steht bei Leasing ebenso wie bei der Miete oder Pacht im Vordergrund, das Eigentum an der Sache hingegen nicht.

„Der Leasingnehmer bestimmt frei das von ihm gewünschte Objekt; der Leasinggeber erwirbt das Eigentum an diesem Objekt.“ (Verband Österreichischer Leasinggesellschaften 2003, S. 12)

„Leasing ist ein Rechtsgeschäft eigener Art über die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern, wobei deren Auswahl und Spezifikation in der Regel durch den Nutzer erfolgt. Im Gegensatz zum Miet- bzw. Bestandvertrag werden jedoch das Investitionsrisiko (wirtschaftliche Risken und Chancen) sowie die Sach- und Preisgefahr überwiegend auf den Nutzer (Leasingnehmer) übertragen. Allenfalls werden vom Leasinggeber auch noch über die bloße Nutzungsüberlassung hinausgehende, damit wirtschaftlich zusammenhängende Dienstleistungen erbracht.“ (Verband Österreichischer Leasinggesellschaften 2003, S. 12)

Auf Grund der Charakteristika des Leasings ist dieses von anderen Rechtsgeschäften (Kredit- bzw. Mietvertrag) nur schwer abgrenzbar:

- Aus wirtschaftlicher Sicht wird Leasing zwischen Kredit und Miete angesiedelt. Abhängig von der Vertragsgestaltung steht entweder der Finanzierungscharakter (Kredit) oder die Nutzungsüberlassung (Miete) im Vordergrund. In diesem Zusammenhang ist die Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und Operating Leasing von Bedeutung.

- Für das Rechtsgeschäft Leasing existieren keine eigenen zivil- und bilanzrechtlichen Regelungen. Dementsprechend stützt sich die Leasingpraxis auf steuerliche Interpretationen und Erlässe wie zB. die Einkommenssteuerrichtlinien 2000 oder höchstgerichtliche Rechtsprechung.

5.1.1 Finanzierungsleasing

Als typische Leasing-Form ist das Finanzierungsleasing anzusehen. Hierbei überwälzt der Leasinggeber das Investitionsrisiko auf den Leasingnehmer. Der Leasinggeber trägt somit lediglich das Kreditrisiko. Während der Vertragslaufzeit ist der Leasinggeber wirtschaftlicher Eigentümer des Leasingobjekts. Da der Leasinggeber in der Regel kein Interesse an einem Rückerhalt des Besitzes des Leasingobjekts hat, wird dem Leasingnehmer bereits im Vertrag eine Kaufoption nach Ablauf der Vertragslaufzeit eingeräumt. Der Preis zum Erwerb des Leasinggegenstandes nach Ablauf der Vertragslaufzeit richtet sich üblicherweise nach dem Restwert. Nach der Rechtsprechung handelt es sich beim Finanzierungsleasing um einen atypischen Mietvertrag (Ratenzahlung gegen Gebrauchsüberlassung) mit Überwälzung der Sach- und Preisgefahr auf den Leasingnehmer in Verbindung mit einer späteren Kaufmöglichkeit zu dem geringeren Restwertkaufpreis.

Beim Finanzierungsleasing wird eine feste Grundleasingzeit, innerhalb derer eine Kündigung durch den Leasingnehmer ausgeschlossen ist, vereinbart. Die Vertragsdauer richtet sich entweder nach der wirtschaftlichen Nutzungsdauer (nach IFRS >75 %) oder danach, dass durch die Leasingraten der Großteil des Barwerts des Leasinggegenstandes finanziert wird (nach IFRS >90 %).

Wesentliche Merkmale des Finanzierungsleasings:

- feste Leasingdauer ohne Kündigungsrecht über einen Großteil des Zeitraums der Nutzungsdauer

- Kreditrisiko trägt der Leasinggeber

- Investitionsrisiko trägt der Leasingnehmer

- unterschiedlichste Optionen nach Ablauf der Grundleasingzeit (Kauf, Rückgabe usw.)

- Maßnahmen zur Werterhaltung trägt der Leasingnehmer (insb. Wartung, Versicherung)

- prinzipiell auf alle Güter anwendbar; Leasinggegenstand kann auch eine Spezialanfertigung für den Leasingnehmer sein, welcher von Dritten nicht genutzt werden kann (in diesem Fall werden meist Vollamortisationsverträge abgeschlossen bzw. hat der Leasinggeber ein Andienungsrecht).

5.1.2 Operate Leasing

Das Operate Leasing ist der Miete weitgehend ähnlich, schließt jedoch in vielen Fällen weitere mietuntypische Dienstleistungen ein.

Wesentliche Merkmale sind:

- keine feste Leasingdauer und somit jederzeitiges Kündigungsrecht innerhalb der Kündigungsfristen oder
- sehr kurze Leasingdauer, innerhalb derer eine Vertragskündigung jedoch nicht möglich ist
- Leasinggeber trägt das volle Investitionsrisiko und aktiviert das Leasinggut in seiner Bilanz (Abschreibung über Nutzungsdauer)
- Leasingnehmer verbucht die Leasingraten als Aufwand
- zusätzliche Dienstleistungen wie Wartung und Reparatur trägt der Leasinggeber

5.1.3 Kautionsmodell

Das Kautionsmodell wird häufig im öffentlichen Bereich angewandt. Hierbei wird der Restwert durch (umsatzsteuerfreie) Kautionen im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten angespart. Es verfolgt das Ziel, dass durch eine entsprechende Gestaltung der Modalitäten der Mietanteil niedrig und die Kaution hoch gehalten werden. Am Laufzeitende des Leasingvertrages werden die geleisteten Kautionszahlungen dem Kaufpreis angerechnet.

Wesentliche Merkmale sind:

- Optimierung der Umsatzsteuer: zunächst besteht die Option auf Regelbesteuerung (sofern Möglichkeit gegeben, vgl. Kap. 5.1.5), nach Ablauf des Berichtigungszeitraumes gibt es die Option gem. § 12 (10-12) UStG eines Wechsels auf unechte Befreiung.
- Hierbei kommt es zu einer geringen Einfluss- und Risikoübernahme durch den Leasinggeber. Dem Leasingnehmer obliegt die Ausgestaltung des Baubeauftragungsvertrages. Dieser umfasst im Regelfall die Planung sowie die Auswahl der Professionisten.
- Im Kautionsmodell sehen die Verträge in der Regel ein Andienungsrecht vor.
- Bei diesem Modell steht die Finanzierung im Vordergrund. Das Kautionsmodell führt dazu, dass das wirtschaftliche Ergebnis der Vertragsgestaltung eher einem Kredit als einer Miete zuzuordnen ist.

So wird bei einer Immobilie beispielsweise eine Leasing- und Kautionsrate bezahlt. Die Kaution wird bis zum Laufzeitende in Höhe des Restbuchwertes der Immobilie angespart, sodass die Kaution im Regelfall dem Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt entspricht.

5.1.4 Full-Pay-Out Modell (Vollamortisationsmodell)

Bei Vollamortisationsverträgen erfolgt während der (unkündbaren) Vertragslaufzeit eine vollständige Kapitaltilgung, d.h. die Investitionskosten des Leasinggebers werden zur Gänze rückgeführt. Dieses Modell kommt vor allem im Bereich von Gegenständen mit geringer wirtschaftlicher Nutzungsdauer zum Einsatz.

5.1.5 Exkurs: 1. Stabilitätsgesetz 2012

Durch das 1. Stabilitätsgesetz 2012 entfällt der bisher mögliche Vorsteuerabzug (§ 6 Abs. 1 Z 16 UStG) für den Leasinggeber, wenn der Leasingnehmer unecht steuerbefreit ist (Körperschaften öffentlichen Rechts, Banken, Ärzte, etc). Weiters hat sich nach § 12 Abs. 10 UStG bei Mietverhältnissen, bei denen der Vorsteuerabzug gegeben ist, der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuerrückführung von 10 auf 20 Jahre verlängert. Der Steuervorteil wurde durch diese Änderungen eingeschränkt, allerdings sind Stundungseffekte und steuerfreie Kautionen nach wie vor gegeben.

Das Stabilitätsgesetz 2012 ist nicht anzuwenden, wenn der Leistungsempfänger das Grundstück für Umsätze verwendet, die ihn zum Bezug einer Beihilfe nach § 1, § 2 oder § 3 Abs. 2 des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, berechtigen.

5.2 Totalunternehmermodell

5.2.1 Allgemeines

Grundgedanke dieses Modells ist die weitestgehende Übernahme des Baurisikos durch den Totalunternehmer (bspw. Leasinggesellschaft). Der Auftraggeber erstellt auf Basis seiner Anforderungen ein Raum- und Funktionsprogramm. Der Totalunternehmer garantiert im Rahmen des Vertragswerks die entsprechenden Ausführungen zu einem Pauschalfixpreis sowie die termingerechte Fertigstellung. Vor dem Hintergrund steigender Energiekosten und Nachhaltigkeit gewinnt die Abgabe einer Energiegarantie für einen bestimmten Zeitraum durch den Totalunternehmer zusätzlich an Bedeutung. Der Totalunternehmer übernimmt darüber hinaus operative Aufgaben und Kontrollfunktionen bei der Bauführung. Durch die Verantwortung für Energiekosten erfolgt eine „Rückkoppelung" zur Errichtung, es liegt daher im Eigeninteresse des Totalunternehmers, bei der Herstellung des Gebäudes die Themen Lebenszyklus und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Durch die umfassende Ausschreibung des Projektes und die Beauftragung des Totalunternehmers ist lediglich ein Vergabeverfahren (gem. Bundesvergabegesetz) erforderlich, da der Totalunternehmer bei der Beauftragung der Subunternehmer kein öffentlicher Auftraggeber ist.

Die Merkmale eines solchen Modells sind:

- Abschluss eines Vertrages, welcher die Totalunternehmerleistungen zwischen Gemeinde und Totalunternehmer festhält
- Der Totalunternehmer übernimmt Baukosten-, Termin- und Energiekostengarantie

Im Rahmen der Baukostengarantie wird ein Pauschalfixpreis auf Grundlage eines vom Auftraggeber erstellten Raum- und Funktionsprogrammes garantiert. Eine etwaige zusätzlich vereinbarte Energiekostengarantie stellt dem Auftraggeber für einen bestimmten Zeitraum des Betriebes sicher, dass die Energiekosten die vereinbarte Höhe nicht überschreiten.

Für die Umsetzung ist eine entsprechende Projektablauforganisation inkl. Festlegung der Kommunikationsmöglichkeiten erforderlich. Das Projekt muss im Vergabeprozess entsprechend der Richtlinien ausgeschrieben werden. Die Einbindung der regionalen Wirtschaft zu fairen Konditionen ist bei entsprechender Gestaltung des Vergabeverfahrens möglich und auch anzustreben.

Nachfolgendes Kapitel zeigt die praktische Umsetzung des Totalunternehmermodells.

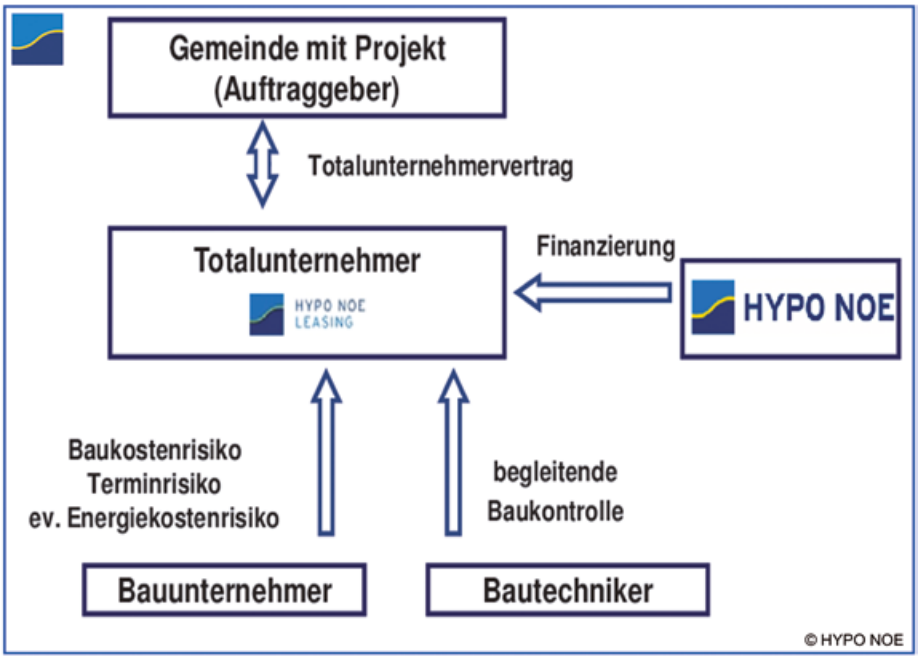

Abbildung 16:
Aufbau eines Totalunternehmermodells

5.2.2 Exkurs: Praxisbeispiel Totalunternehmermodell

Ausschreibungsgegenstand waren die Totalübernehmerleistungen (Leasingfinanzierung samt Planungs- und Bauleistungen) inklusive Energieverbrauchsgarantie für den Neubau des Kindergartens 1 in Korneuburg.

Neben den zu garantierenden Errichtungskosten und dem Barwert der Leasingraten waren auch ein garantierter Wärmeenergiebedarf sowie Konzepte für Energiecontrolling und -optimierung Zuschlagskriterien.

Die HYPO NOE Leasing GmbH ging als Bestbieter des Vergabeverfahrens hervor und begann im Mai 2012 in Kooperation mit einem versierten Fachpartner der Baubranche als Generalunternehmer mit der Errichtung des Kindergartens. Gleichzeitig erfolgte eine begleitende Baukontrolle durch die HYPO NOE Real Consult GmbH.

Die Errichtung erfolgte im Rahmen des Leasingmodells zu einem Pauschalfixpreis, wobei die HYPO NOE Leasing GmbH das Bau- und Kostenrisiko trug. Durch den garantierten Wärmeenergiebedarf wurden die Betriebskosten über den Lebenszyklus der Immobilie planbarer.

Um ungeplante Kostenüberschreitungen zu vermeiden, wurden die Errichtungskosten in Höhe von rd. EUR 3,3 Mio. verbindlich mit einem Höchstbetrag fixiert. Das Risiko ungeplanter Baukosten wurde dadurch für die Gemeinde als Auftraggeber deutlich gesenkt. Eine Termingarantie für die Fertigstellung wurde ebenfalls abgegeben.

Durch die Übernahme des Bau- und Kostenrisikos gingen operative Aufgaben und Kontrollfunktionen bei der Bauführung an die HYPO NOE Leasing GmbH als Totalübernehmer und dem Generalunternehmen über.

Die Gemeinde lagerte damit operative Tätigkeiten aus und hatte den Vorteil, dass es nur einen hauptverantwortlichen Ansprechpartner gab. Trotzdem wurden Nutzerwünsche hinsichtlich der Anforderung und Funktionalität bei der Planung und Herstellung des Gebäudes berücksichtigt.

Durch die Gestaltung der Ausschreibung war die HYPO NOE Leasing GmbH ferner verpflichtet, heimische Firmen zu berücksichtigen, womit auch regional verankerte Unternehmen in die Errichtung des Kindergartens eingebunden wurden.

Dadurch ergab sich für die Gemeinde eine Finanzierung mit einer Auslagerung von wesentlichen Risiken unter Berücksichtigung der eigenen regionalen Interessen.

Abbildung 17: Praxisbeispiel eines Totalunternehmermodells anhand des Projektes Kindergarten (KIGA) Korneuburg

© Architekten Wallner & Partner

5.3 Contracting

Das Thema Energieeffizienz gewinnt für Gemeinden immer mehr an Bedeutung. Mit dem NÖ Energieeffizienzgesetz (NÖ EEG) 2012 sind alle Kommunen Niederösterreichs zur Führung einer Energiebuchhaltung für die öffentlichen Gebäude verpflichtet. Generell findet die gesamthafte Betrachtung der Energieausgaben im Zusammenhang mit der Bau-, Gebäude- bzw. Anlagentechnik noch wenig Beachtung. So werden bei der Planung bzw. Bauausführung bei Immobilien die laufenden Betriebskosten zumeist vernachlässigt, wodurch diese die Gesamtinvestitionskosten nach durchschnittlich 15 Jahren übersteigen. Meist werden Investitionen auf Basis unverbindlicher Kostenschätzungen getätigt, was häufig zu Kostenüberschreitungen führt. In Zukunft wird es deshalb immer wichtiger werden, die Gesamtkosten eines Projekts zu optimieren und Kosten über den Lebenszyklus zu betrachten bzw. zu minimieren.

Motive für Investitionen zur Energieeffizienzsteigerung:

- langfristige Senkung des Energieverbrauchs bei der Bewirtschaftung der Gebäude/Anlagen
- Werterhaltung und -steigerung der einbezogenen Gebäude/Anlagen
- bessere Vermietbarkeit oder höherer Wiederverkaufswert von Gebäuden
- Bedienungsfreundlichkeit der Anlagen
- Erreichung von Zielen des Umweltschutzes (Klimaziele des Landes, Kyoto-Protokoll)
- ein positives und verantwortungsbewusstes Image und Vorbildfunktion für die Bevölkerung
- Beschäftigungsimpulse infolge der Einbindung der regionalen Wirtschaft
- Förderungen

Abbildung 18:
Darstellung der Wirkung von Contracting

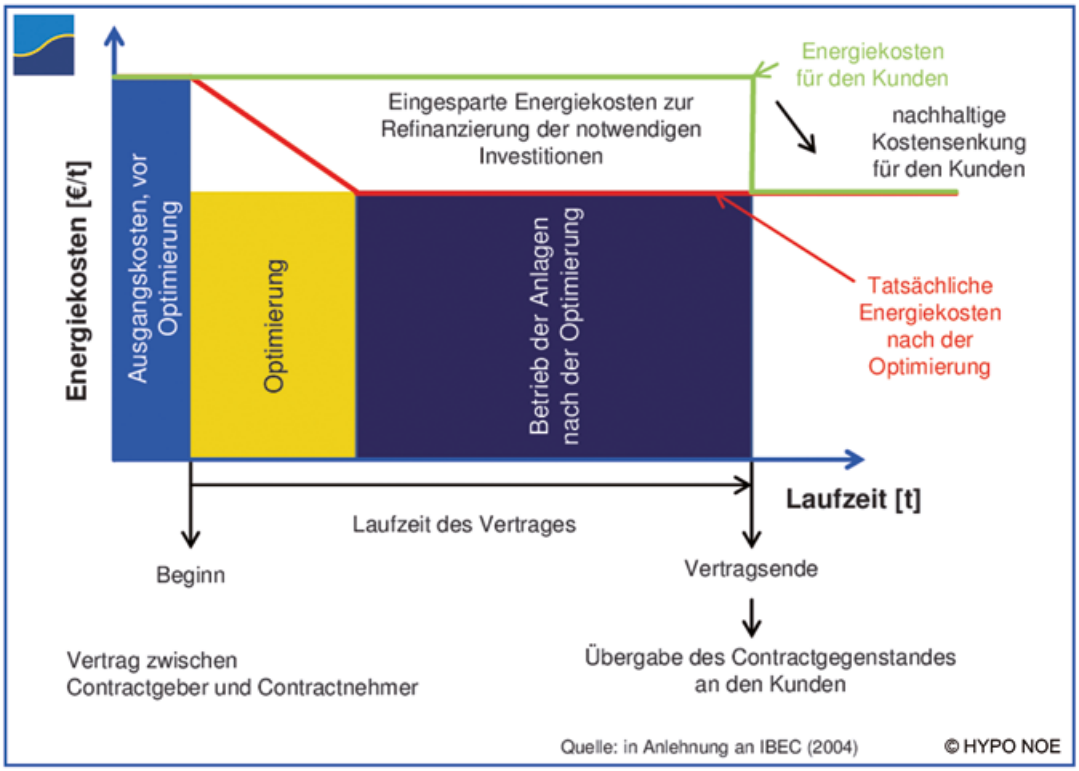

Vorgehensweise:

1. Erhebung der Energie-/Betriebskosten pro Gebäude/Anlage
2. Identifizierung des Einsparungspotenzials
3. ständig steigende Energie-/Betriebskosten hinterfragen
4. Sanierungsbedarf erheben (z.B. alte Heizungsanlage, undichte Fenster)
5. Realisierung energiesparender Investitionen

5.3.1 Energie-Contracting

Energie-Contracting ist die Bezeichnung für ein vertraglich vereinbartes Modell zur Drittfinanzierung von Energiedienstleistungen. Dabei übernimmt ein externer Spezialist (Contractor) Leistungen zur Realisierung von Investitionen mit dem Ziel der Einsparung des laufenden Energieverbrauchs. Im Rahmen eines auf bestimmte Dauer ausgerichteten Vertrages trägt der Contractor damit das Investitionsrisiko und erhält unter Berücksichtigung der vereinbarten Leistungsgarantie ein erfolgsabhängiges Entgelt.

5.3.2 Anlagen-Contracting

Das Anlagen-Contracting oder auch Energieliefer-Contracting ist eine Ausprägungsform des Energie-Contractings und bezeichnet das Betreiben einer Energieerzeugungsanlage (neu errichtet oder bestehend) zur Nutzenergielieferung durch den Contractor auf Basis von Langzeitverträgen. Der Contractor ist für die erforderlichen Investitionen und die Betriebsführung verantwortlich bzw. stellt die Nutzenergie zur Verfügung. Dadurch wird das technische und wirtschaftliche Risiko auf den Contractor übertragen und seitens der Gemeinde können energieeffiziente Anlagen genutzt werden.

Das Entgelt setzt sich aus den Kosten für die bezogene Nutzenergie, sämtlichen Serviceleistungen (z.B. Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Betriebsmitteleinkauf oder Notdienst), den Investitionen des Contractors sowie einer Wertsicherungsklausel zusammen.

5.3.3 Einspar-Contracting

Das Einspar-Contracting (Performance-Contracting) ist ein vertraglich vereinbartes Modell, bei dem Energiesparmaßnahmen oder Energiemanagement durch den Contractor vorfinanziert und aus den erzielten Energiekosteneinsparungen bezahlt werden. Häufige Anwendungsbereiche sind bspw. die Erneuerung von Heizkesseln, die Optimierung der Heizungsregelung oder die Umsetzung von energieeffizienter Beleuchtung. Der Contractor garantiert Einsparziele mittels eines Einspar-Contracting-Vertrages.

Das Entgelt setzt sich aus den tatsächlichen (reduzierten) Energiekosten und der Contracting-Rate in Höhe der tatsächlichen Einsparungen zusammen.

5.4 Public Private Partnership

Im Rahmen der Modernisierung des öffentlichen Sektors und der damit verbundenen Diskussion über die optimale Leistungstiefe öffentlicher Institutionen gewinnt die als Public Private Partnership (PPP) bekannte Kooperationsform zwischen öffentlicher Hand und privaten Anbietern zunehmend an Bedeutung. Dabei werden unter PPP jene Formen der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Wirtschaftssubjekten verstanden, in denen sich beide Seiten auf der Grundlage vertraglicher Beziehungen freiwillig dazu verpflichten, speziell abgegrenzte Aufgabenkomplexe in unternehmerischer Weise zu erledigen. Private Anbieter übernehmen dabei Aufgaben der öffentlichen Hand.

Wesentliche Vorrausetzungen für ein erfolgreiches PPP sind die Zielkomplementarität beider Partner sowie die Bereitschaft zum Know-how-Transfer. Im Gegensatz zur materiellen Privatisierung zieht sich die öffentliche Hand nicht vollständig aus der Aufgabenerfüllung zurück, sondern behält zumindest die Steuerungsverantwortung, da sie im Sinne des Gewährleistungsstaates höchstens die Durchführungsverantwortung auf Private überträgt.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von PPPs existieren zahlreiche Varianten, die in Bezug auf den Leistungsumfang, die Struktur, die Finanzierung sowie den Leistungsgegenstand, unterschieden werden können. Dabei werden PPPs in nahezu allen Bereichen öffentlicher Aufgabenerfüllung als organisatorische Gestaltungsalternativen in Betracht gezogen. Mit einem PPP sind sowohl für die öffentliche Hand als auch den privaten Partner Chancen und Risiken verbunden, die in der nachfolgenden Tabelle dargestellt werden.

Abbildung 19:
Chancen und Risiken bei Public Private Partnership (PPP)

	Chancen	Risiken
Staat	Synergieeffekte	Ausnutzung durch privaten Partner aufgrund von asymmetrischen Informationen
	Zugang zu privatem Know- how und privatem Risikokapital	Ziel- und Managementkonflikte aufgrund von Interessensdivergenzen
	Steigerung der Effizienz	Ineffiziente PPP(s) gehen zu Lasten der Bürger
	Imagegewinn durch privatwirtschaftliches Denken	Konkursgefahr des privaten Partners
	Gewährleistung der Aufgabenerfüllung	Verlust von direkter demokratischer Kontrolle
	Entpolitisierung sowie rationalere Entscheidungsfindung	
	Modernisierung	
	Flexibilisierung	
	Zugang zu neuen Märkten	
Privater Partner	Synergieeffekte	Ausnutzung durch Staat aufgrund von asymmetrischen Informationen
	Gewinn bzw. Rentabilität	Ziel- und Managementkonflikte wegen Interessensdivergenzen
	Möglichkeit der Risikostreuung	Imageverlust bei gescheiterten PPP(s)
	Verbesserung der Zusammenarbeit mit der Verwaltung	
	Marketing- bzw. Imageeffekte	
	Partizipation am Fortschritt	

© HYPO NOE

5.5 Verfügbarkeitsmodell

Eine mögliche Form des Public Private Partnerships stellt das Verfügbarkeitsmodell dar. Eine privatrechtliche Betreibergesellschaft verpflichtet sich dazu, ein bestimmtes Gewerk (z.B. Gebäude, Straße) über einen definierten Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Somit hat die Betreibergesellschaft nicht bloß für die Errichtung sondern auch für den laufenden Betrieb zu sorgen. Die finanziellen Gegenleistungen – das Verfügbarkeitsentgelt (z.B. Miete/Leasingrate) – für die erbrachten Bauleistungen und die Erhaltung werden abhängig vom tatsächlichen Grad der Verfügbarkeit des Vertragsgegenstandes abgerechnet. Das Auslastungsrisiko liegt beim Auftraggeber.

Merkmale des Verfügbarkeitsmodells:

- Abschluss eines Mietvertrages zwischen der Betreibergesellschaft und dem Auftraggeber
- Kündigungsverzicht für bestimmten Zeitraum
- Auslastungsrisiko trägt der Auftraggeber
- Errichtungs- und Verfügbarkeitsrisiko liegen bei der Betreibergesellschaft
- Pauschalfixpreis der Baukosten auf Grundlage des vom Auftraggeber erstellten Raum- und Funktionsprogrammes
- Garantierte Fertigstellungstermine
- Maastricht-neutrale Ausgestaltung der Verträge durch Übertragung des Errichtungs- und Verfügbarkeitsrisikos möglich

Wie beim Totalunternehmermodell können auch beim Verfügbarkeitsmodell für einen bestimmten Zeitraum die Betriebs- und Energiekosten in einer vereinbarten Höhe garantiert werden. Durch die Übertragung des Errichtungs- und Verfügbarkeitsrisikos auf eine privatrechtliche Gesellschaft ist die Maastricht-Neutralität nach dem ESVG (Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) möglich.

Für die Auftragsvergabe ist eine entsprechende Ausschreibung gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes erforderlich. Die Einbindung der regionalen Wirtschaft zu fairen Konditionen bei entsprechender Gestaltung des Vergabeverfahrens ist möglich und auch anzustreben.

Abbildung 20:
Aufbau eines Privat Public Partnerships (PPP) anhand eines Verfügbarkeitsmodells

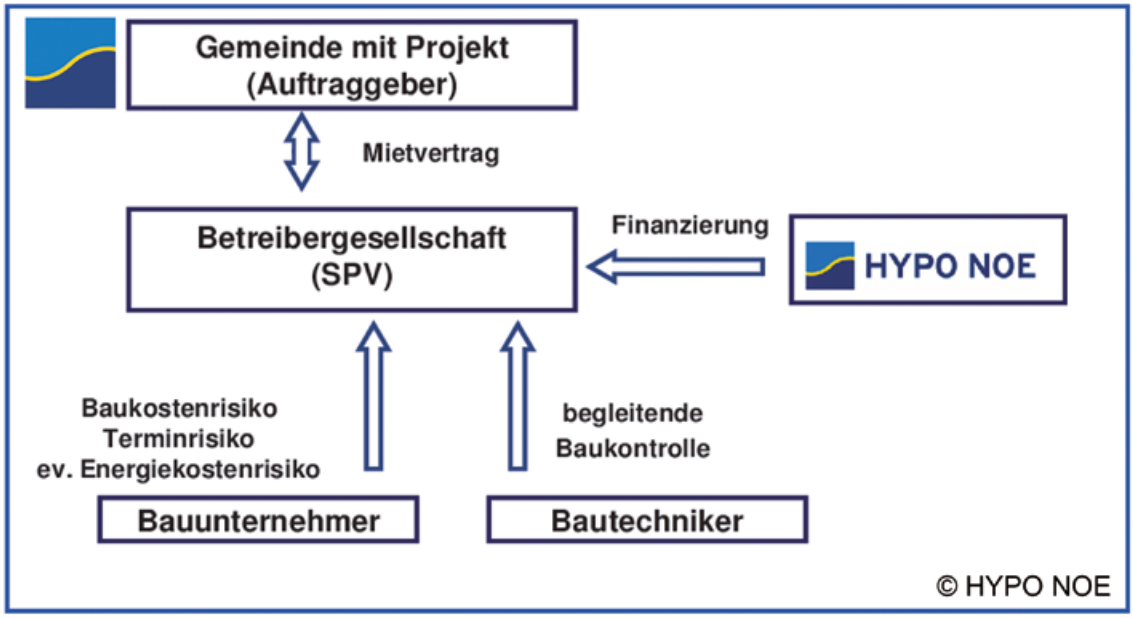

6. VERANLAGUNG

Die gegenwärtige Medienpräsenz des Themas Veranlagung von öffentlichen Geldern durch einzelne Gebietskörperschaften macht einen qualifizierten und transparenten Umgang mit öffentlichen Mitteln nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit notwendiger denn je.

Darüber hinaus bietet der Markt eine Vielzahl an Finanzinstrumenten, deren Komplexität zunimmt. Die Erkenntnis aus der Krise, dass Marktentwicklungen nicht andauernd vorhersehbar und mit bisher gültigen Theorien nicht immer erklärbar sind, ist ebenfalls zu beachten. Es hat sich ferner gezeigt, dass die Finanzmärkte in teils kurzer Zeit extreme Entwicklungen durchlaufen, welche mitunter massive Auswirkungen auf Finanzinstrumente nach sich ziehen können.

Vor diesem Hintergrund hat der österreichische Gemeindebund in der Schriftenreihe „Recht und Finanzen für Gemeinden“ bereits im Jahr 2009 „Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“ publiziert. Darin wurden kommunale Strategien für ein Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement formuliert und Empfehlungen für den Einsatz von Finanzinstrumenten sowie zur Begrenzung von Risiken präzisiert.

Der Gesetzgeber hat schließlich diesen Handlungsempfehlungen durch Novellen in der NÖ GO 1973 und NÖ STROG Rechnung getragen, welche ein umfassendes Maßnahmenpaket mit Hinblick auf mehr Transparenz und klare Rahmenbedingungen für die Erhaltung und die Verwaltung des Gemeindevermögens beinhaltet.

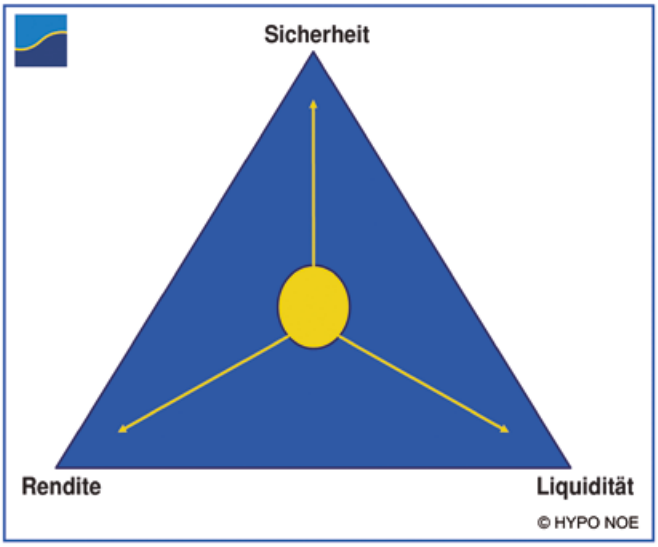

6.1 Das magische Dreieck

Die nachfolgenden Kapitel geben einen allgemeinen Überblick über das Thema Veranlagung und zeigen welche Spezifika bei den einzelnen Finanzinstrumenten zu beachten sind. Einleitend steht das „Magische Dreieck“, welches die drei Anforderungen Sicherheit, Rendite und Liquidität als konkurrierende Ausprägungen von Finanzinstrumenten darstellt.

Primäre Zielvorgabe ist, unter Anwendung des Vorsichtsprinzips, das richtige Maß der drei konkurrienden Komponenten Rendite, Sicherheit und Liquidität zu finden. Da eine Maximierung aller drei Ausprägungen nicht erzielbar ist, gilt es für die Gemeinde eine Optimierung unter Berücksichtigung der Erwartungen und Anforderungen durchzuführen.

Unter **Sicherheit** ist in diesem Zusammenhang das Risiko einer Vermögensanlage zu sehen. Dieses ist abhängig von verschiedenen Faktoren. Beispielsweise von der Bonität (Zahlungsfähigkeit) des Schuldners, dem Kursrisiko oder – bei Auslandsanlagen – der politischen Stabilität des Anlagelandes.

So ist im Sinne der geforderten Substanzerhaltung des Gemeindevermögens bei Beurteilung der Ertragschancen von Finanzgeschäften unter anderem auf die Bonität des Vertragspartners zu achten. Bonität wird grundsätzlich als die Fähigkeit und Bereitschaft eines Schuldners definiert, seine zukünftigen Zahlungsverpflichtungen vollständig und fristgerecht zu erfüllen (Kreditwürdigkeit).

Die **Rendite** ergibt sich aus der Höhe des Ertrages der Vermögensanlage. Zu den Erträgen einer Anlage gehören zB. Zins- und Dividendenzahlungen sowie Wertsteigerungen bspw. durch Kursgewinne.

Der Begriff **Liquidität** beschreibt die Verfügbarkeit eines Vermögens in Form von Bargeld. Je schneller und flexibler ein investierter Geldbetrag dem Anleger wieder zur Verfügung steht, desto höher ist die Liquidität der Anlageform.

Abbildung 21:
Das „Magische Dreieck“ im Finanzgeschäft

Aus Sicht der Gemeinde ist jede Veranlagung in Festgelder, Spareinlagen oder Anleihen wie eine Kreditvergabe an den Vertragspartner zu beurteilen. Dem Vertragspartner wird der Veranlagungsbetrag überlassen, der zu einem späteren Zeitpunkt inklusive der laufenden Zinsen zurückgezahlt wird. Damit nimmt die Gemeinde die Position des Gläubigers ein und muss auf eine ordnungsgemäße Rückführung der Verpflichtungen durch den Schuldner vertrauen. § 69a (2) NÖ GO 1973 weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gemeinde bei Abschluss eines Veranlagungsgeschäftes auf die Bonität des Vertragspartners zu achten hat. Hinzuweisen ist, dass Vertragspartner mit geringer Bonität diese mit höheren Zinsversprechen ausgleichen bzw. ein höheres Renditeversprechen abgeben müssen, um Investoren zu finden.

Die Bonitätseinstufung ist grundsätzlich eine statische Einstufung, aufgrund von vergangenen Unternehmenskennzahlen, aktuellen volkswirtschaftlichen Einflussgrößen sowie Einschätzungen über zukünftige Entwicklungen. Da die Bonitätsbeurteilung eine hohe Komplexität aufweist, sollte sie nur durch fachkundige Experten erfolgen. Der Großteil der relevanten österreichischen Finanzmarktteilnehmer wird durch anerkannte externe Ratingagenturen wie Standard & Poor's, Moody's oder Fitch beurteilt. Zu beachten ist, dass die Bonitätsbeurteilungen durch die Ratingagenturen roulierend vorgenommen werden und damit auch einem laufenden Veränderungsprozess unterliegen. Die zu Beginn einer Veranlagung definierte Bonität, kann sich im Zeitablauf deutlich verändern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Beobachtung der Bonität des Vertragspartners als ständiger Prozess während der Vertragslaufzeit fortzuführen ist.

Nachfolgende Abbildung 22 gibt einen Überblick über die einzelnen Ratingstufen der drei großen Agenturen.

	Rating			Beschreibung
	STANDARD & POOR'S	MOODY'S	FitchRatings	
Investment-Niveau	AAA	Aaa	AAA	**Höchste Bonität:** Sichere Anlage, Ausfallsrisiko sehr gering
	AA+	Aa1	AA+	**Sehr gute Kreditqualität:** Sichere Anlage, Ausfallsrisiko etwas höher als bei höchster Bonität
	AA	Aa2	AA	
	AA-	Aa3	AA-	
	A+	A1	A+	**Gute Kreditqualität:** Sichere Anlage, sofern keine unvorhergesehenen Ereignisse die Gesamtwirtschaft oder die Branche beeinträchtigen
	A	A2	A	
	A-	A3	A-	
	BBB+	Baa1	BBB+	**Durchschnittliche Anlage:** Probleme können bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft auftreten
	BBB	Baa2	BBB	
	BBB-	Baa3	BBB-	
Spekulations- bis Ramschniveau	BB+	Ba1	BB+	**Spekulative Anlage:** Bei Verschlechterung der Lage ist mit Ausfällen zu rechnen
	BB	Ba2	BB	
	BB-	Ba3	BB-	
	B+	B1	B+	**Hochspekulative Anlage:** Bei Verschlechterung der Lage sind Ausfälle wahrscheinlich
	B	B2	B	
	B-	B3	B-	
	CCC+	Caa1	CCC	**Hohes Ausfallsrisiko:** Bei guter Wirtschaftlicher Lage können Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden, ansonsten ist mit Problemen zu rechnen.
	CCC	Caa2		
	CCC-	Caa3		
	CC	Ca		
	C			
	SD /R	C	DDD	**Zahlungsausfall**
	D		DD	
			D	

Quelle: Moody's (2014), Standard & Poor's (2014), Fitch Ratings (2014)

© HYPO NOE

Abbildung 22: Ratingskalen (Bonitätseinstufungen) der drei führenden Rating-Agenturen im Vergleich

Steht für einen Finanzmarktteilnehmer kein externes Expertenrating zur Verfügung, so kann anhand der zu veröffentlichenden Jahresfinanz- bzw. Geschäftsberichte eine Übersicht über die wirtschaftliche Situation gewonnen werden. Neben der Eigentümerstruktur und der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung des Unternehmens bieten vor allem Kennzahlen mit Eigenmittelbezug, wie die Kernkapitalquote oder die Eigenmittelquote, eine gut vergleichbare Basis.

Neben der Bonitätsbeurteilung der einzelnen Vertragspartner besteht die Anforderung, das Gesamtrisiko der Finanzgeschäfte durch Diversifikation weiter zu reduzieren, was in § 69a (3) NÖ GO 1973 entsprechend Niederschlag findet. Für die Gemeinden hat dies zur Folge, dass das Finanzvermögen nach Möglichkeit auf mehrere Vertragspartner, unter Berücksichtigung derer individuellen Bonität, aufzuteilen ist. Damit kann für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners und dem damit einhergehenden Risiko eines Totalverlustes der Vermögenswerte Vorsorge geleistet werden.

Das Splitting der Vermögenswerte hat auch zur Folge, dass die potenziellen Kontakte für die Veranlagung von Gemeindevermögen erhöht werden, was der Gemeinde selbst eine größere Marktübersicht bietet und damit gegebenenfalls auch positiv auf erzielbare Ausschreibungsergebnisse wirkt.

Schließlich beschreibt die Liquidität einer Veranlagung die Verfügbarkeit des Finanzinstrumentes in Bargeld. Nach den gesetzlichen Bestimmungen der NÖ GO 1973 ist die Veranlagungsdauer immer auf die zukünftigen Liquiditätserfordernisse abzustimmen. Sind in der mittelfristigen Finanzplanung Vorhaben budgetiert, so ist die Behaltedauer von Veranlagungen darauf abzustimmen. Damit wird einerseits eine vorzeitige kostenpflichtige Auflösung von Veranlagungen vermieden, anderseits sollen auch etwaige gebundene Eigenmittel nicht durch Fremdmittel vorfinanziert werden, was aller Voraussicht nach zu einem negativen Zinsensaldo führen würde. Grundsätzlich führt eine längere Veranlagungsdauer zu einer höheren Renditechance bei gleichzeitig steigendem Bonitätsrisiko.

Liquidität bedeutet in diesem Zusammenhang aber auch, dass bei der Veranlagung auf entsprechende Handelbarkeit auf den Finanzmärkten zu achten ist. Stehen für den Fall eines Verkaufes keine entsprechenden Vertragspartner zur Verfügung, kann eine Veranlagung nur durch Inkaufnahme von Verlusten versilbert werden.

Eine Unterscheidungsmöglichkeit von Finanzinstrumenten besteht damit hinsichtlich ihrer Veranlagungsdauer in kurz- und langfristige Veranlagungen.

6.2 Kurzfristige Veranlagungen (§ 69b NÖ GO 1973)

Als kurzfristige Veranlagungen werden alle Veranlagungen mit einer Rest- beziehungsweise Gesamtlaufzeit von maximal 12 Monaten definiert. Diese dürfen ausschließlich in EURO und in Form von Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgeldern und Spareinlagen, Kassenobligationen oder Bundesschatzscheinen geführt werden.

Eine kurzfristige Veranlagung kann im Sinne der NÖ GO 1973 als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich des Bürgermeisters erfolgen. Da folglich die Entscheidung ohne Gemeinderatsbeschluss erfolgen kann, sind dieser Entscheidung besondere Sorgfaltspflichten zu Grunde zu legen. Hier kann die Vergabe dennoch aufgrund einer Ausschreibung erfolgen, um eine objektive und transparente Entscheidungsfindung zu dokumentieren.

Aufgrund des spekulativen Charakters von Veranlagungen in fremder Währung sind diese für Veranlagungen mit einer maximal 1-jährigen Restlaufzeit ausgeschlossen, da innerhalb dieses Zeitraumes keine Handlungsmöglichkeiten bei Fehlentwicklungen des Wechselkurses gewährleistet werden können.

Neben dem in Kapitel 3.3. beschriebenen Festgeld stellen Sparbücher die gängigste kurzfristige Veranlagungsform im Gemeindebereich dar.

Generell können hier zwei Ausprägungsformen unterschieden werden. Bei den üblicherweise etwas höher verzinsten Kapitalsparbüchern wird einmalig ein Betrag in bestimmter Höhe einbezahlt und nach Ablauf der eingegangenen Bindungsfrist inklusive der im Vorhinein definierten Zinsen wieder zur Verfügung gestellt. Im Unterschied dazu können bei gebundenen Sparbüchern jederzeit Beträge gutgeschrieben werden und die Bindungsfrist wird automatisch laufend prolongiert.

6.3 Langfristige Veranlagungen (§ 69c NÖ GO 1973)

Langfristige Veranlagungen weisen eine Bindungsdauer von über 12 Monaten und länger aus. Aufgrund der längerfristigen Ausrichtung können gegebenenfalls auch höhere Risikopositionen eingegangen werden, da bei entsprechender Risikoneigung Kursschwankungen im Zeitablauf für eine höhere Renditechance in Kauf genommen werden. Für langfristige Veranlagungen gilt im Besonderen, dass die Laufzeit auf die künftigen Liquiditätserfordernisse gemäß der Planung in der mittelfristigen Finanzplanung abzustimmen ist

Zu den typischen Finanzinstrumenten, die einen langfristigen Veranlagungscharakter aufweisen, zählen Anleihen, Aktien und Fonds.

Entsprechend den Bestimmungen der NÖ GO 1973 sind langfristige Veranlagungen auch in fremder Währung möglich. Um zahlungswirksame Verluste aus der offenen Fremdwährungsposition zu vermeiden, ist das aus der Veränderung der Wechselkurse entstehende Fremdwährungsrisiko durch derivative Finanzinstrumente abzusichern.

Bis zur Fälligkeit sind eventuelle Wechselkursverluste als Buchverluste auszuweisen. Mit Fälligkeit wird dieser Buchverlust realisiert und führt in Folge zu einem zahlungswirksamen Aufwand. Um ausreichende Handlungsmöglichkeiten im Falle einer negativen Entwicklung der Wechselkurse zu gewährleisten, dürfen Veranlagungen in fremder Währung nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren eingegangen werden.

Bereits im Vorfeld sollte für jede einzelne Veranlagung ein kritischer Wechselkurs definiert werden, welcher sich an einer strengen budgetären Vertretbarkeit orientiert.

Auf Ebene des Gesamtportfolios darf das Nominale der Fremdwährungsveranlagungen ein Ausmaß von 30 % nicht übersteigen. Damit wird erreicht, dass das Gesamtrisiko hinsichtlich negativer Fremdwährungsentwicklungen gering gehalten werden kann.

6.4 Wohlverhaltensregeln

Das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) zielt im Besonderen mit den seit 1997 geltenden und im WAG 2007 novellierten Wohlverhaltensregeln auf einen verbesserten Anlegerschutz sowie die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Wertpapiermärkte ab.

Zunächst werden sämtliche Finanzinstrumente mit Hilfe der nachfolgend abgebildeten Anlagepyramide nach Ihrer Rendite-Risiko-Relation kategorisiert. Diese Darstellung zeigt gleichzeitig eine weitere Unterscheidungsmöglichkeit für Finanzinstrumente nach ihrem Risikogehalt. Eine höhere Ebene bedeutet höheres Risiko bei langfristig höheren Renditechancen.

Entsprechend den allgemeinen Verhaltenspflichten sind Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ein Kundenprofil zur Wahrung der Interessen der Kunden zu erstellen. Darin werden Erfahrungen, Kenntnisse, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse erfasst, um eine bedarfsgerechte Beratung zu ermöglichen. Im Anhang D findet sich ein Muster, anhand dessen Kreditinstitute das Kundenprofil erfassen können.

Aufbauend auf den Informationen des Kundenprofils können nun geeignete Finanzinstrumente gemäß der Risikoneigung abgleitet werden.

In der Stufe 1 finden sich liquide und sichere Finanzinstrumente, wie Spareinlagen, Festgelder und Ähnliches. Das eingesetzte Kapital steht jederzeit ohne Kursschwankungen zur Verfügung.

Stufe 2 beinhaltet Finanzinstrumente, die geringe Kursschwankungen aufweisen, im Gegenzug dazu jedoch aufgrund der längeren Bindung eine höhere Renditechance bieten. Die Finanzinstrumente dieser beiden Stufen gelten als Veranlagungsoptionen für den sicherheitsorientierten Anleger.

Abbildung 23:
Die Anlagerisikopyramide

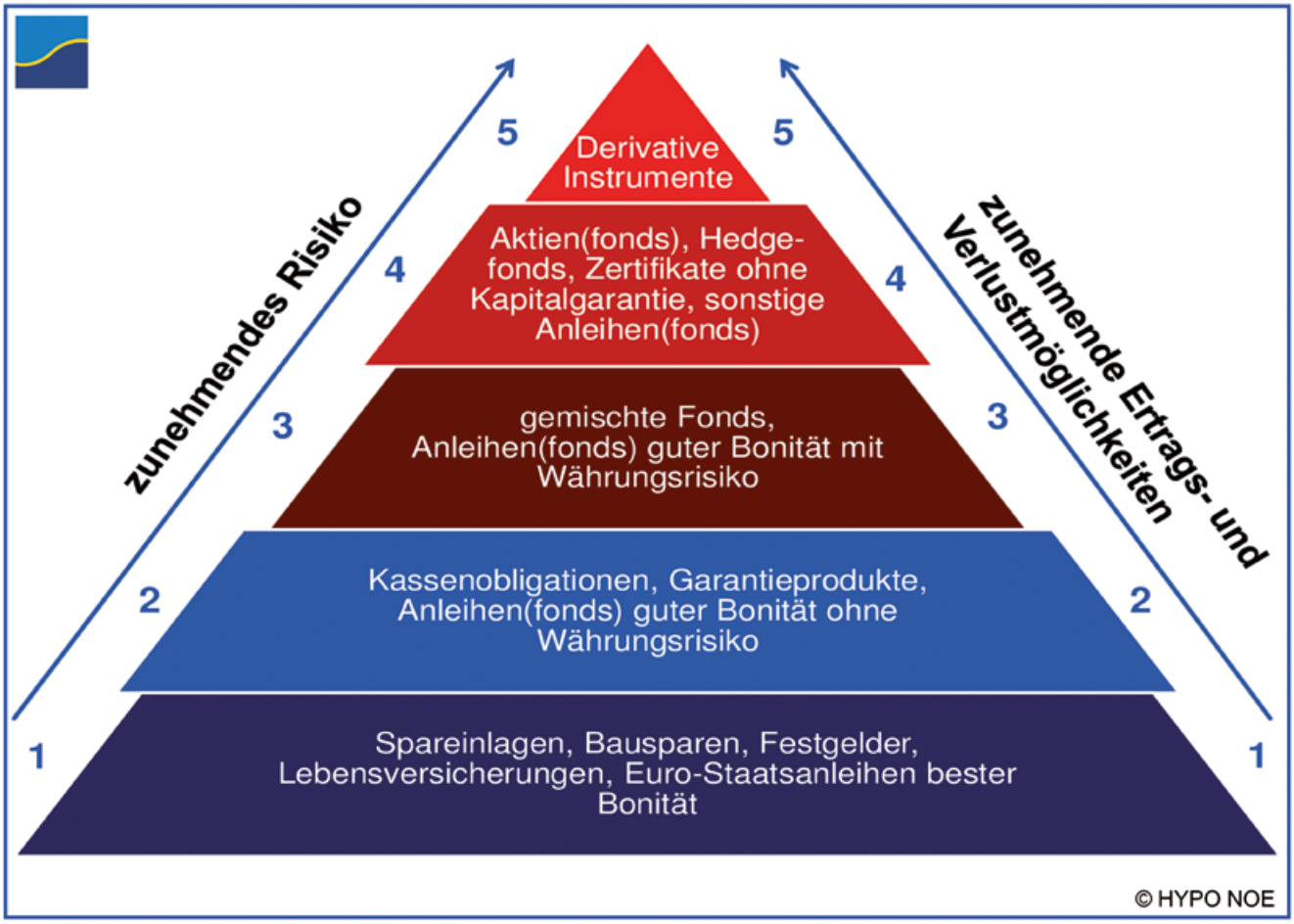

Finanzinstrumente der Stufe 3 werden durch eine längere Anlagedauer charakterisiert. Gemischte Fonds beispielsweise beinhalten sowohl Aktien als auch Anleihen, womit über die Laufzeit auch Kursschwankungen berücksichtigt werden müssen. Je nach Beimischungsgrad von Aktien oder Fremdwährungen können die Kursschwankungen stärker oder schwächer ausfallen, wobei höhere Kursschwankungen auch höhere Ertragschancen mit sich bringen. Diese Veranlagungsoptionen sind für den ertragsorientierten Anleger geeignet.

In der nächsten Ebene, der Stufe 4, nimmt die Volatilität der Kursentwicklung weiter zu. Höhere Kursschwankungen bedeuten aber auch eine höhere Renditechance, insbesondere bei einem längeren Veranlagungshorizont. In dieser Stufe werden Finanzinstrumente für den wachstumsorientierten Anleger, wie Aktien, gemischte Fonds mit hohem Aktienanteil und dergleichen zusammengefasst.

Die letzte Ebene beinhaltet derivative Finanzinstrumente wie Optionen oder Futures. Diese spekulativen Veranlagungsformen sind dem risikoorientierten Anleger vorbehalten, da hier auch gegebenenfalls ein Totalverlust verkraftet werden muss.

6.5 Die Beurteilung von Risiken im Rahmen einer Veranlagung

Wie zuvor dargestellt, werden Finanzinstrumente in der Praxis häufig nach ihrem Risikogehalt beurteilt. § 69 (5) NÖ GO 1973 legt unter anderem für Veranlagungsgeschäfte, ausgenommen Spareinlagen, Festgeld, Kassenobligationen und Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie fest, dass vor der Beschlussfassung im Gemeinderat eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen muss.

Bevor im nächsten Kapitel ein Überblick über mögliche Absicherungsinstrumente gegeben wird, folgt noch ein kurzer Überblick zu Umgang und Bewertung von Risiken.

Die Ausgangslage bildet eine Risikostrategie, in welcher risikopolitische Grundsätze formuliert und als Orientierungsrichtlinie für spätere operative Handlungen definiert werden. In der darauf folgenden Risikoanalyse werden die bestehenden Risiken bewertet.

Die Analyse sollte so weit wie möglich gefasst werden, da in Bezug auf das Gemeindevermögen auch vermeintlich sichere Veranlagungsformen Risiken in sich bergen. Zum Beispiel unterliegt ein als sicher eingestuftes Kapitalsparbuch einem Zinsänderungsrisiko, da während der Bindungsdauer die Nutzung von Ertragsopportunitäten verhindert wird. Hinzu kommt das Bonitätsrisiko des Vertragspartners, welches im äußersten Fall zu einem Totalverlust der Veranlagung führen kann, oder auch das Risiko der Änderungen von steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mit der Erfassung der relevanten Risiken im Rahmen der Vermögensbewertung, werden gleichzeitig Maßnahmen zum Umgang mit diesen formuliert. Dies kann entweder durch Absicherungsstrategien oder durch die Definition von Risikolimits erfolgen. Die Entwicklung der einzelnen Risiken wird im Zuge einer laufenden Evaluierung des Gemeindevermögens mitbeobachtet.

7. INSTRUMENTE ZUR ZINSABSICHERUNG

Derivate sind keine neuartigen Erfindungen. Den Derivatehandel konnte man bereits vor über 3.000 Jahren antreffen. Die Grundwurzeln wurden hierbei im asiatischen Raum, vor allem in Indien gelegt. Hierbei ging es in erster Linie darum, Handelsgeschäfte, hier vor allem auf die Seefahrt bezogen, so abzusichern, dass keine Risiken mehr vorhanden waren (Preisabsicherungen). In der Antike haben beispielsweise Bauern ihre Jahresernte im Vorhinein zu einem fest vereinbarten Preis verkauft. Dabei handelt es sich um ein klassisches Forward Rate Agreement (FRA).

Ein Derivat ist definiert als ein Finanzinstrument, dessen Auszahlung an die Werte anderer Variablen gebunden ist, sein Wert leitet sich also vom sogenannten „Underlying“ (Waren, Wertpapiere etc.) ab.

Grundsätzlich können Absicherungen für den Finanz- und den Sachbereich erfolgen. Nachfolgende Ausführungen behandeln die Absicherung im Finanzierungsbereich durch Zinsderivate.

Zinsderivate werden in zwei große Gruppen eingeteilt, nämlich die Zinstermingeschäfte (unbedingte Termingeschäfte) und Zinsoptionsgeschäfte (bedingte Termingeschäfte). Weiters wird betreffend des Handelsplatzes unterschieden zwischen dem börslichen und dem außerbörslichen Handel.

Nachfolgend werden zwei Instrumente, die für den kommunalen Bereich in Betracht kommen, der Zinsswap und Zinscap, anhand eines Beispiels näher dargestellt.

7.1 Gesetzliche Regelungen – NÖ Gemeindeordnung

Die NÖ GO 1973 regelt in § 69a und § 69e den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten. § 69a (1) Z 5 NÖ GO 1973 spricht von derivativen Finanzinstrumenten, wobei Optionen, Swaps und Futures beispielhaft angeführt werden.

§ 69e NÖ GO 1973 normiert den Konnexitivitätsgrundsatz – Derivate müssen mit einem Grundgeschäft (bestehende Finanzierung[en]) verbunden sein und das bestehende Risiko vermindern. Weiters ist das Schreiben von Derivaten (z.B. Gemeinde nimmt eine Art Versichererfunktion ein) versagt.

§ 69 (5) NÖ GO 1973 regelt, dass vor Abschluss eines Derivates, eine Risikoanlayse von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen ist, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt (zB. NÖ Gemeindefinanzierungs-Beratungsgesellschaft GmbH).

7.2 Zinsswap

Der Swap zählt neben Forward Rate Agreement und Futures ebenfalls zu den unbedingten Termingeschäften. Wie bei allen unbedingten Termingeschäften werden bei einem Swap beide Vertragspartner gleichermaßen verpflichtet, ihre vertraglichen Aufgaben zu erfüllen.

Abbildung 24: Instrumente zur Zinsabsicherung

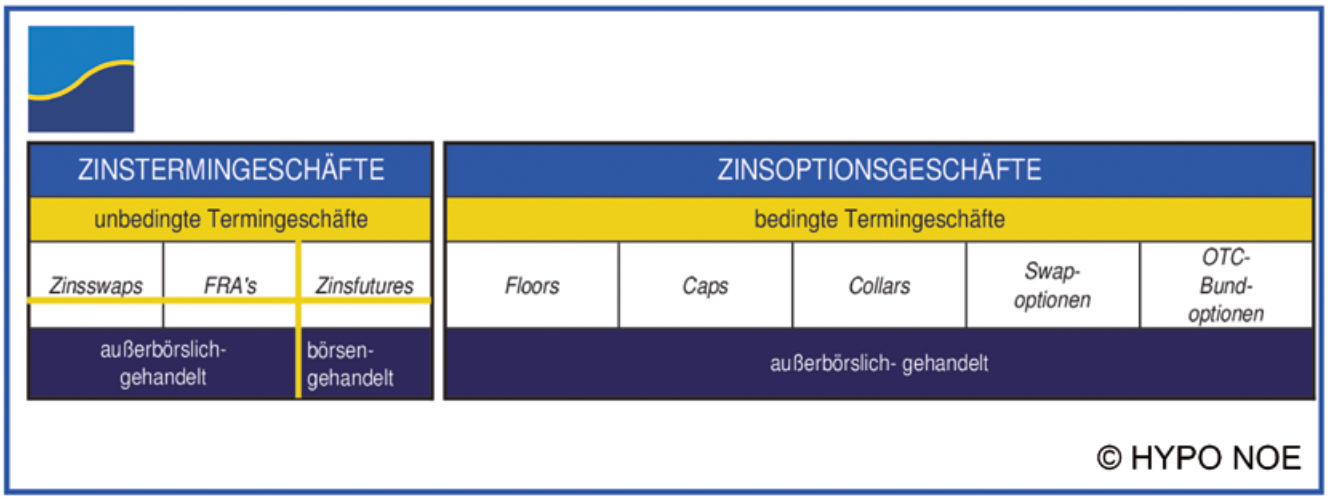

Die am häufigsten anzutreffenden Swaps sind die Währungs- und Zinsswaps, die unterschiedlich eingesetzt werden können. Einem Swap liegt der Tausch von Zahlungsströmen zugrunde. Grundidee ist es, zwei Personen zusammenzubringen, welche unterschiedliche bzw. gegensätzliche Meinungen, Erwartungen (Zinsentwicklung) oder Interessen haben.

Folgende Parameter werden beim Zinsswap vereinbart:

- Kapitalbetrag und Währung
- Laufzeit
- Periode der Zinszahlungen
- Referenz-Zinssatz für variablen Satz und Zinsanpassungstag
- Startdatum, frühestens 2 Tage nach Abschluss des ISDA-Rahmenvertrages

Die Gemeinde hat bspw. mehrere bestehende Finanzierungen/Bankdarlehen, die mit 6-M-EURIBOR + 0,90 % Aufschlag p.a. verzinst werden. Aufgrund der Zinsmeinung der Gemeinde, dass sich die Zinsen rasch erhöhen werden, soll dieses Zinsänderungsrisiko durch Abschluss eines Zinsswaps ausgeschalten werden. Hierzu schließt die Gemeinde einen Zinsswap mit der Bank ab, wobei hierbei die Deckungsgleichheit zwischen den bestehenden Finanzierungen und dem abzuschließenden Derivat gegeben sein muss, d.h. bestehen Finanzierungen mit € 1 Mio. über eine Laufzeit von 10 Jahren, so kann auch ein Zinsswap mit € 1 Mio. abgeschlossen werden.

Der Zinsswap ermöglicht für die nächsten 10 Jahre die Planbarkeit des Zinsaufwands für das abgesicherte Finanzierungsvolumen. Die Gemeinde zahlt 1,0 % fix an die Bank und erhält den jeweiligen EURIBOR-Satz von der Bank. Dieser wird verwendet um den variablen Zinssatz (EURIBOR) einer bestehenden Finanzierung (EURIBOR + Aufschlag) zu begleichen. Folglich hat die Gemeinde per Saldo die nächsten 10 Jahre fix 1,9 % (1 % [Fixzinssatz des Zinsswaps] + 0,9 % [Aufschlag von bestehender Finanzierung]) zu bezahlen.

Die **typischen Eigenschaften** eines Zinsswaps sind:

- bedarfsgerechte Steuerung der Zinsänderungsrisiken
- individuelle und flexible Gestaltbarkeit
- Bilanzneutralität (keine Aufblähung der Bilanz)

Abbildung 25: Beispiel – Zinsswap Gemeinde

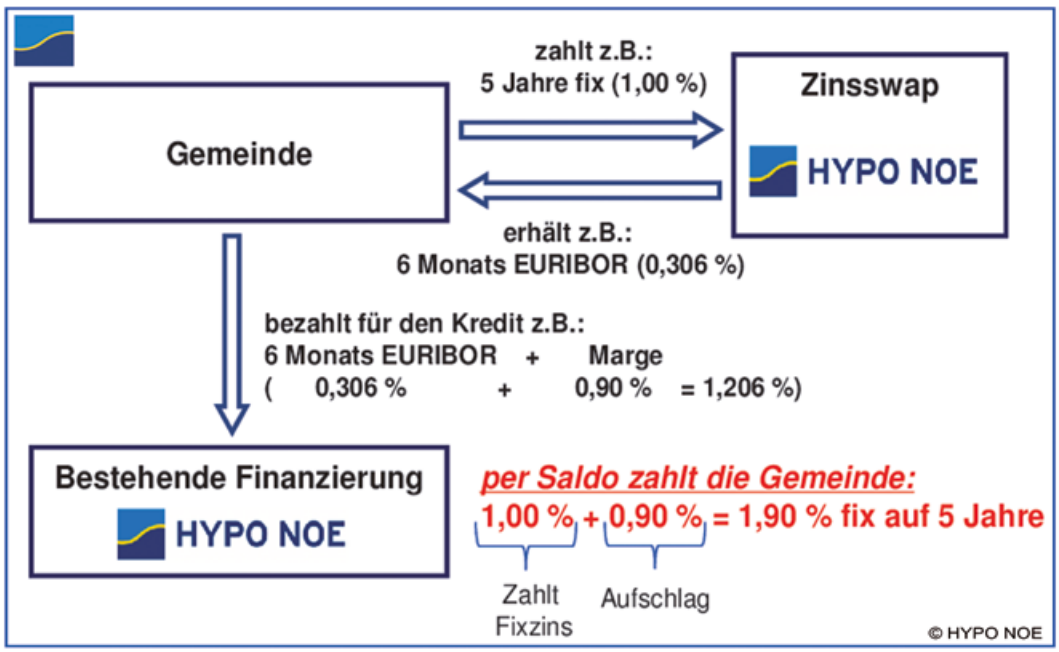

- geringe Risiken
- kein Austausch der Kapitalbeträge
- kein Ausfallsrisiko auf den Nominalbetrag

Neben den Zinsänderungsrisiken werden auch die Zinsänderungschancen reduziert.

7.3 Zinscap

Der Zinscap ist ein Zinsoptionsgeschäft, das einen Versicherungscharakter aufweist. Für die Bezahlung einer Prämie hat man hierbei also das Recht auf eine vereinbarte Ausgleichszahlung im Schadensfall.

Der Zinscap dient zur Festlegung einer Zinsobergrenze, wodurch eine Absicherung gegen steigende Zinsen erfolgt (Versicherungsprinzip wie bspw. Feuerversicherung).

Ein Zinscap ist die vertragliche Vereinbarung einer Zinsobergrenze für den Geldmarktindikator (z.B. 6-Monats-EURIBOR) bezogen auf einen zugrunde liegenden, nominellen Kapitalbetrag. Der Zinscap-Käufer erwirbt gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer das Recht, die Differenz zur Zinsobergrenze zu erhalten, falls der vereinbarte Referenz-Zins (z.B. 6-Monats-EURIBOR) diese an einem Zinsfestlegungstermin überschreitet. Das Risiko steigender Zinsen bei variabel verzinslichen Verbindlichkeiten wird dadurch begrenzt.

Zinscaps stellen für den Käufer (Gemeinde) eine Versicherung gegen steigende Zinsen dar. Caps erhalten die Möglichkeit, von fallenden Zinsen am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve zu profitieren und ermöglichen somit die Reduktion von Risiken, ohne gleichzeitig die Chancen zu mindern.

Nachfolgendes Beispiel stellt die Wirkung eines Caps für eine Gemeinde dar:

Abbildung 26: Beispiel eines Caps, Beispielsstruktur: 3,5 % Zinsobergrenze, Laufzeit 5 Jahre

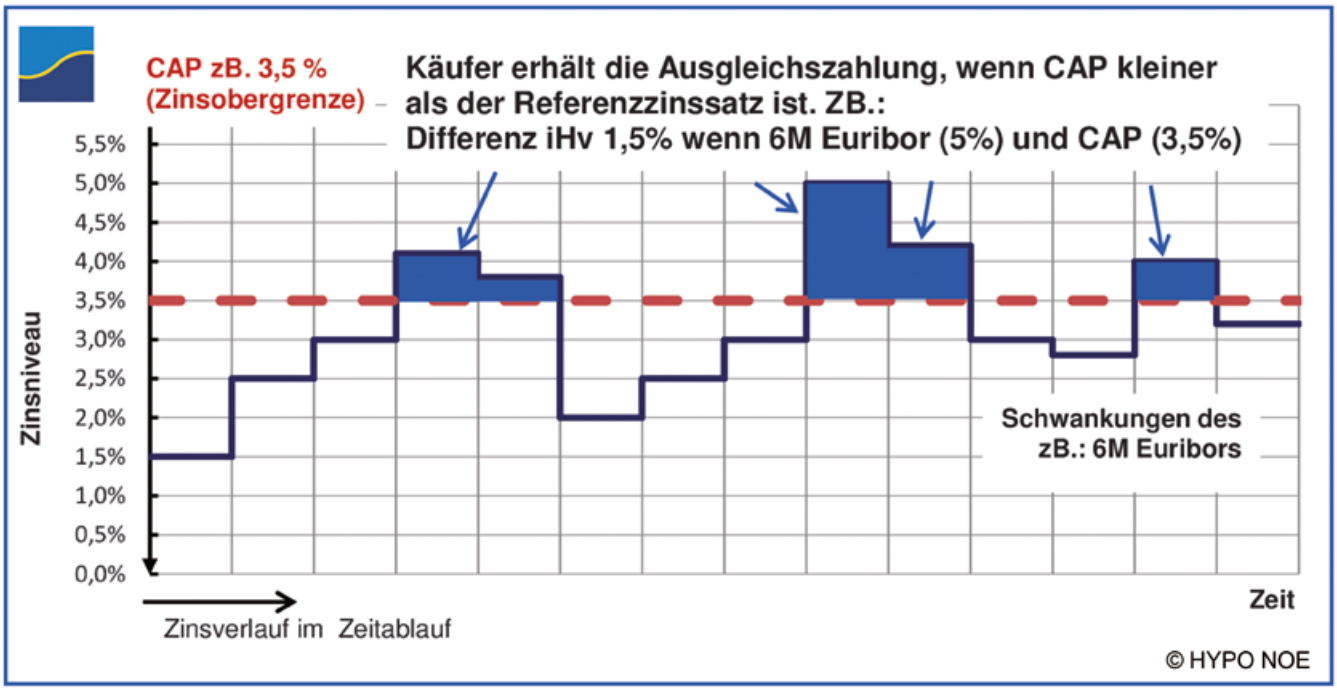

Die Gemeinde hat eine oder mehrere bestehende Finanzierungen, die mit einem 6-Monats-EURIBOR + 0,9 % Aufschlag p.a. verzinst werden. Aufgrund der Zinsmeinung der Gemeinde, dass die Zinsen ansteigen könnten, wobei aber der die Einschätzung des Zeitpunktes des Anstiegs nicht klar ist, soll dieses Zinsänderungsrisiko durch eine Zinshöchstgrenze, durch Abschluss eines Zinscaps, ausgeschalten werden. Hierzu schließt die Gemeinde einen Zinscap mit der Bank ab, wobei hier auch die Deckungsgleichheit zwischen den bestehenden Finanzierungen und dem abzuschließenden Zinscap gegeben sein muss.

Deckungsgleichheit ist gegeben, wenn das Finanzierungsvolumen gleich dem Volumen des Zinscaps ist und die Laufzeiten der Finanzierung und des Zinscaps gleich sind. Wenn die Finanzierung der Gemeinde in Höhe von € 1 Mio. bspw. mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen wurde, dann sollte der Zinscap ebenfalls mit 1 Mio. Nominale auf 10 Jahre abgeschlossen werden.

Für das abgesicherte Finanzierungsvolumen ermöglicht der Zinscap für die nächsten 10 Jahre die Planbarkeit des maximalen Zinsaufwands. Die Gemeinde hat einen maximalen Zinsaufwand im Absicherungsfall von 6,15 % (5 % [Zinsobergrenze] + 0,9 % [Aufschlag] + 0,25 % [Prämie Zinscap]). Der Cap gilt für den zugrunde gelegten Geldmarktindikator.

Weiters besteht die Möglichkeit, die Prämie des Zinscaps in Form einer Einmalzahlung zu begleichen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Zinscaps

- für die Gemeinde eine Versicherung gegen steigende Zinsen darstellen,
- eine Möglichkeit bieten, von fallenden Zinsen am kurzen Ende der Zinsstrukturkurve zu profitieren und
- die Reduktion von Risiken ermöglichen, ohne gleichzeitig die Chancen zu vermindern.

Abbildung 27: Anwendungsbeispiel eines Zinscaps bei einer Gemeinde

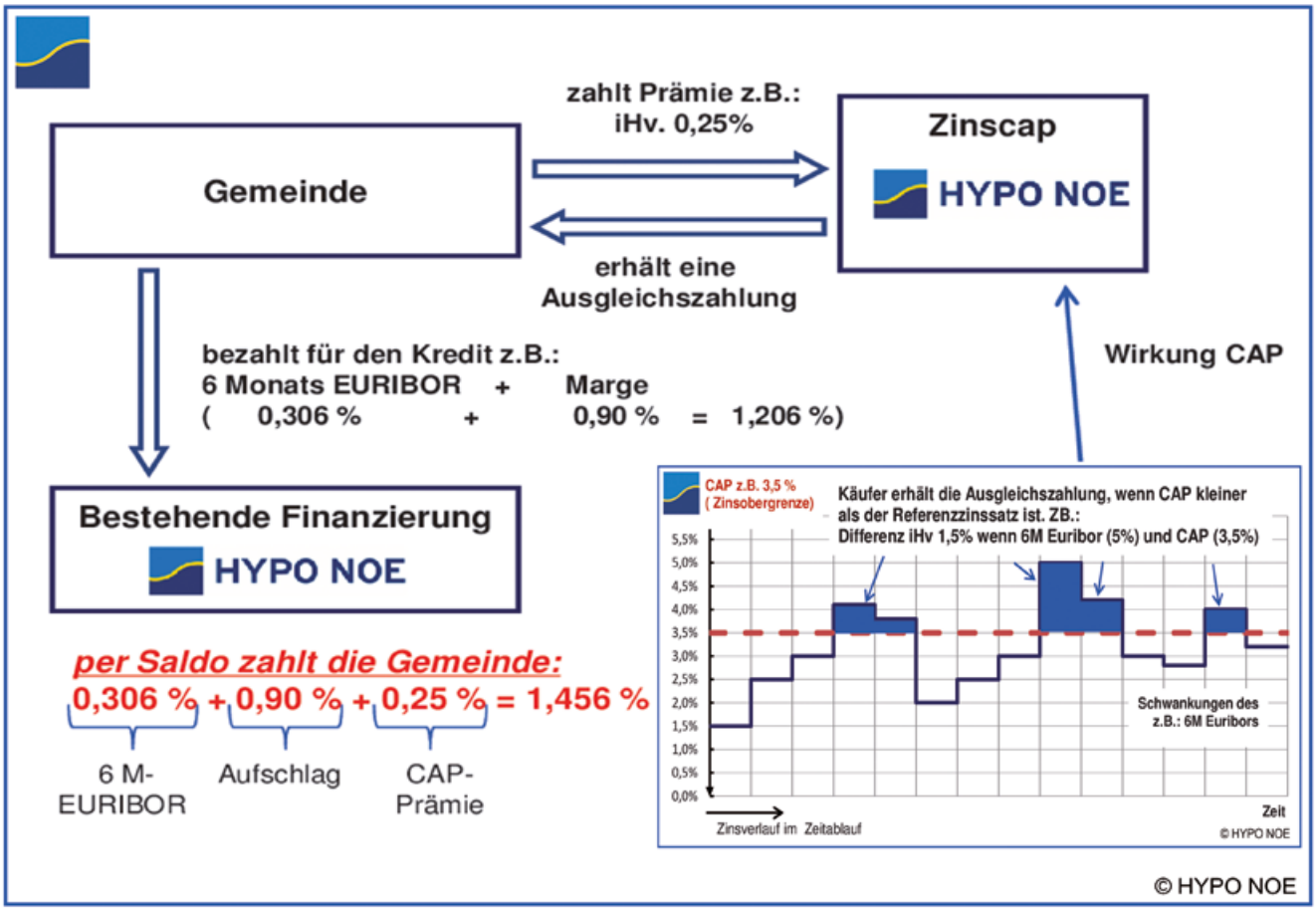

8. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den gesetzlichen Bestimmungen kann abgeleitet werden, dass das Gemeindevermögen unter Erhaltung der Substanz nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten ist. Aus ertragsfähigem Vermögen, zu dem im Besonderen das Finanzvermögen gezählt werden kann, soll der größte dauerhafte Nutzen gezogen werden. Grundlage dafür bildet die vollständige Vermögenserfassung und darauf aufbauend eine laufende Beobachtung und Bewertung.

Die NÖ GO 1973 schreibt dazu nach Ihrer Novelle im Jahr 2012 vor, dass der Bürgermeister sicherzustellen hat, dass das Gemeindevermögen vollständig durch qualifizierte Personen erfasst und ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Auch dem Gemeinderat ist anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss jährlich über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten.

Die geforderte laufende Berichterstattung kann im Rahmen eines monatlichen Berichtes über die Entwicklung der Finanzgeschäfte abgedeckt werden. Damit ist die erforderliche Aktualität gewährleistet und es besteht gleichzeitig die Möglichkeit, zeitnah auf veränderte Umstände, wie bspw. eine Bonitätsverschlechterung der Vertragspartner, zu reagieren. In diesem Sinne kann der Bericht dem monatlich zu unterfertigenden Kassenabschluss beigefügt werden.

Wie die geforderte Qualifikation erreicht wird beziehungsweise wie diese im Einzelfall nachzuweisen ist, ist in der NÖ GO 1973 nicht weiter erläutert.

Bei größeren Verwaltungseinheiten kann dies aufgrund von Spezialisierung häufig über interne Fachmitarbeiter bewerkstelligt werden. Im Besonderen kann die geforderte Qualifikation in der Funktion des vom Gemeinderat bestellten Kassenverwalters angenommen werden, der seine fachliche Eignung durch Ablegung der Gemeindedienstprüfung bestätigt. Anzumerken ist, dass aufgrund der laufenden Entwicklungen eine kontinuierliche Weiterbildung, welche entsprechende Kosten verursacht, erforderlich wird.

Für kleinere Verwaltungseinheiten eignet sich gegebenenfalls ein externer Leistungszukauf, wobei dieser jedoch entsprechend im Budget Niederschlag finden wird. Externe Anbieter für die Aufbereitung der Berichterstattung und Beratung finden sich in der Finanzdienstleistungsbranche, im Bereich der Wirtschaftstreuhänder oder auch bei Vermögensberatern bei Nachweis der notwendigen beruflichen Qualifikation. Durch Abschluss eines Beratervertrages werden die Erfordernisse an einen externen Berater delegiert, welcher diese im Rahmen des Vertrages zu erfüllen hat.

Da sich der Gemeinderat aus einer Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen zusammensetzt, sollte auch dieser bei der Suche und Definition einer geeigneten Person berücksichtigt werden.

Mit der Einbindung in das interne Kontrollsystem wird schließlich sichergestellt, dass die erfassten Werte einer laufenden Zweitkontrolle unterzogen werden und der Bürgermeister bei Übernahme seiner Kontrollfunktionen gleichzeitig über die laufende Entwicklung informiert wird.

9. PRAKTISCHE UMSETZUNG

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen bedeuten zudem erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Dokumentationsverpflichtungen für die Finanzgeschäfte der Gemeinden.

Zur praktischen Umsetzung der im Rahmen dieser Broschüre beschriebenen, neuen und verbindlichen Vorgaben für die Bewertung, Dokumentation und Überwachung der Finanzgeschäfte der Gemeinden wird abschließend ein Modell für die Erfassung der einzelnen Finanzinstrumente vorgestellt.

Auf Grundlage der derzeit gültigen Bestimmungen der NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung hinsichtlich des monatlich zu erstellenden Kassenabschlusses wurde auf Excel-Basis eine tabellarische Ergänzung entwickelt, mit deren Hilfe Finanzinstrumente vollständig erfasst werden. Die Wertentwicklung der Finanzinstrumente kann monatlich fortgeschrieben werden und die Tabelle enthält zusätzliche relevante Parameter, wie die Bonität des Vertragspartners oder Wechselkurse.

Wie in Kapitel 8 dargestellt kann die laufende Aufbereitung und Berichterstattung an den Bürgermeister entweder intern durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter aus der Finanzverwaltung oder durch externen Leistungszukauf erfolgen. Dabei gilt es abzuwägen, inwieweit interne Ressourcen zur Verfügung stehen und die damit verbundenen, stetigen Fortbildungserfordernisse abgedeckt werden können. Ein externer Leistungszukauf schlägt sich wohl unmittelbar im Budget nieder, garantiert aber durch genaue Leistungsdefinition im Rahmen eines Beratervertrages eine ordnungsgemäße Abwicklung des Reportings. Mögliche externe Anbieter für die Erfüllung der Aufgaben finden sich in den Berufsgruppen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder in der Finanzdienstleistungsbranche. Gegebenenfalls finden sich auch fachlich qualifizierte Personen im Gemeinderat wieder.

Mit der Einbindung in das interne Kontrollsystem wird schließlich sichergestellt, dass die erfassten Werte einer laufenden Zweitkontrolle unterzogen werden.

Abbildung 28: Beispiel eines Kassen-IST-Abschlusses

Kassen - IST-Abschluß inkl. Finanzinstrumente

Bezeichnung	Bankktonr.	Beleg	Bestand	Einnahmen	Ausgaben	schließender Stand	Kupon/ Zinsaufwand	Indikator	FW-Kurs	Bonität	Anmerkung
			01.04.2013			30.04.2013					
HYPO - Girokonto 1	3754011200	Aszg.Nr. 19 vom 30.04.2013	6 435,24	116 379,67	115 211,47	7 603,44	-	-	-	-	
Unicredit - Girokonto 2	6812401	Aszg. Nr 4 vom 30.04.20123	814,45	2 716,58	3 419,82	111,21	-	-	-	-	
Unicredit - Festgeld	6812403	Aszg. Nr 1 vom 30.04.2013	0	60 000		60 000	0,213%	0,313%		A neg.	6-M-Festgeld abzgl. 10 BP; Rating S&P
HYPO - Sparbuch	3768016870	Kapitalsparbuch (bis 31.10.2013)	135 000,00	-	-	135 000,00	1,125%	0,510%		A neg.	Vergleichswert: 12-M-Euribor; Rating S&P
Raiffeisen - Kassenkredit	8256403	Aszg. Nr. 04 vom 30.04.2013	- 22 513,00	8 631,12	15 315,00	- 29 196,88	0,807%	0,207%			Indikator 3-M-Euribor + 60 BP
Schuldenart 1		lt. Tilgungsplan	562 151,77	-	-	562 151,77					Zinsaufwand
davon FW						-					
Schuldenart 2		lt. Tilgungsplan	1 736 526,76		9 137,08	1 727 389,68					
davon FW			69 461,07			69 461,07			1,2109		Einstiegskurs CHF 1,4530; Anteil FW: 4 %
Aktien											
Wertpapiere											
Aktienfonds											
Indexzertifikate											
Derivative Instrumente											
Swaps											

© Gruber M. (2013)

10. QUELLENVERZEICHNIS

Amann Pia, *Maurer* Axel (2007): *„Cash Management im öffentlichen Sektor"*, in: Österreichische Gemeindezeitung, 1/2007

Auer Monika (2003): *„Contracting-Fibel für Gemeinden, Gewerbe & Industrie, Dienstleistende und Wohnungswirtschaft",* ÖGUT (Hrsg.), Wien

Beike Rolf, *Barckow* Andreas (2002): *„Risk-Management mit Finanzderivaten"*, 3. Auflage, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, Wien

Bitz Michael, *Stark* Gunnar (2008): *„Finanzdienstleistungen"*, 8. Auflage, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München

Bogenstätter Ulrich (2008): *„Property Management und Facility Management"*, Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München

Böck Hannes, *Hofstätter* Heinz, *Höck* Herbert, *Huemer* Edgar, *Prändl* Felix, *Schuch* Josef (2005): *„Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand"*, Linde Verlag, Wien

Buder Alfred et al. (2011): *„Instrumente des Zins-, Währungs- und Rohstoffmanagements"*, Österreichische Volksbanken-AG, Wien

Büschgen Hans E. (1999): *„Bankbetriebslehre: Bankgeschäfte und Bankmanagement"*, 5. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden

Dobrikat Joachim, *Kollmann* Peter (2005): *„Öffentliche Schuldenverwaltung" in: „Strukturiertes Finanzmanagement der öffentlichen Hand",* Böck Hannes et al., Linde Verlag, Wien

Ehrensperger Marc (2007): *„Erfolgsvoraussetzungen von Public Private Partnership im öffentlichen Hochbau"*, Haupt Verlag, Bern

Fitch Ratings: *„Fitch Ratings Definitions"*, https://www.fitchratings.com/creditdesk/public/ratings_defintions/index.cfm (17.06.2014)

Gaedke Klaus, *Nöstlthaller-Kropf* Martin, *Pinter* Gerold, *Rhomberg* Claus (2012): *„Innovative Finanzierung & Investitionen",* dbv-Verlag, Graz Wien

Glas Andreas H. (2012): *„Public Performance-based Contracting: Ergebnisorientierte Beschaffung und leistungsabhängige Preise im öffentlichen Sektor",* Springer Gabler

Gruber Michael (2013): *„Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente – Bewertung– Dokumentation – Überwachung; Ein Leitfaden für Gemeinden"*, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung an der Donau-Universität Krems, o. V.

Götte Rüdiger (2001): *„Aktien, Anleihen, Futures, Optionen: das Kompendium"*, Tectum Verlag, Marburg

Hull John (2009): *„Optionen, Futures und andere Derivate"*, Pearson Studium, München

Kratzer Jost, *Kreuzmaier* Benno (2002): *„Leasing in der Theorie und Praxis",* Gabler Verlag, Wiesbaden

IBEC - Ingenieurbüro für effiziente Energienutzung und Contracting: *„Warum eigentlich Contracting?"*, http://www.ibec-online.de/leistung-contracting.html (02.07.2014)

Irrek Wolfgang (2004): *„Controlling der Energiedienstleistungsunternehmen"*, Dissertation Universität Wuppertal, Josef EUL Verlag, Lohmar

Moody's: „Rating Methodologies", https://www.moodys.com/researchandratings (17.06.2014)

Moser Josef (2013): *„Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanz-Verfassungsgesetz 1948 und das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des österreichischen Gemeindebundes und des Städtebundes geändert werden (2146 d.B.), sowie Entwurf einer Vereinbarung zwischen Bund, Länder und den Gemeinden über eine risikoaverse Finanzgebarung",* GZ 103.043/009-2B1/13, 31. Jänner 2013, Österreichischer Rechnungshof (Hrsg.), Wien

NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), 1000-23, kundgemacht 16.05.2014

NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie (Hrsg.) (2004): *„Kommentar zur NÖ GO 1973"*, 3. Auflage, St. Pölten

NÖ Kassen- und Buchführungsverordnung, LGBl 1000/12-0, kundgemacht 31.07.2001

NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), 1026-11, kundgemacht 16.05.2014

ÖGUT-Österreichische Gesellschaft für Umwelt und Technik: „Contracting-Portal für Österreich“, http://www.contracting-portal.at/show.php?nid=0 (05.06.2014)

Öhlinger Christine, *Auinger* Bettina, *Egger* Christiane, *Dell* Gerhard (o. J.) *„Energie-Contracting- Energieinvestitionen innovativ finanzieren“* Energiesparverband (Hrsg.), Linz

Österreichischer Leasingverband: „Leasing ABC“, http://www.leasingverband.at/Leasing_ABC (04.06.2014)

Plach Florian (2008): *„Immobilienleasing - Eine aktuelle Finanzierungsform für Gemeinden?“* Diplomarbeit, Fachhochschule des bfi Wien

Riedl Alfred (2009): *„Richtlinien für Finanzgeschäfte der Gemeinden“* in: Schriftenreihe Recht & Finanzen für Gemeinden, 04/2009

Rosmanith Claudia, et al. (2007): *„Konzept zur Einführung einer Energiespar-Contracting-Plattform für KMU- Berichte aus Energie- und Umweltforschung“*, in: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Hrsg.), „ Berichte aus Energie- und Umweltforschung“, 48/2007, Wien

Schmeisser Wilhelm (2010): *„Corporate Finance und Risk Management“,* Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München

Schulz Michael (1999):*„Contracting als Instrument zur Realisierung von Energieeinsparpotentialen“,* Diplomarbeit Johannes Kepler Universität Linz, Diplomica GmbH, Hamburg

Schwarzl Michael (2012): *„Immobilienfinanzierung: Grundlagen, Anforderungen und risikorelevante Aspekte“*, Diplomica Verlag, Hamburg

Standard & Poor‘s: „Standard & Poor‘s Ratings Definitions“ http://www.standardandpoors.com/ratings/articles/en/eu/?articleType=HTML&assetID=1245365752249 (17.06.2014)

Thom Norbert, *Ritz* Adrian (2008): „*Public Management*“, 4. Auflage, Gabler Verlag, Wiesbaden

Verband Österreichischer Leasinggesellschaften (Hrsg.) (2003): *„Leasing in Österreich“*, Eigenverlag, Wien

Wirtschaftskammer Österreich: *„Energie-Contracting“*, https://www.wko.at/Content.Node/Service/Umwelt-und-Energie/Energie-und-Klima/Klimaschutz/Energie-Contracting.html# (05.06.2014)

Zantow Roger, *Dinauer* Josef (2011): *„Finanzwirtschaft des Unternehmens: Die Grundlagen des modernen Finanzmanagements“*, Pearson Studium, München

11. RECHTLICHE HINWEISE

Das vorliegende Dokument wurde zu bloßen Informationszwecken erstellt. Die enthaltenen Angaben sind unverbindlich und basieren auf dem Wissensstand und der Markteinschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung – vorbehaltlich von Ergänzungen und Änderungen. Der Inhalt dieser Broschüre stellt keine Empfehlung, kein Angebot oder keine Einladung zum Kauf oder zur Zeichnung von Finanzinstrumenten und keine Anlageanalyse dar.

Da jede Anlageentscheidung der individuellen Abstimmung auf die persönlichen Verhältnisse (z.B. Risikobereitschaft) des Anlegers bedarf, ersetzt diese Information nicht die persönliche Beratung und Risikoaufklärung durch den Kundenbetreuer im Rahmen eines Beratungsgespräches. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Finanzinstrumente und Veranlagungen mitunter erhebliche Risiken bergen.

Allfällige steuerrechtliche Ausführungen sind unverbindlich, bloß allgemeiner Natur und ersetzen keinesfalls die individuelle Beratung durch einen Steuerrechtsexperten.

Durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG oder in ihrem Namen werden keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Genauigkeit, Richtigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen abgeben. Sofern in dieser Broschüre zukunftsbezogene Angaben gemacht werden, liegt es in deren Natur, dass sie einer Anzahl von Risiken, Ungewissheiten und Annahmen unterliegen, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse oder Ereignisse von denen abweichen, die durch die in die Zukunft gerichteten Aussagen ausgedrückt oder angedeutet wurden.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG ist ausgeschlossen. Auch sonstige Rechtsansprüche können aus dem Inhalt dieser Broschüre nicht abgeleitet werden, insbesondere keine wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche.

12. ANHÄNGE

A. Beispiel einer Finanzierungsausschreibung

Institut, Ansprechpartner:

Finanzierungsausschreibung

ALLGEMEINES

Kreditnehmer:	.....
Kreditzweck:	.....
Kreditbetrag:	Euro .....
Kreditzuzählung:	.....
Kreditlaufzeit:	..... Jahre
Kreditrückzahlung:	halbjährliche Annuitäten ab .....
Verzinsungsart:	kontokorrent, auf Basis kalendermäßig/360 Zinstage, halbjährlich dekursiv
Zins-/Tilgungstermine:	30.6. und 31.12. eines jeden Jahres
Zinsanpassungstermine:	halbjährlich per 30.6. und 31.12. auf Basis des zwei Bankarbeitstage zuvor festgelegten Wertes
Spesen:	Sämtliche Kontoführungs- und Vorschreibungs-spesen sind in den Konditionen enthalten.

Sonstiges

Bearbeitungskosten:	keine
Sicherstellung:	....

© HYPO NOE

Abbildung 29: Beispiel einer Finanzierungsausschreibung

2

Angebot:

KONDITIONEN

a) variable Zinsgestaltung

6-Monats-EURIBOR: Tageswert vom 20.6.2014 %
(gem. Informationssystem REUTERs)

+ Aufschlag %

Zinssatz aus heutiger Sicht: % p.a.

b) fixe Zinsgestaltung: Tageswerte vom 20.6.2014

I) Fixzinssatz für 5 Jahre: 5-Jahres-ISDA fix: %

+ Aufschlag %

Zinssatz aus heutiger Sicht: % p.a.

II) Fixzinssatz für 10 Jahre: 10-Jahres-ISDA fix: %

+ Aufschlag %

Zinssatz aus heutiger Sicht: % p.a.

Nach Ablauf der Fixzinsbindung wird die Kondition neu verhandelt. Bei Nichteinigung ist eine spesenfreie Rückführung des aushaftenden Darlehensbetrages möglich.

Dem Angebot sind für Tilgungspläne beizulegen.

An dieses Anbot bleiben wir bis ..... gebunden.

....
Ort, Datum firmenmäßige Fertigung

© HYPO NOE

B. Auszüge aus der NÖ GO 1973 in der Fassung Mai 2014

§ 69 NÖ GO

Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens

(1) Das Gemeindevermögen ist möglichst ohne Beeinträchtigung der Substanz zu erhalten. Es ist pfleglich und entsprechend seiner Zweckbestimmung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei beim ertragsfähigen Vermögen der größte dauernde Nutzen gezogen werden soll.

(2) Das Gemeindevermögen ist aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages zu erhalten. Für Vermögensgegenstände, die einer Abnützung oder Wertminderung unterliegen, oder aus anderen Ursachen ersetzt oder wegen wachsenden Bedarfs erweitert werden müssen, sollen die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder zur Erweiterung aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages angesammelt werden (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen).

(3) Das Vermögen der Gemeindeunternehmungen und der von der Gemeinde verwalteten Fonds und Stiftungen ist gesondert zu verwalten.

(4) Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes BGBl.Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2007, oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007, hat die Gemeinde eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die den Vorgaben dieser Bestimmungen entspricht.

(5) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

- Spareinlagen,
- Festgeld,
- Kassenobligationen,
- Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie,
- Kassenkrediten,
- Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (zB. Leasing), jeweils ohne Fremdwährungsrisiko

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.

(6) (entfällt)

(7) § 87 Abs. 2 findet bei Finanzgeschäften, für die eine Risikoanalyse gemäß Abs. 5 erforderlich ist, keine Anwendung.

§ 69a NÖ GO

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

(1) Finanzinstrumente sind insbesondere:

1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
2. Kassenkredite, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
3. Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds
4. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate

5. Derivative Finanzinstrumente wie z. B. Optionen, Swaps und Futures

(2) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Gemeinde Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

(3) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte soll jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch begrenzt werden, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).

(4) Sämtliche Finanzgeschäfte müssen von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 1 Z. 3 bis 5 müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

(5) Die Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente sind nicht auf Förderungen an natürliche oder juristische Personen anzuwenden.

§ 69b NÖ GO

Kurzfristige Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung)

Für kurzfristige Veranlagungen gilt:

1. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.

2. Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:

   - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen
   - Kassenobligationen
   - Bundesschatzscheine

3. Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.

§ 69c NÖ GO

Langfristige Veranlagungen

Für langfristige Veranlagungen gilt:

1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominale von 20 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.

2. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltedauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.

3. Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen.

§ 69d NÖ GO

Finanzierungen

(1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder der Beteiligung an einer solchen.

(2) Fremdwährungsfinanzierungen sind unzulässig.

(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.

§ 69e NÖ GO

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

(1) Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und der Risikoverminderung dienen. Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.

(2) Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.

§ 79 NÖ GO

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen und dürfen ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht übersteigen.

C. Auszüge aus dem NÖ STROG in der Fassung Mai 2014

§ 59 NÖ STROG

Betriebsmittelrücklage und Kassenkredite

(1) Zur Sicherstellung veranschlagter ordentlicher Ausgaben kann eine Betriebsmittelrücklage geschaffen werden. Dies allerdings nur soweit, als dadurch der Ausgleich des ordentlichen Voranschlages nicht gefährdet wird.

(2) Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Stadt Kassenkredite aufnehmen. Diese sind aus ordentlichen Einnahmen zurückzuzahlen. Sie dürfen 20 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Voranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann den Bürgermeister zur Aufnahme der Kassenkredite ermächtigen.

2. Abschnitt

Vermögensverwaltung und risikoaverse Finanzgebarung

§ 60 NÖ STROG

Vermögen der Stadt

(1) Das Vermögen der Stadt ist möglichst ohne Verminderung der Substanz zu erhalten. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten, wobei aus den ertragsfähigen Vermögensteilen der bestmögliche Nutzen erzielt werden soll.

(2) Zur Erneuerung von Vermögensteilen, die ersetzt oder erweitert werden müssen, sollen aus Mitteln des ordentlichen Voranschlages Rücklagen (Erneuerungs- und Erweiterungsrücklagen) gebildet werden

§ 61 NÖ STROG

Darlehensaufnahmen

(1) Darlehen dürfen im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfes aufgenommen werden, soweit eine andere Bedeckung nicht zweckmäßig ist und die Verzinsung und Tilgung des aufzunehmenden Darlehens die Erfüllung der der Stadt obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen nicht gefährdet.

(2) Darlehen zur Bedeckung eines Haushaltsabganges im ordentlichen Haushalt sind ab dem Haushaltsjahr 2015 nur in jenem Ausmaß zulässig, als der gesamtaushaftende Darlehensstand für Haushaltsabgänge die Grenze von 30 % der dem Rechtsgeschäft zweit vorausgehenden Rechnungsjahres ausgewiesenen Einnahmen aus Ertragsanteilen (Ansatz 925) nicht überschreitet.

(3) Wenn im Haushaltsjahr 2015 die Grenze des Abs. 2 bereits überschritten wurde, beträgt die Grenze 100 %. Liegt die Überschreitung über 100 %, beträgt die Grenze 200 %.

Um langfristig eine geordnete Finanzgebarung im ordentlichen Haushalt sicherzustellen, verringern sich diese Grenzen für den aushaftenden Darlehensstand für Haushaltsabgänge beginnend ab dem Jahr 2016 gemäß nachstehender Tabelle:

bei einem Darlehensstand			
über 100 %		bis 100 %	
2016	193,00%	2016	96,50%
2017	186,00%	2017	93,00%
2018	179,00%	2018	89,50%
2019	172,00%	2019	86,00%
2020	165,00%	2020	82,50%
2021	158,00%	2021	79,00%
2022	151,00%	2022	75,50%
2023	144,00%	2023	72,00%
2024	137,00%	2024	68,50%
2025	130,00%	2025	65,00%
2026	123,00%	2026	61,50%
2027	116,00%	2027	58,00%
2028	109,00%	2028	54,50%
2029	102,00%	2029	51,00%
2030	94,00%	2030	47,50%
2031	86,00%	2031	44,00%
2032	78,00%	2032	40,50%
2033	70,00%	2033	37,00%
2034	62,00%	2034	33,50%
2035	54,00%	2035	30,00%
2036	46,00%	nach § 61 /3) NO STROG	
2037	38,00%		
2038	30,00%		

© HYPO NOE

Abbildung 30: Begrenzung der Darlehensaufnahmen für Städte nach § 61 (3) NÖ STROG

(4) Werden Darlehen aufgenommen, die mit einem Gesamtbetrag auf einmal zur Rückzahlung fällig werden bzw. werden Tilgungen für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt, sind die dafür notwendigen Mittel aus dem tatsächlichen Kassenbestand auszuscheiden (Bildung von Tilgungsrücklagen).

(5) Die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen bedarf eines mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates gefassten Beschlusses.

(6) Die Ausgestaltung der wechselseitigen Informationsflüsse zwischen den Städten und der Aufsichtsbehörde sowie das Prozedere zur Aufarbeitung der sich daraus ergebenden Ergebnisse sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 62 NÖ STROG

Darlehensgewährung und Bürgschaftsleistung

Die Stadt darf Darlehen nur gewähren oder Bürgschaften bzw. andere Haftungen nur übernehmen, wenn dafür ein besonderes Interesse der Stadt besteht, der Schuldner nachweist, dass die Verzinsung und Tilgung gesichert ist und die Stadt den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann.

§ 62a NÖ STROG

Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente

(1) Vor dem Abschluss von Finanzgeschäften im Sinne des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2011, oder des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007, BGBl. I Nr. 60/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 145/2011, hat die Stadt eine Beratung in Anspruch zu nehmen, die den Vorgaben dieser Gesetze entspricht.

(2) Finanzgeschäfte sind insbesondere:

1. Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen

2. Kassenkredite, Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils ohne Fremdwährungsrisiko und Produkte mit hundertprozentiger Kapitalgarantie

3. Schuldscheindarlehen, Kredite und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen, sowie Kassenobligationen und andere Anleihen und Anleihefonds, jeweils mit Fremdwährungsrisiko, gemischte Fonds (mit maximal fünfzigprozentigem Aktienanteil), Immobilienfonds

4. Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, sonstige Beteiligungswertpapiere, Aktienfonds und Indexzertifikate

5. Derivative Finanzinstrumente wie z.B. Optionen, Swaps und Futures

(3) Bei allen Finanzgeschäften mit Ausnahme von

- Spareinlagen
- Festgeld
- Kassenobligationen
- Veranlagungen mit hundertprozentiger Kapitalgarantie
- Kassenkrediten
- Darlehen, Schuldscheindarlehen und sonstige Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen (z.B. Leasing), jeweils ohne Fremdwährungsrisiko

muss dem Gemeinderat vor Beschlussfassung eine schriftliche Risikoanalyse über das Finanzgeschäft vorliegen. Diese Risikoanalyse ist von einer auf derartige Beratungen spezialisierten Einrichtung zu erstellen, die Finanzprodukte weder anbietet noch vermittelt.

(4) Beim Abschluss eines Finanzgeschäfts, bei dem die Stadt Gläubiger wird, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten. Diese ist laufend zu beobachten.

(5) Das Gesamtrisiko aller Finanzgeschäfte soll jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften dadurch begrenzt werden, dass das Volumen der Finanzgeschäfte auf mehrere Gegenparteien verteilt wird (Diversifikation).

(6) Sämtliche Finanzgeschäfte müssen von dafür qualifizierten Personen nachweislich erfasst und deren Entwicklung laufend beobachtet und dokumentiert werden. Der Bürgermeister hat sicherzustellen, dass ihm laufend über die Entwicklung der Finanzgeschäfte berichtet wird. Jedenfalls ist dem Gemeinderat anlässlich der Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses über die Entwicklung der Finanzgeschäfte zu berichten. Bei Abschluss von Finanzgeschäften gemäß Abs. 2 Z. 3 bis 5 müssen geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung für den Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden.

(7) Die Bestimmungen über Finanzgeschäfte und Finanzinstrumente sind nicht auf Förderungen an natürliche oder juristische Personen anzuwenden.

§ 62b NÖ STROG

Kurzfristige Veranlagungen

(Veranlagung zur Kassenhaltung)

Für kurzfristige Veranlagungen gilt:

1. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit darf 12 Monate nicht übersteigen.

2. Es sind ausschließlich folgende Finanzgeschäfte zulässig:

   - Guthaben bei Kreditinstituten einschließlich Festgelder und Spareinlagen

   - Kassenobligationen

   - Bundesschatzscheine

3. Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sind nicht zulässig.

§ 62c NÖ STROG

Langfristige Veranlagungen

Für langfristige Veranlagungen gilt:

1. Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos dürfen nur bei einem langfristigen Veranlagungshorizont von mindestens 10 Jahren und bis zu einem Gesamtnominale von 20 % der langfristigen Veranlagungen vorgenommen werden.

2. Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der Veranlagung (Behaltedauer) muss den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein.

3. Die Veranlagung hat ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen.

§ 62d NÖ STROG

Finanzierungen

(1) Fremdfinanzierungen zum Zwecke einer Veranlagung sind nicht zulässig. Ausgenommen ist die Aufnahme eines Darlehens zum Zwecke der Errichtung oder Erweiterung einer städtischen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen.

(2) Fremdwährungsfinanzierungen sind unzulässig.

(3) Die maximale Laufzeit der Finanzierung einer Investition hat sich an der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu orientieren.

(4) (entfällt)

(5) (entfällt)

(6) (entfällt)

§ 62e NÖ STROG

Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten

(1) Derivative Finanzinstrumente dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einem Grundgeschäft verbunden sind (konnexe derivative Finanzinstrumente) und der Risikoverminderung dienen. Das Schreiben von Derivativen (Verkauf als Stillhalter) mit nicht begrenztem Verlustrisiko ist nicht zulässig.

(2) Der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstruments dürfen den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.

D. Muster zur Bestimmung des Kundenanlageprofils

ORIGINAL
V: 03/2011

HYPO NOE - Vermögensplanung
Unsere Beratung - Ihr Erfolg

Geldanlageprofil
für juristische Personen

Geldanlage ist nicht nur eine Frage des Vertrauens,
sondern auch das Ergebnis einer eingehenden Analyse Ihrer persönlichen Vermögenssituation!

- Um Ihre optimale Beratung zu gewährleisten, dokumentieren wir gemeinsam Ihre persönlichen Ziele und Ihre Risikobereitschaft. Das ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Geldanlage.
- Wir erarbeiten gemeinsam die optimale Vermögensaufteilung anhand der HYPO NOE Anlagepyramide.
- Um Ihnen eine umfassende und vor allem auf Ihre Ziele, Wünsche und Erfahrungen abgestimmte Anlageberatung anbieten zu können, ist die Beantwortung aller Fragen erforderlich!
- Alle Ihre Angaben werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt und genießen den Schutz des österreichischen Bankgeheimnisses!
- Die ordnungsgemäße Versteuerung der veranlagten Vermögenswerte liegt in Ihrer eigenen Verantwortung.

Unternehmen (Firmenname): _____

Firmenbuchnummer: _____ _____

Vertretungsbefugte Person: _____

Filiale: _____ **Berater:** _____

Kunden Nr.: _____

Adresse: _____

Tel. Nr.: _____ **E-Mail:** _____

Anmerkungen: _____

Kundeneinstufung (gemäß WAG):

☐ Privatkunde

☐ sonstige

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

HYPO NOE Gruppe Bank AG
Sitz: St. Pölten | FN 99073x| Firmenbuchgericht: Landesgericht St. Pölten

Seite 1 von 6

© HYPO NOE

Abbildung 31: Muster zur Bestimmung des Kundenanlageprofils

Anlageziele

►Ziel	Anlegen/Ansparen	Verfügbarkeit
☐ Pensionsrückstellung/ Abfertigung	☐ einmalig	☐ einmalig
☐ Veranlagung freier liquider Mittel	☐ regelmäßig	☐ regelmäßig
☐ Ausnützung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten	☐ Sonstiges _____	☐ unbestimmt, derzeit kein Termin absehbar
☐ Kapitalvermehrung		☐ Sonstiges _____
☐ Absicherung eines Grundgeschäfts		
☐ Spekulation		
☐ Sonstiges (z.B. Optimierung) _____		

►Geplante Veranlagungsdauer

☐ Kurz- bis mittelfristig (bis 7 Jahre)
☐ Langfristig (ab 7 Jahre)
☐ Streuung von kurz- bis langfristig

►Risikobereitschaft und finanzielle Situation

►Aktuelle Bilanz als Entscheidungsgrundlage liegt vor ☐ Ja ☐ Nein
Ohne Bilanzvorlage:

- Eigenmittel € _____
- Bilanzsumme € _____
- Umsatz € _____
- Liquidität (z.B. CashFlow/Finanzkraft/EBITA) € _____

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

© HYPO NOE

►Das **frei verfügbare Finanzvermögen** berücksichtigt den aktuellen Vermögensbestand (Bargeld, Kontoguthaben, Spareinlagen, Wertpapiere usw.) nach Abzug der fälligen Verbindlichkeiten (Überziehungen, offene Rechnungen usw.) und beträgt € _____

Auch unter Berücksichtigung seiner Veranlagungen kann das Unternehmen plötzlich notwendig werdende Anschaffungen, Reparaturen und sonstige Ausgaben des täglichen Geschäftsbetriebes finanzieren.

► ☐ Ja ☐ Nein

HYPO NOE Anlagepyramide

☐ **Sicherheitsorientiert** **Risikoklassen 1 und 2**

Das Unternehmen ist ein vorsichtiger Investor. Im Vordergrund stehen die Stabilität der Anlage, die Erhaltung des Vermögens sowie regelmäßige Erträge. Die Risikobereitschaft des Unternehmens ist gering bis mäßig.

Das Unternehmen kann vorübergehende Wertschwankungen seiner Veranlagungen verkraften, ohne seine übliche Investitionspolitik einschränken zu müssen.

► ☐ Ja ☐ Nein

☐ **Ertragsorientiert** **Risikoklassen 1 bis 3**

Das Unternehmen ist ein Investor, dessen Anlageziele neben regelmäßigen Erträgen auch die bewusste Beimischung von Anlagen mit höheren Ertragschancen und damit auch höheren Risiken beinhaltet. Die Risikobereitschaft des Unternehmens ist erhöht.

Das Unternehmen kann eventuell eintretende Wertschwankungen seiner Veranlagungen verkraften, ohne seine übliche Investitionspolitik einschränken zu müssen.

► ☐ Ja ☐ Nein

☐ **Wachstumsorientiert** **Risikoklassen 1 bis 4**

Das Unternehmen ist ein risikofreudiger Investor, der für hohe Ertragschancen bewusst hohe Risiken in Kauf nimmt. Sein Anlageziel sind ertragreiche Anlagen bei hohem Risiko. Die Risikobereitschaft des Unternehmens ist hoch.

Das Unternehmen kann eventuell eintretende - auch hohe - Wertschwankungen und Verluste seiner Veranlagungen verkraften, ohne seine übliche Investitionspolitik **wesentlich** einschränken zu müssen.

► ☐ Ja ☐ Nein

☐ **Spekulativ** **Risikoklassen 1 bis 5**

Das Unternehmen ist ein äußerst risikofreudiger, spekulativer Investor, der für hohe Ertragsaussichten maximales Risiko und damit auch Totalverlust und Nachschusspflicht in Kauf nimmt. Seine Anlageziele sind hohe Gewinnmöglichkeiten bei gegebenenfalls nicht kalkulierbarem Risiko. Die Risikobereitschaft des Unternehmens ist sehr hoch.

Das Unternehmen kann auch einen Totalverlust seiner Veranlagungen und eine allenfalls eintretende Nachschussverpflichtung verkraften, ohne seine übliche Investitionspolitik **wesentlich** einschränken zu müssen.

► ☐ Ja ☐ Nein

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

© HYPO NOE

Anlagepyramide zur optimalen Vermögensaufteilung

(Auf Grund der Kenntnisse und Erfahrungen der für das Unternehmen vertretungsbefugten Person auszufüllen!)

Die HYPO NOE-Anlagepyramide berücksichtigt die Rendite-Risiko-Relation: Der Weg nach oben bedeutet zwar höheres Risiko, aber auch langfristig höhere Ertragschancen. Bitte beachten Sie die „Informationen zu Veranlagungen - Risikohinweise"!

Welche einschlägige Fachausbildung bzw. berufliche Praxis im Bereich der Geldanlage haben Sie?

☐ _____

☐ Keine

►Aktuelle Kenntnisse und Erfahrungen (Welche Anlageformen nutzten Sie in den letzten 5 Jahren? Mit welchen Anlageformen kennen Sie sich aus, über welche haben Sie sich bereits informiert?)						
Keine Kenntnisse, keine Erfahrungen	Nur Kenntnisse	Risikoklassen und beispielhafte Aufzählung von Produkttypen	Kenntnisse und Erfahrungen (wie oft?)			Fehlende Kenntnisse vermittelt?**)
			1-5 mal	6-20 mal	über 20 mal	
		5				
		Optionen, Futures, Optionsscheine, Hebelzertifikate				
		4				
		Aktien(fonds*), Hedgefonds, Zertifikate ohne Kapitalgarantie, sonstige Anleihen(fonds)				
		3				
		Gemischte Fonds*), Anleihen(fonds) guter Bonität mit Währungsrisiko				
		2				
		Kassenobligationen, Garantieprodukte, Anleihen(fonds) guter Bonität ohne Währungsrisiko				
		1				
		Spareinlagen, Bausparen, Festgelder, Lebensversicherungen, Euro-Staatsanleihen bester Bonität				

*) Gemischte Fonds mit mehr als 50 % oder nicht bestimmbaren Aktienanteil sind Aktienfonds gleichzuhalten.
**) Spezifische Kenntnisse zum konkreten Produkttyp werden bei der Auftragserteilung vermittelt.

Die in der Anlagepyramide genannten Produkttypen stellen Anhaltspunkte für die Zuordnung zu Risikoklassen dar; die Einordnung des konkreten Veranlagungswunsches des Unternehmens kann von dieser Einteilung abweichen und erfolgt im Beratungsgespräch!

Im Beratungsgespräch hat die Bank über die „Allgemeinen Risken von Wertpapiergeschäften" und die auf Grund des Anlegertyps des Unternehmens zutreffenden wertpapierspezifischen Risken informiert und mir die „Informationen zu Veranlagungen - Risikohinweise" ausgehändigt.

Besonderheiten des Beratungsgespräches:

_____

_____

_____

_____

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

© HYPO NOE

Das Unternehmen stimmt den Grundsätzen der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) der HYPO NOE ausdrücklich zu. Das Unternehmen wird Ihnen wesentliche Änderungen aller obigen Angaben zeitgerecht bekanntgeben.

Datum _____ Firmenmäßige Fertigung _____

Datum _____ Unterschrift des Beraters _____

Bei unvollständigen Angaben:

☐ Da eine oder mehrere der mit einem Pfeil (►) versehenen und für die Risikoklassen des Unternehmens zutreffenden Fragen nicht beantwortet wurden, können wir nicht beurteilen, welche Anlageformen für das Unternehmen geeignet sind. Daher können wir keine Anlageberatung anbieten. Wir stellen dem Unternehmen aber gerne Allgemeine Produktinformationen zur Durchführung seiner Wertpapiergeschäfte in dessen alleiniger Verantwortung zur Verfügung.

Für den Fall, dass Sie als für das Unternehmen vertretungsbefugte Person über die für die Risikoklassen des Unternehmens relevanten Kenntnisse und Erfahrungen keine oder nur unvollständige Angaben gemacht haben, können wir leider nicht beurteilen, ob die von uns angebotenen Produkte oder Dienstleistungen für das Unternehmen angemessen sind.

Datum _____ Firmenmäßige Fertigung _____

Aktualisierung der Depot- / Vermögensstruktur:

Um auf Änderungen des Geld- und Kapitalmarktes beziehungsweise der Situation und Zielvorstellungen des Unternehmens reagieren zu können, empfehlen wir alle 3 Jahre ein Aktualisierungsgespräch.

Firmenname: _____

Kunden Nr.: _____

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

© HYPO NOE

Gibt es geringfügige Änderungen der bisherigen Angaben (bei wesentlichen Veränderungen ist die Ausfertigung eines neuen Geldanlageprofils unerlässlich!)?

☐ Nein

☐ Ja, folgendes hat sich geändert: _____

Berater: _____

_____ _____

Datum Firmenmäßige Fertigung

_____ _____

Datum Unterschrift Berater

VB0DE1020D (c) ÖGV-Nur zur Verwendung für Mitglieder des ÖGV.

© HYPO NOE

13. GLOSSAR

Andienungsrecht
Der Leasingnehmer ist zum Kauf des Leasinggegenstandes – zum vereinbarten Restwert – verpflichtet, sofern der Leasinggeber von seinem Andienungsrecht Gebrauch macht.

Anleihen
Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Bonität
Bonität oder Kreditwürdigkeit ist die Fähigkeit, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit) und die Bereitschaft diese zurückzahlen zu wollen (Zahlungswilligkeit).

Bonitätsrisiko
Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Partners, d.h. eine mögliche Unfähigkeit zur termingerechten oder endgültigen Erfüllung seiner Verpflichtungen (z.B. Dividendenzahlung, Zinszahlung, Tilgung etc.). Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Dieses Risiko kann mit Hilfe des sogenannten „Ratings“ eingeschätzt werden.

Cash Pooling
Cash Pooling bedeutet die taggleiche, valutamäßige Aufrechnung von Salden verschiedener Konten, mit dem Ziel, die Zinserträge zu maximieren und Zinsaufwendungen zu minimieren. Dies kann manuell oder unter Verwendung von Softwarelösungen erfolgen.

Contracting
Contracting (englisch für Kontrahierung) ist die Übertragung von eigenen Aufgaben des Rechtssubjekts auf ein Dienstleistungsunternehmen. In seiner Hauptanwendungsform des Liefer-, Anlagen-, Energie- oder Wärme-Contractings bezieht sich der Begriff auf die Bereitstellung bzw. Lieferung von Betriebsstoffen (Wärme, Kälte, Strom, Dampf, Druckluft usw.) und den Betrieb zugehöriger Anlagen.

Cross Currency Swap
Ein Cross Currency Swap regelt sowohl den Austausch von unterschiedlich definierten Zinsverbindlichkeiten als auch von verschiedenen Währungen auf einen fixen Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer Zinszahlungen in zwei verschiedenen Währungen. Beide Zinszahlungen können selbstverständlich auch in variablen Zinsverpflichtungen erfolgen. Die Zahlungsströme erfolgen in verschiedenen Währungen auf Basis desselben Kapitalbetrages, der mit dem jeweiligen Kassakurs am Abschlusstag fixiert wird. Es erfolgt neben dem Austausch von Zinsverpflichtungen bzw. Zinsforderungen sowohl zu Beginn (Initial Exchange) als auch am Ende der Laufzeit (Final Exchange) ein Kapitalaustausch. Entsprechend der Bedürfnisse der einzelnen Geschäftspartner kann der Initial Exchange weggelassen werden.

Darlehen
Der Darlehensgeber verpflichtet sich im Darlehensvertrag, dem Darlehensnehmer vertretbare Sachen mit der Bestimmung zu übergeben. Der Darlehensnehmer kann über die Sachen nach seinem Belieben verfügen und ist verpflichtet, dem Darlehensgeber spätestens nach Vertragsende ebenso viele Sachen derselben Gattung und Güte zurückzugeben.

Devisenswap
Ein Devisenswap ist der Austausch zweier Währungen auf eine bestimmte Zeitspanne. Die Zinsdifferenz der beiden involvierten Währungen wird mittels Auf- oder Abschlag im Rücktauschkurs berücksichtigt. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Festgeld
Festgelder sind kurz- bis mittelfristige Geldanlagen bei Kreditinstituten, bei denen die Laufzeit oder Kündigungsfrist mindestens einen Monat beträgt. Bei der Anlage von Festgeldern wird zwischen Kunde und Bank eine feste Laufzeit vereinbart, bei der von vornherein ein bestimmter Zeitpunkt für die Fälligkeit der Geldanlage verabredet wird. Während dieser Lauf-

zeit wird ein Zinssatz festgelegt, der bis zur Fälligkeit unverändert bleibt, eintretende Marktschwankungen bleiben unberücksichtigt. Sollte das Festgeld vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt werden müssen, so ist dieses in der Regel mit dem Verlust der Zinsen verbunden. Die Laufzeit beginnt hierbei genau an dem Tag der Wertstellung, an dem das jeweilige Guthaben am Konto eingeht.

FRA – Forward Rate Agreement
Das Forward Rate Agreement dient zur Vereinbarung von Zinssätzen künftiger Zinsperioden im Voraus. Da der Handel am Interbankenmarkt und nicht an der Börse erfolgt, besteht keine Standardisierung. Bei einem FRA handelt es sich somit anders als bei den nahe verwandten Zins-Futures um nach Betrag, Währung und Zinsperiode maßgeschneiderte Produkte.

Future
Zins-Futures sind Terminkontrakte auf kurzfristige Anlagen-, Geldmarkt- oder Kapitalmarktpapiere mit standardisierter Fälligkeit und standardisierter Kontraktgröße, die börsenmäßig gehandelt werden. Mit einem Zins-Future kann somit die Rendite einer Veranlagung (Zinssatz bzw. Kurs) im Voraus fixiert werden. Auch mit einem Zins-Future werden unbedingte Verpflichtungen eingegangen, die dann auch unabhängig von der weiteren Entwicklung und dem Eintritt der nachstehend angesprochenen Risiken erfüllt werden müssen.

Immobilienfonds
Immobilienfonds sind Sondervermögen, die im Eigentum einer Kapitalanlagegesellschaft stehen, die das Sondervermögen treuhändig für die Anteilinhaber hält und verwaltet. Die Anteilsscheine verbriefen eine schuldrechtliche Teilhabe an diesem Sondervermögen. Immobilienfonds investieren die ihnen von den Anteilinhabern zufließenden Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung insbesondere in Grundstücke, Gebäude, Anteile an Grundstücks-Gesellschaften und vergleichbaren Vermögenswerten und eigene Bauprojekte; sie halten daneben liquide Finanzanlagen (Liquiditätsanlagen) wie z.B. Wertpapiere und Bankguthaben. Die Liquiditätsanlagen dienen dazu, die anstehenden Zahlungsverpflichtungen des Immobilienfonds (beispielsweise aufgrund des Erwerbs von Liegenschaften) sowie Rücknahmen von Anteilscheinen zu gewährleisten.

Investmentfonds
Anteilsscheine an Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren die Gelder der Anteilinhaber nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die sowohl in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

IRS – Interest Rate Swap
Ein Interest Rate Swap regelt den Austausch unterschiedlich definierter Zinsverbindlichkeiten auf einen fixierten Nominalbetrag zwischen zwei Vertragspartnern. In der Regel handelt es sich dabei um den Tausch fixer gegen variable Zinszahlungen. Es kommt also lediglich zum Austausch von Zinszahlungen, jedoch zu keinem Kapitalfluss.

Kassenkredit
Der Begriff Kassenkredit bezeichnet die Kreditaufnahme im kommunalen Haushalt oder von anderen kommunalen Organisationsformen. Die Aufnahme der Kassenkredite im Verwaltungshaushalt weist auch auf deren engen Verwendungszweck hin. Sie finanzieren fällige laufende Verwaltungsausgaben, sofern die dafür eingeplanten Einnahmen (noch) nicht vereinnahmt wurden. Kassenkredite stellen deshalb eine Art Vorfinanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen dar. In Kommunen mit defizitären Verwaltungshaushalten haben sich Kassenkredite zu einem dauerhaften Finanzierungsinstrument für laufende Ausgaben entwickelt. Ihre Tilgung erfolgt bei Eingang der Einnahmen.

Kredit
Der entgeltliche Darlehensvertrag über Geld heißt dadurch auch Kreditvertrag. Dazu zählt auch ein Vertrag, mit dem ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt wird. Die Parteien dieses Vertrags heißen Kreditgeber und Kreditnehmer. Das Entgelt besteht in der Regel in den vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen.

Kursrisiko
Unter Kursrisiko versteht man die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Das Kursrisiko kann bei Verpflichtungsgeschäften (z.B. Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen, d.h. Liquidität binden.

Länderrisiko
Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Stellt der betreffende Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko dar, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Leasing
Leasing ist im zivilrechtlichen Sinn ein Nutzungsüberlassungsvertrag oder ein atypischer Mietvertrag. Der Begriff hat in der öffentlichen Kommunikation jedoch überwiegend eine umfassendere Bedeutung als Finanzierungsalternative, bei der das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft und finanziert wird und dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgelts zur Nutzung überlassen wird.

Liquidität
Liquidität bedeutet die Fähigkeit einer Organisation jederzeit allen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Unter Liquiditätsmanagement werden alle Maßnahmen verstanden, welche zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit einer Organisation beitragen.

Liquiditätsrisiko
Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

Optionsscheine
Optionsscheine (OS) sind zins- und dividendenlose Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht einräumen, zu einem festgelegten Zeitpunkt oder innerhalb eines definierten Zeitraums einen bestimmten Basiswert (z.B. Aktien) zu einem im Vorhinein ausgemachten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen (Kaufoptionsscheine/Call-OS) oder zu verkaufen (Verkaufsoptionsscheine/Put-OS).

Rating
Ein Rating ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Das Rating wird von Ratingagenturen aufgestellt, wobei insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko abgeschätzt wird. Die Ratingskala reicht von „AAA“ (beste Bonität) bis „D“ (schlechteste Bonität).

Rendite
Die Rendite gibt das Verhältnis der Auszahlungen zu den Einzahlungen einer Geld- bzw. Kapitalanlage an und wird meist in Prozent und jährlich angegeben.

Strukturierte Produkte
Unter „Strukturierten Anlageinstrumenten“ sind Anlageinstrumente zu verstehen, deren Erträge und/oder Kapitalrückzahlungen meist nicht fixiert, sondern von bestimmten zukünftigen Ereignissen oder Entwicklungen abhängig sind. Weiters können diese Anlageinstrumente z.B. so ausgestattet sein, dass bei Erreichen von im Vorhinein festgelegten Zielgrößen das Produkt vom Emittenten vorzeitig gekündigt werden kann oder überhaupt eine automatische Kündigung erfolgt.

Termingeschäft
Ein Devisentermingeschäft beinhaltet die feste Verpflichtung, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem späteren Zeitpunkt oder während einer Zeitspanne zu einem beim Abschluss festgelegten Kurs zu kaufen oder zu verkaufen. Die Lieferung bzw. der Empfang der Gegenwährung erfolgt mit gleicher Valuta.

Währungsrisiko
Wird ein Fremdwährungsgeschäft gewählt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (z.B. Euro) ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Investments daher vergrößern oder vermindern.

Zinsoptionen
Zinsoptionen stellen eine Vereinbarung für eine Zinsober-, Zinsuntergrenze oder Option auf Zinstauschgeschäfte dar. Sie dienen entweder

a) zu Absicherungszwecken oder

b) zur Lukrierung von Erträgen auf spekulativer Basis.

Unterschieden werden Calls und Puts. Verbreitete Sonderformen sind: Caps, Floors, Swaptions etc. Der Käufer eines Caps sichert sich eine durch den Ausübungspreis fixierte Zinsobergrenze für künftige Geldaufnahmen ab. Im Spekulationsfalle erhöht sich der Wert des Caps bei steigenden Zinsen. Der Verkauf eines Caps kann nur als spekulatives Instrument eingesetzt werden, wobei der Verkäufer die Prämie erhält und sich zu Ausgleichszahlungen verpflichtet. Bei Floors sichert sich der Käufer einen Mindestzins auf eine künftige Veranlagung. Im Spekulationsfall erhöht sich der Wert des Floors bei fallenden Zinsen.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

NOTIZEN

Bisher erschienen:

Band 1: NÖ Kanalgesetz 1977
Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte
August 2008
Dr. Walter Leiss

Band 2: NÖ Bauordnung 1996
Gesammelte Judikatur der Höchstgerichte
März 2009
Dr. Walter Leiss

Band 3: Bundesabgabenordnung BAO
Praxiswegweiser für Gemeinden
Dezember 2009
Mag. Herbert Hubmayr

Band 4: Kommunales Wasserleitungsrecht in NÖ
Leitfaden für die Praxis
Mai 2011
Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Band 5: Rechtliche Aspekte der Hundehaltung in NÖ
Leitfaden für die Praxis
Juli 2012
Mag. Herbert Hubmayr, Mag. Matthias Röper, Dr. Walter Leiss

Band 6: Schritt für Schritt zum IKS
Leitfaden für die Einführung eines internen Kontrollsystems in Gemeinden
Juli 2012

Band 7: Neuerungen für Gemeinden durch die Einführung des Landesverwaltungsgerichts in NÖ
Leitfaden für das kommnale Rechtsmittelverfahren
November 2013
Mag. Matthias Röper, MMag. Matthias Kopf, Mag. Herbert Hubmayr

Band 8: Modernes Finanzmanagement
Ein Leitfaden für den Einsatz von Finanzinstrumenten in nö. Gemeinden
September 2014
Dr. Christian Koch, Mag. Michael Gruber, MMag. Hellfried Florian Aubauer

Der verlässliche Partner für unsere Gemeinden.

Kommunal Akademie NÖ

Community Management Academy

Kommunalakademie Niederösterreich
Landhausplatz 1, Haus 5, 3109 St. Pölten
Tel. 02742/9005-12580, 12581; Fax 02742/9005-12315
Internet: www.kommak-noe.at E-Mail: kommak@noel.gv.at

Wir bilden Wissen.

aktuell · praxisnah · vor Ort

GVV volkspartei niederösterreich

N NIEDERÖSTERREICH

SPÖ GVV NÖ

WER STEHT HINTER IHNEN?
UND IHREN ERFOLGREICHEN PROJEKTEN?
HYPO NOE PUBLIC FINANCE.

www.hyponoe.at

Als Spezialist für Finanzierungen der öffentlichen Hand bietet die **HYPO NOE GRUPPE** maßgeschneiderte und individuelle Lösungen. Der ganzheitliche Ansatz für öffentliche Auftraggeber beginnt bei einer umfassenden Bedarfsanalyse mit kompetenter Beratung und reicht bis zur **professionellen Abwicklung inklusive zuverlässiger Projektrealisation**. Über effektive Finanzierungskonzepte aus einer Hand – für die öffentliche Hand – informiert Sie der Leiter Public Finance, Wolfgang Viehauser, unter +43(0)5 90 910-1551, wolfgang.viehauser@hyponoe.at

QUALITÄT HAT TRADITION 125 Jahre SEIT 125 JAHREN

SEIT 125 JAHREN
HYPO NOE GRUPPE
Die Bank an Ihrer Seite.